



---

**ANGENOMMENE TEXTE**

---

**P9\_TA(2023)0259**

**Richtlinie über Industrieemissionen**

**Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 11. Juli 2023 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (COM(2022)0156 – C9-0144/2022 – 2022/0104(COD))<sup>1</sup>**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

---

<sup>1</sup> Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zu interinstitutionellen Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A9-0216/2023).

**Abänderung 1**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Der europäische Grüne Deal<sup>55</sup> ist die europäische Strategie zur Schaffung einer klimaneutralen und sauberen Kreislaufwirtschaft bis 2050, indem das **Ressourcenmanagement** optimiert und die Umweltverschmutzung minimiert und gleichzeitig dem Bedarf an Maßnahmen, die tiefgreifende Veränderungen bewirken, Rechnung getragen wird. Die Union hat sich auch zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung<sup>56</sup> und **von deren Zielen** für nachhaltige Entwicklung<sup>57</sup> verpflichtet. In der EU-Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit<sup>58</sup> vom Oktober 2020 und in dem im Mai 2021 angenommenen Null-Schadstoff-Aktionsplan<sup>59</sup> wird speziell auf die im europäischen Grünen Deal thematisierten Aspekte der Umweltverschmutzung eingegangen. Parallel dazu wird in der neuen Industriestrategie für Europa<sup>60</sup> die potenzielle Rolle zukunftsweisender Technologien stärker hervorgehoben. Weitere besonders relevante Maßnahmen im Zusammenhang mit dieser Initiative sind das Paket „Fit für 55“<sup>61</sup>, die Methanstrategie<sup>62</sup> und der „Global Methane Pledge“ von Glasgow<sup>63</sup>, die Strategie für die Anpassung an den Klimawandel<sup>64</sup>, die Biodiversitätsstrategie<sup>65</sup>, die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“<sup>66</sup> und die Initiative für nachhaltige Produkte<sup>67</sup>. Darüber hinaus wird in der im Rahmen der EU-Reaktion auf den **russischen** Krieg gegen die Ukraine im Jahr 2022 vorgelegten Mitteilung REPowerEU<sup>68</sup> ein gemeinsames europäisches Vorgehen vorgeschlagen, um die Diversifizierung der Energielieferungen zu unterstützen, den Übergang zu Energie aus erneuerbaren Quellen zu beschleunigen und die Energieeffizienz zu verbessern.

*Geänderter Text*

(1) Der europäische Grüne Deal<sup>55</sup> ist die europäische Strategie zur Schaffung einer klimaneutralen und sauberen Kreislaufwirtschaft bis 2050, indem **die (Wieder-)Verwendung und das Management von Ressourcen** optimiert und die Umweltverschmutzung minimiert und gleichzeitig dem Bedarf an Maßnahmen, die tiefgreifende Veränderungen bewirken, **und der Notwendigkeit eines gerechten Übergangs und des Schutzes der Gesundheit und des Wohlergehens der Bürgerinnen und Bürger vor umweltbedingten Risiken und Auswirkungen** Rechnung getragen wird. Die Union hat sich auch zur Umsetzung **des Übereinkommens von Paris<sup>55a</sup> und** der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung<sup>56</sup> und **ihrer Ziele** für nachhaltige Entwicklung<sup>57</sup> **sowie zur Beteiligung an der WHO** verpflichtet. In der EU-Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit<sup>58</sup> vom Oktober 2020 und in dem im Mai 2021 angenommenen Null-Schadstoff-Aktionsplan<sup>59</sup> wird speziell auf die im europäischen Grünen Deal thematisierten Aspekte der Umweltverschmutzung eingegangen. Parallel dazu wird in der neuen Industriestrategie für Europa<sup>60</sup> die potenzielle Rolle zukunftsweisender Technologien stärker hervorgehoben. Weitere besonders relevante Maßnahmen im Zusammenhang mit dieser Initiative sind das **Europäische Klimagesetz<sup>60a</sup>, das** Paket „Fit für 55“<sup>61</sup>, die Methanstrategie<sup>62</sup> und der „Global Methane Pledge“ von Glasgow<sup>63</sup>, die Strategie für die Anpassung an den Klimawandel<sup>64</sup>, die Biodiversitätsstrategie<sup>65</sup>, die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“<sup>66</sup>, **die Bodenstrategie<sup>66a</sup>** und die Initiative für nachhaltige Produkte<sup>67</sup>. Darüber hinaus wird in der im Rahmen der EU-Reaktion auf den Krieg **Russlands** gegen die

Ukraine im Jahr 2022 vorgelegten Mitteilung REPowerEU<sup>68</sup> ein gemeinsames europäisches Vorgehen vorgeschlagen, um die Diversifizierung der Energielieferungen zu unterstützen, den Übergang zu Energie aus erneuerbaren Quellen zu beschleunigen und die Energieeffizienz zu verbessern.

---

<sup>55</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Der europäische Grüne Deal (COM(2019) 640 final).

---

<sup>55</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Der europäische Grüne Deal (COM(2019) 640 final).

***<sup>55a</sup> Beschluss (EU) 2016/1841 des Rates vom 5. Oktober 2016 über den Abschluss des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Übereinkommens von Paris im Namen der Europäischen Union (ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 4).***

<sup>56</sup>

[https://www.un.org/ga/search/view\\_doc.asp?symbol=A/RES/70/1&Lang=E](https://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/70/1&Lang=E)

<sup>56</sup>

[https://www.un.org/ga/search/view\\_doc.asp?symbol=A/RES/70/1&Lang=E](https://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/70/1&Lang=E)

<sup>57</sup> <https://sdgs.un.org/goals>

<sup>57</sup> <https://sdgs.un.org/goals>

<sup>58</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit: Für eine schadstofffreie Umwelt (COM(2020) 667 final).

<sup>58</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit: Für eine schadstofffreie Umwelt (COM(2020) 667 final).

<sup>59</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle – EU-Aktionsplan: „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“ (COM(2021) 400 final).

<sup>59</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle – EU-Aktionsplan: „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“ (COM(2021) 400 final).

<sup>60</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Eine neue

<sup>60</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Eine neue

Industriestrategie für Europa (COM(2020) 102 final).

<sup>61</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – „Fit für 55“: auf dem Weg zur Klimaneutralität – Umsetzung des EU-Klimaziels für 2030 (COM(2021) 550 final).

<sup>62</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über eine EU-Strategie zur Verringerung der Methanemissionen (COM(2020) 663 final).

<sup>63</sup> <https://www.globalmethanepledge.org/>

<sup>64</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Ein klimaresilientes Europa aufbauen – die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel (COM(2021) 82 final).

<sup>65</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – EU-Biodiversitätsstrategie für 2030: Mehr Raum für die Natur in unserem Leben (COM(2020) 380 final).

<sup>66</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und

Industriestrategie für Europa (COM(2020) 102 final).

***60a Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“).***

<sup>61</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – „Fit für 55“: auf dem Weg zur Klimaneutralität – Umsetzung des EU-Klimaziels für 2030 (COM(2021) 550 final).

<sup>62</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über eine EU-Strategie zur Verringerung der Methanemissionen (COM(2020) 663 final).

<sup>63</sup> <https://www.globalmethanepledge.org/>

<sup>64</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Ein klimaresilientes Europa aufbauen – die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel (COM(2021) 82 final).

<sup>65</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – EU-Biodiversitätsstrategie für 2030: Mehr Raum für die Natur in unserem Leben (COM(2020) 380 final).

<sup>66</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und

umweltfreundliches Lebensmittelsystem (COM(2020) 381 final).

umweltfreundliches Lebensmittelsystem (COM(2020) 381 final).

***<sup>66a</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-Bodenstrategie für 2030 – Die Vorteile gesunder Böden für Menschen, Lebensmittel, Natur und Klima nutzen (COM(2021)0699).***

<sup>67</sup> COM(2022) 142

<sup>67</sup> COM(2022) 142

<sup>68</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – REPowerEU: gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie (COM(2022) 108 final).

<sup>68</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – REPowerEU: gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie (COM(2022) 108 final).

## **Abänderung 2 Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2**

### *Vorschlag der Kommission*

### *Geänderter Text*

(2) Im europäischen Grünen Deal wurde eine Überprüfung der Unionsmaßnahmen zur Bekämpfung der Verschmutzung durch große Industrieanlagen angekündigt, einschließlich des sektoralen Geltungsbereichs der Rechtsvorschriften sowie der Frage, wie diese vollständig mit der Klima-, Energie- und Kreislaufwirtschaftspolitik in Einklang gebracht werden können. Auch im Null-Schadstoff-Aktionsplan, im Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft und in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ wird zur Reduzierung der Schadstoffemissionen an der Quelle aufgerufen. Hierzu zählen auch Quellen, die derzeit nicht unter die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>69</sup> fallen. Die Bekämpfung der Umweltverschmutzung durch bestimmte Agrar- und

(2) Im europäischen Grünen Deal wurde eine Überprüfung der Unionsmaßnahmen zur Bekämpfung der Verschmutzung durch große Industrieanlagen angekündigt, einschließlich des sektoralen Geltungsbereichs der Rechtsvorschriften sowie der Frage, wie diese vollständig mit der Klima-, Energie-, **Wasser, Luftqualitäts-** und Kreislaufwirtschaftspolitik in Einklang gebracht werden können, **wobei gleichzeitig die Gesundheit und das Wohlergehen der Bürgerinnen und Bürger geschützt werden muss und Tiere geschützt werden müssen vor umweltbedingten Risiken und Auswirkungen und die Zusammenhänge zwischen der Gesundheit von Mensch und Tier berücksichtigt werden müssen.** Auch im Null-Schadstoff-Aktionsplan, im

Industrietätigkeiten erfordert daher deren Einbeziehung in den Geltungsbereich *dieser* Richtlinie.

Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft und in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ wird zur **Verbesserung der Ressourceneffizienz und der Wiederverwendung bei gleichzeitiger** Reduzierung der Schadstoffemissionen an der Quelle aufgerufen. Hierzu zählen auch Quellen, die derzeit nicht unter die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>69</sup> fallen. Die Bekämpfung der Umweltverschmutzung durch bestimmte Agrar- und Industrietätigkeiten **bei gleichzeitiger Förderung nachhaltiger landwirtschaftlicher Verfahren, die vielfältige positive Nebeneffekte für die Umwelt- und Klimaziele des europäischen Grünen Deals haben**, erfordert daher deren Einbeziehung in den Geltungsbereich **der genannten** Richtlinie.

---

<sup>69</sup> Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

---

<sup>69</sup> Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

### **Abänderung 3** **Vorschlag für eine Richtlinie** **Erwägung 3**

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Der mineralgewinnenden Industrie der Union kommt bei der Umsetzung der Ziele des europäischen Grünen Deals sowie der EU-Industriestrategie und ihrer aktualisierten Fassung eine Schlüsselrolle zu. Rohstoffe sind von entscheidender Bedeutung für den digitalen und grünen Wandel, den Wandel im Energie- und Rohstoffsektor sowie den Übergang zur Kreislaufwirtschaft und um die wirtschaftliche Resilienz der EU zu stärken. Um diese Ziele zu erreichen, müssen in der EU nachhaltige Kapazitäten ausgebaut werden. Dies erfordert

#### *Geänderter Text*

(3) Der mineralgewinnenden Industrie der Union kommt bei der Umsetzung der Ziele des europäischen Grünen Deals sowie der EU-Industriestrategie und ihrer aktualisierten Fassung eine Schlüsselrolle zu. Rohstoffe sind von entscheidender Bedeutung für den digitalen und grünen Wandel, den Wandel im Energie- und Rohstoffsektor sowie den Übergang zur Kreislaufwirtschaft und um die wirtschaftliche Resilienz **und Autonomie** der EU zu stärken. Um diese Ziele zu erreichen, müssen in der EU nachhaltige Kapazitäten **und ein nachhaltiges Angebot**

wirksame, maßgeschneiderte und harmonisierte Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die besten verfügbaren Techniken festgelegt und eingesetzt und so die effizientesten Verfahren angewandt und die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt möglichst gering gehalten werden. Die Governance-Mechanismen der Richtlinie 2010/75/EU, die eine enge Einbindung von Experten aus der Industrie bei der Entwicklung einvernehmlicher und maßgeschneiderter Umwelanforderungen vorsehen, werden das nachhaltige Wachstum dieser Tätigkeiten in der Union unterstützen. Die Entwicklung und Verfügbarkeit gemeinsam vereinbarter Standards wird gleiche Wettbewerbsbedingungen innerhalb der Union schaffen und zugleich für ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sorgen. Daher empfiehlt es sich, diese Tätigkeiten in den Geltungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU aufzunehmen.

ausgebaut werden, ***insbesondere angesichts der wachsenden weltweiten Nachfrage, der Anfälligkeit der Lieferketten und der geopolitischen Spannungen.*** Dies erfordert wirksame, maßgeschneiderte und harmonisierte Maßnahmen ***nur für Tätigkeiten im Zusammenhang mit bestimmten metallhaltigen Erzen und bestimmten Industrieerzen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt und/oder den Verbrauch von Wasser und Energie haben, wie z. B. die chemische Verarbeitung, was durch eine Folgenabschätzung bestätigt wird,*** um sicherzustellen, dass die besten verfügbaren Techniken festgelegt und eingesetzt und so die effizientesten Verfahren angewandt und die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt möglichst gering gehalten werden. ***Die Kommission sollte auf der Grundlage einer Folgenabschätzung eine erschöpfende Liste solcher Tätigkeiten in Bezug auf bestimmte Industrieerze erstellen.*** Die Governance-Mechanismen der Richtlinie 2010/75/EU, die eine enge Einbindung von Experten aus der Industrie bei der Entwicklung einvernehmlicher und maßgeschneiderter Umwelanforderungen vorsehen, werden das nachhaltige Wachstum dieser Tätigkeiten in der Union unterstützen. Die Entwicklung und Verfügbarkeit gemeinsam vereinbarter Standards wird gleiche Wettbewerbsbedingungen innerhalb der Union schaffen und zugleich für ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sorgen. Daher empfiehlt es sich, diese Tätigkeiten in den Geltungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU aufzunehmen ***und der Kommission die Befugnis zu übertragen, einen delegierten Rechtsakt zur Änderung der einschlägigen Bestimmungen des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU zu erlassen, wenn in der Union neue große Mineralienfunde gemacht werden, die erhebliche Umweltauswirkungen haben.***

**Abänderung 4**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3a) Anhaltende Geruchsprobleme („Geruchsbelastung“) sowie Probleme mit der Einleitung von Industrieabwasser, die durch saisonale Schwankungen der Umweltbedingungen noch verschärft werden können, geben in vielen Bereichen der Union Anlass zu besonderer Besorgnis und werden in den bestehenden Rechtsvorschriften der Union nicht angemessen behandelt. Im vorliegenden Änderungsrechtsakt sollten die Auswirkungen von Geruchsbelastung und Verschmutzung durch die Einleitung von Industrieabwasser auf die Gesundheit, die Umweltqualität und die Lebensqualität der Unionsbürgerinnen und -bürger berücksichtigt werden.**

**Abänderung 289**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(4) Die Haltung von Schweinen, Geflügel und Rindern verursacht erhebliche Schadstoffemissionen in die Luft und das Wasser. Um derartige Schadstoffemissionen, darunter Ammoniak-, Methan-, Nitrat- und Treibhausgasemissionen, zu reduzieren und so die Qualität von Luft, Wasser und Boden zu verbessern, ist es notwendig, die Schwellenwerte herabzusetzen, über denen Schweine- und Geflügelhaltungsbetriebe in den Geltungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU fallen, und auch die Rinderhaltung einzubeziehen. In den einschlägigen BVT-Anforderungen werden die Art, Größe, Besatzdichte und Komplexität dieser Anlagen berücksichtigt,

(4) Die Haltung von Schweinen, Geflügel und Rindern **trägt zwar zur Ernährungssicherheit bei**, verursacht **jedoch** erhebliche Schadstoffemissionen in die Luft und das Wasser. Um derartige Schadstoffemissionen, darunter Ammoniak-, Methan-, Nitrat- und Treibhausgasemissionen, zu reduzieren und so die Qualität von Luft, Wasser und Boden zu verbessern, ist es notwendig, die Schwellenwerte herabzusetzen, über denen **große** Schweine- und Geflügelhaltungsbetriebe in den Geltungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU fallen, und auch die Rinderhaltung **in großem Maßstab** einzubeziehen. In den einschlägigen BVT-Anforderungen werden

einschließlich der Besonderheiten von auf Weidehaltung basierenden Systemen der Rinderhaltung, bei denen die Tiere nur saisonal in Ställen gehalten werden, sowie sämtliche potenziellen Umweltauswirkungen. Die BVT-Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit sollen Landwirte anregen, den erforderlichen Übergang zu zunehmend umweltfreundlichen landwirtschaftlichen Praktiken umzusetzen.

die Art, Größe, Besatzdichte und Komplexität dieser Anlagen berücksichtigt, einschließlich der Besonderheiten von auf Weidehaltung basierenden Systemen der Rinderhaltung, bei denen die Tiere nur saisonal in Ställen gehalten werden, sowie sämtliche potenziellen Umweltauswirkungen. **Die BVT sollten keine Empfehlung enthalten, die zu einer Umstellung von auf Weidehaltung basierenden Systemen auf eine ausschließliche Haltung in Ställen führen würde.** Die BVT-Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit sollen Landwirte anregen, den erforderlichen Übergang zu zunehmend umweltfreundlichen landwirtschaftlichen Praktiken umzusetzen. **Hohe Umweltstandards sowohl bei industriellen Tätigkeiten als auch bei der Intensivtierhaltung erhöhen tendenziell den Produktionswert von Produkten, da diese den Anforderungen des Umweltrchts der Union entsprechen. Um weltweit höhere Umweltstandards zu fördern, ist es daher von wesentlicher Bedeutung, Gegenseitigkeit mit Erzeugern außerhalb der Union einzuführen und so Anreize für die Einfuhr von Erzeugnissen in den Binnenmarkt zu schaffen, die ähnlichen Umweltauflagen entsprechen, angefangen mit der landwirtschaftlichen Erzeugung gemäß Anhang Ia dieser Richtlinie, möglicherweise gefolgt von einer Ausweitung dieser Gegenseitigkeit auf industrielle Tätigkeiten.**

**Abänderung 6**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 5**

*Vorschlag der Kommission*

(5) Bis zum Jahr **2040** ist mit einem erheblichen Anstieg der Anzahl von Großanlagen für die Herstellung von Batterien für Elektrofahrzeuge in der Union zu rechnen, was den Anteil der Union an der globalen Batterieproduktion

*Geänderter Text*

(5) Bis zum Jahr **2030** ist mit einem erheblichen Anstieg der Anzahl von Großanlagen für die Herstellung von Batterien für Elektrofahrzeuge in der Union zu rechnen, was den Anteil der Union an der globalen Batterieproduktion

steigern wird. Obwohl mehrere Tätigkeiten der Batteriewertschöpfungskette bereits unter die Richtlinie 2010/75/EU fallen und Batterien als Produkte durch die Verordnung (EU) .../... des europäischen Parlaments und des Rates\* + reguliert **werden**, ist es notwendig, große Batteriefertigungsanlagen in den Geltungsbereich der Richtlinie aufzunehmen und sicherzustellen, dass **diese auch** den in der Richtlinie 2010/75/EU festgelegten Anforderungen unterliegen, und so zu einem nachhaltigeren Wachstum in der Batterieherstellung **beizutragen**. Durch die Einbeziehung großer Batteriefertigungsanlagen in den Geltungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU wird die Nachhaltigkeit von Batterien auf ganzheitliche Weise verbessert und ihre Auswirkungen auf die Umwelt während ihres gesamten Lebenszyklus werden minimiert.

steigern wird. Obwohl mehrere Tätigkeiten der Batteriewertschöpfungskette bereits unter die Richtlinie 2010/75/EU fallen, **fallen andere Tätigkeiten, wie die Montage von Batteriemodulen und Batteriepacks, eindeutig nicht in ihren Geltungsbereich. Außerdem werden** Batterien als Produkte durch die Verordnung (EU) .../... **des europäischen Parlaments und des Rates\* + reguliert. Dennoch** ist es notwendig, große Batteriefertigungsanlagen in den Geltungsbereich der Richtlinie aufzunehmen, **mit Ausnahme von Anlagen, in denen ausschließlich Batteriemodule und Batteriepacks zusammengebaut werden, um** sicherzustellen, dass **auch solche Fertigungsanlagen** den in der Richtlinie 2010/75/EU festgelegten Anforderungen unterliegen, und so zu einem nachhaltigeren Wachstum in der Batterieherstellung **beitragen**. Durch die Einbeziehung großer Batteriefertigungsanlagen in den Geltungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU wird die Nachhaltigkeit von Batterien auf ganzheitliche Weise verbessert und ihre Auswirkungen auf die Umwelt während ihres gesamten Lebenszyklus werden minimiert

**Abänderung 7**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 5 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(5a) Erneuerbarer Wasserstoff wird der Schlüssel dazu sein, fossile Brennstoffe in schwer zu dekarbonisierenden, energieintensiven Industrien und im Verkehr zu ersetzen, den Energiemix der Union zu diversifizieren und die Fortschritte in Richtung Klimaneutralität bis spätestens 2050 zu fördern. Die Wasserstoffherzeugung durch Wasserelektrolyse hat wesentlich geringere Umweltauswirkungen als die**

*Erzeugung in konventionellen Wasserstoffanlagen, wobei der Wasserfußabdruck von entscheidender Bedeutung ist und ein sehr standortspezifischer Parameter ist, der von der lokalen Verfügbarkeit, dem Verbrauch, der Degradation und der Verschmutzung des Wassers abhängt. Obwohl für seine Erzeugung hochwertiges Wasser benötigt wird, bietet Wasserstoff als Energieträger ein großes Potenzial für die Selbstversorgung kleiner und mittlerer Unternehmen.*

**Abänderung 8**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 6**

*Vorschlag der Kommission*

(6) Um den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen weiter zu stärken, ist es notwendig, klarzustellen, dass **der Öffentlichkeit** Informationen über die gemäß der Richtlinie 2010/75/EU gewährten Genehmigungen für Anlagen der Öffentlichkeit im Internet kostenlos zugänglich zu machen sind und der Zugang nicht auf angemeldete Benutzer beschränkt werden darf. Ferner sollte der Öffentlichkeit unter den gleichen Bedingungen eine einheitliche Zusammenfassung der Genehmigungen zugänglich gemacht werden.

*Geänderter Text*

(6) Um den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen weiter zu stärken, ist es notwendig, klarzustellen, dass Informationen über die gemäß der Richtlinie 2010/75/EU gewährten Genehmigungen für Anlagen der Öffentlichkeit im Internet kostenlos zugänglich zu machen sind und der Zugang nicht auf angemeldete Benutzer beschränkt werden darf, **wobei der Schutz sensibler Geschäftsinformationen sicherzustellen ist**. Ferner sollte der Öffentlichkeit unter den gleichen Bedingungen eine einheitliche Zusammenfassung der Genehmigungen zugänglich gemacht werden. **Zu diesem Zweck sollte die Kommission Leitlinien für die Veröffentlichung von Genehmigungen festlegen.**

**Abänderung 9**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 8**

*Vorschlag der Kommission*

(8) Die Mitgliedstaaten sollten außerdem Maßnahmen zur

*Geänderter Text*

(8) Die Mitgliedstaaten sollten außerdem Maßnahmen zur

Einhaltungssicherung einführen, um die Einhaltung der Verpflichtungen, die natürlichen oder juristischen Personen gemäß der Richtlinie 2010/75/EU auferlegt werden, zu fördern, zu überwachen und durchzusetzen. Im Rahmen dieser Einhaltungssicherungsmaßnahmen sollten die zuständigen Behörden *befugt sein*, den Betrieb einer Anlage *auszusetzen*, wenn ein anhaltender Verstoß gegen die Genehmigungsaufgaben sowie die Nichtumsetzung der Ergebnisse eines Inspektionsberichts eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit verursachen oder eine unmittelbare erhebliche Gefährdung der Umwelt darstellen oder verursachen *oder darstellen* könnten, *um diese Gefährdung zu eliminieren*.

Einhaltungssicherung einführen, um die Einhaltung der Verpflichtungen, die natürlichen oder juristischen Personen gemäß der Richtlinie 2010/75/EU auferlegt werden, zu fördern, zu überwachen und durchzusetzen. Im Rahmen dieser Einhaltungssicherungsmaßnahmen sollten die zuständigen Behörden, *um diese Gefährdung zu eliminieren*, den Betrieb einer Anlage *aussetzen*, wenn ein anhaltender Verstoß gegen die Genehmigungsaufgaben sowie die Nichtumsetzung der Ergebnisse eines Inspektionsberichts eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit verursachen oder eine unmittelbare erhebliche Gefährdung der Umwelt *eines oder mehrerer Mitgliedstaaten* darstellen oder verursachen *könnten, beispielsweise durch die Einleitung von Abwasser, und sich negativ auf die Ökosystemleistungen, wie die Bereitstellung von Trinkwasser, auswirken* könnten. *Die zuständige Behörde sollte die Kommunikation mit den betroffenen Interessenträgern verbessern und die Trinkwasser- und Abwasserunternehmen sowie die grenzüberschreitend zuständigen Behörden, die von einem Verstoß betroffen sind, informieren.*

## **Abänderung 10**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Erwägung 9**

*Vorschlag der Kommission*

(9) Um die Energieeffizienz von Anlagen zu fördern, die unter die Richtlinie 2010/75/EU fallen und in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführte Tätigkeiten ausführen, empfiehlt es sich, *diesen* Anlagen *Energieeffizienzanforderungen* in Bezug auf Verbrennungseinheiten oder andere Einheiten am Standort, die Kohlendioxid ausstoßen, aufzuerlegen.

*Geänderter Text*

(9) Um die Energieeffizienz von Anlagen zu fördern, die unter die Richtlinie 2010/75/EU fallen und in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführte Tätigkeiten ausführen, empfiehlt es sich, *den Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ anzuwenden und Anlagen, die kein zertifiziertes Energiemanagementsystem einführen oder die es versäumen, die Ergebnisse eines zertifizierten Energieaudits umzusetzen, Effizienzanforderungen* in Bezug auf

Verbrennungseinheiten oder andere Einheiten am Standort, die Kohlendioxid ausstoßen, aufzuerlegen. ***Im REPowerEU-Plan wird anerkannt, dass Energieeffizienzmaßnahmen die Widerstandsfähigkeit im Falle einer Unterbrechung der Energieeinfuhren aus Drittländern in die Union und ihre Mitgliedstaaten verbessern können, insbesondere im Falle geopolitischer Konflikte.***

## **Abänderung 11**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Erwägung 10**

#### *Vorschlag der Kommission*

(10) Eine Schlussfolgerung der Evaluierung der Richtlinie 2010/75/EU war, dass eine Stärkung der Verbindungen zwischen jener Richtlinie und der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006<sup>71</sup> erforderlich ist, um den Risiken der Verwendung von Chemikalien in Anlagen, die unter die Richtlinie 2010/75/EU fallen, besser entgegenzuwirken. Um Synergieeffekte zwischen der Arbeit der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) zu Chemikalien und der Erstellung von BVT-Merkblättern gemäß der Richtlinie 2010/75/EU zu erzielen, sollte der ECHA eine offizielle Rolle bei der Ausarbeitung der BVT-Merkblätter übertragen werden.

---

<sup>71</sup> Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe Chemikalienagentur [...] (ABl. L

#### *Geänderter Text*

(10) Eine Schlussfolgerung der Evaluierung der Richtlinie 2010/75/EU war, dass eine Stärkung der Verbindungen zwischen jener Richtlinie und der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006<sup>71</sup> erforderlich ist, um den Risiken der Verwendung von Chemikalien in Anlagen, die unter die Richtlinie 2010/75/EU fallen, besser entgegenzuwirken. Um Synergieeffekte – ***insbesondere bezüglich der Minimierung der Emissionen persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoffe*** – zwischen der Arbeit der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) zu Chemikalien und der Erstellung von BVT-Merkblättern gemäß der Richtlinie 2010/75/EU zu erzielen, sollte der ECHA eine offizielle Rolle bei der Ausarbeitung der BVT-Merkblätter übertragen werden. ***Darüber hinaus würde dieser Prozess vom Fachwissen der Europäischen Umweltagentur profitieren.***

---

<sup>71</sup> Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe Chemikalienagentur [...] (ABl.

**Abänderung 12**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 11**

*Vorschlag der Kommission*

(11) Um den Informationsaustausch zur Unterstützung der Bestimmung der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionsgrenzwerte (im Folgenden „BVT-assozierte Emissionsgrenzwerte“) und Umweltleistungsniveaus im Zusammenhang mit den BVT zu ermöglichen und gleichzeitig die Integrität von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu wahren, sollten Verfahren für die Handhabung von Informationen, die als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder sensible Geschäftsinformationen gelten und von der Industrie im Zusammenhang mit dem von der Kommission organisierten Informationsaustausch zur Erstellung, Prüfung oder Aktualisierung von BVT-Merkblättern eingeholt werden, festgelegt werden. Es sollte sichergestellt werden, dass am Informationsaustausch beteiligte Personen Informationen, die als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder sensible Geschäftsinformationen eingestuft sind, nicht an Vertreter von Unternehmen oder Wirtschaftsverbänden mit einem ökonomischen Interesse an den betreffenden industriellen Tätigkeiten und entsprechenden Märkten weitergeben. Ein solcher Informationsaustausch erfolgt unbeschadet des Wettbewerbsrechts der Union, insbesondere des Artikels 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

*Geänderter Text*

(11) Um den Informationsaustausch zur Unterstützung der Bestimmung der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionsgrenzwerte (im Folgenden „BVT-assozierte Emissionsgrenzwerte“) und Umweltleistungsniveaus im Zusammenhang mit den BVT zu ermöglichen und gleichzeitig die Integrität von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu wahren, sollten Verfahren für die Handhabung von Informationen, die als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder sensible Geschäftsinformationen gelten und von der Industrie im Zusammenhang mit dem von der Kommission organisierten Informationsaustausch zur Erstellung, Prüfung oder Aktualisierung von BVT-Merkblättern eingeholt werden, festgelegt werden. Es sollte sichergestellt werden – ***unter anderem auch durch Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsvereinbarungen und die Anonymisierung von Daten*** –, dass am Informationsaustausch beteiligte Personen Informationen, die als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder sensible Geschäftsinformationen eingestuft sind, nicht an Vertreter von Unternehmen oder Wirtschaftsverbänden mit einem ökonomischen Interesse an den betreffenden industriellen Tätigkeiten und entsprechenden Märkten weitergeben. Ein solcher Informationsaustausch erfolgt unbeschadet des Wettbewerbsrechts der Union, insbesondere des Artikels 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

**Abänderung 13**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**

## Erwägung 12

### *Vorschlag der Kommission*

(12) Um den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt insgesamt sicherzustellen, sind Synergieeffekte sowie die Koordination mit anderen maßgeblichen Umweltrechtsvorschriften der Union in allen Phasen der Umsetzung notwendig. Daher sollten alle für die Einhaltung der einschlägigen EU-Umweltrechtsvorschriften verantwortlichen Behörden ordnungsgemäß konsultiert werden, bevor eine Genehmigung gemäß der Richtlinie 2010/75/EU erteilt wird.

### *Geänderter Text*

(12) Um den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt insgesamt sicherzustellen, sind Synergieeffekte sowie die Koordination mit anderen maßgeblichen Umweltrechtsvorschriften der Union in allen Phasen der Umsetzung notwendig. Daher sollten alle für die Einhaltung der einschlägigen EU-Umweltrechtsvorschriften, ***insbesondere der Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016***, verantwortlichen Behörden ordnungsgemäß konsultiert werden, bevor eine Genehmigung gemäß der Richtlinie 2010/75/EU erteilt wird.

## Abänderung 14

### Vorschlag für eine Richtlinie

## Erwägung 13

### *Vorschlag der Kommission*

(13) Zum Zwecke der laufenden Verbesserung von Umweltleistung und Anlagensicherheit, unter anderem durch Abfallvermeidung, die Optimierung von Ressourcennutzung und die ***Wasserwiederverwendung*** sowie die Vermeidung oder Minderung von Risiken in Verbindung mit der Verwendung gefährlicher Stoffe, sollte der Betreiber ein Umweltmanagementsystem gemäß den maßgeblichen BVT-Schlussfolgerungen einführen und umsetzen und ***dieses*** der Öffentlichkeit zugänglich ***machen***. Das Umweltmanagementsystem sollte auch das Management von Risiken in Verbindung mit der Verwendung gefährlicher Stoffe sowie eine Analyse zu einer möglichen Substitution gefährlicher Stoffe durch sicherere Alternativen umfassen.

### *Geänderter Text*

(13) Zum Zwecke der laufenden Verbesserung von Umweltleistung und Anlagensicherheit, unter anderem durch Abfallvermeidung, die Optimierung von Ressourcennutzung und die ***Wasserverwendung und -wiederverwendung*** sowie die Vermeidung oder Minderung von Risiken in Verbindung mit der Verwendung gefährlicher Stoffe, sollte der Betreiber ein Umweltmanagementsystem gemäß den maßgeblichen BVT-Schlussfolgerungen einführen und umsetzen. ***Das Umweltmanagementsystem sollte so entwickelt werden, dass es der Art, dem Umfang und der Komplexität der Anlage sowie ihren potenziellen Umweltauswirkungen entspricht. Das Umweltmanagementsystem sollte geprüft und der Öffentlichkeit im Internet frei zugänglich gemacht werden.*** Das Umweltmanagementsystem sollte auch das Management von Risiken in Verbindung

mit der Verwendung gefährlicher Stoffe sowie eine Analyse zu einer möglichen Substitution gefährlicher Stoffe durch sicherere Alternativen umfassen.

**Abänderung 15**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 14**

*Vorschlag der Kommission*

(14) Die Bedingungen, unter denen die zuständige Behörde befugt ist, bei der Festlegung der Emissionsgrenzwerte für die Schadstofffreisetzung in Gewässer in einer Genehmigung gemäß der Richtlinie 2010/75/EU nachgelagerte Aufbereitungsverfahren in einer Abwasserbehandlungsanlage zu berücksichtigen, müssen näher präzisiert werden, um sicherzustellen, dass derartige Freisetzungen nicht zu einer Schadstoffbelastung der aufnehmenden Gewässer führen, die höher ist, als wenn die Anlage BVT anwendet und die BVT-assozierten Emissionsgrenzwerte für die direkte Freisetzung einhält.

*Geänderter Text*

(14) Die Bedingungen, unter denen die zuständige Behörde befugt ist, bei der Festlegung der Emissionsgrenzwerte für die Schadstofffreisetzung in Gewässer in einer Genehmigung gemäß der Richtlinie 2010/75/EU nachgelagerte Aufbereitungsverfahren in einer Abwasserbehandlungsanlage zu berücksichtigen, müssen näher präzisiert werden, um sicherzustellen, dass derartige Freisetzungen nicht zu einer Schadstoffbelastung der aufnehmenden Gewässer führen, die höher ist, als wenn die Anlage BVT anwendet und die BVT-assozierten Emissionsgrenzwerte für die direkte Freisetzung einhält, **oder die Kapazität oder das Potenzial zur Wiedergewinnung von Ressourcen aus dem Abwasserbehandlungsstrom beeinträchtigen.**

**Abänderung 16**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 15**

*Vorschlag der Kommission*

(15) Die Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt erfordert unter anderem die Festlegung von Emissionsgrenzwerten in Genehmigungen auf einem Niveau, das die Einhaltung der geltenden, in den BVT-Schlussfolgerungen festgelegten BVT-assozierten Emissionsgrenzwerte sicherstellt. BVT-assozierte Emissionsgrenzwerte werden in

*Geänderter Text*

(15) Die Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt erfordert unter anderem die Festlegung von Emissionsgrenzwerten in Genehmigungen auf einem Niveau, das die Einhaltung der geltenden, in den BVT-Schlussfolgerungen festgelegten BVT-assozierten Emissionsgrenzwerte sicherstellt. BVT-assozierte Emissionsgrenzwerte werden in

der Regel nicht als einzelne Werte, sondern als Spannen ausgedrückt, um die Unterschiede zwischen Anlagen einer bestimmten Art widerzuspiegeln, die zu Unterschieden bei der Umweltleistung führen, wenn BVT angewendet werden. Beispielsweise wird mit einer bestimmten BVT in verschiedenen Anlagen unter Umständen nicht dieselbe Leistung erzielt, einige BVT eignen sich möglicherweise nicht für bestimmte Anlagen, oder eine Kombination von BVT kann bei bestimmten Schadstoffen oder Umweltmedien wirksamer sein als andere. Das Erreichen eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt wurde bisher durch die **Praktikgefährdet**, die Emissionsgrenzwerte in Höhe des am wenigsten strengen Endes der BVT-assozierten Emissionsgrenzwertespannen festzusetzen, ohne das Potenzial einer Anlage zu berücksichtigen, durch die Anwendung der BVT geringere Emissionswerte zu erzielen. Diese Praktik hält Vorreiter davon ab, wirkungsvollere Techniken einzuführen, und behindert die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen bei gleichzeitiger Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und die Umwelt. **Die zuständigen Behörden sollten daher verpflichtet werden, in Genehmigungen die niedrigstmöglichen Emissionsgrenzwerte festzusetzen, die die Leistung der BVT in den betreffenden Anlagen widerspiegeln, und dabei die gesamte Spanne der BVT-assozierten Emissionsgrenzwerte zu berücksichtigen mit dem Ziel, die bestmögliche Umweltleistung für die Anlagen zu verwirklichen;** hiervon ausgenommen sind Fälle, in denen der Betreiber nachweisen kann, dass bei Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten BVT in der betroffenen Anlage nur weniger strenge Emissionsgrenzwerte eingehalten werden können.

der Regel nicht als einzelne Werte, sondern als Spannen ausgedrückt, um die Unterschiede zwischen Anlagen einer bestimmten Art widerzuspiegeln, die zu Unterschieden bei der Umweltleistung führen, wenn BVT angewendet werden. Beispielsweise wird mit einer bestimmten BVT in verschiedenen Anlagen unter Umständen nicht dieselbe Leistung erzielt, einige BVT eignen sich möglicherweise nicht für bestimmte Anlagen, oder eine Kombination von BVT kann bei bestimmten Schadstoffen oder Umweltmedien wirksamer sein als andere. Das Erreichen eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt wurde bisher durch die **Praktik gefährdet**, die Emissionsgrenzwerte in Höhe des am wenigsten strengen Endes der BVT-assozierten Emissionsgrenzwertespannen festzusetzen, ohne das Potenzial einer Anlage zu berücksichtigen, durch die Anwendung der BVT geringere Emissionswerte zu erzielen. Diese Praktik hält Vorreiter davon ab, wirkungsvollere Techniken einzuführen, und behindert die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen bei gleichzeitiger Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und die Umwelt. **Daher sollte die zuständige Behörde Emissionsgrenzwerte auf dem strengsten für die spezifische Anlage erreichbaren Niveau festlegen, wobei sie die gesamte Spanne der BVT-assozierten Emissionswerte berücksichtigen sollte. Bei den Emissionsgrenzwerten sollten medienübergreifende Auswirkungen berücksichtigt werden, sie sollten auf einer Bewertung des Betreibers beruhen, bei der untersucht wird, ob das strengste Ende des Wertebereichs der BVT-assozierten Emissionswerte erreicht werden kann, und sie sollten auf die bestmögliche Gesamtumweltleistung für die betreffende Anlage unter normalen Standardbetriebsbedingungen abzielen, wobei Standardbetriebsschwankungen bei**

**kurzfristigen Durchschnittswerten zu berücksichtigen sind**; hiervon ausgenommen sind Fälle, in denen der Betreiber nachweisen kann, dass bei Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten BVT in der betroffenen Anlage nur weniger strenge Emissionsgrenzwerte eingehalten werden können.

## **Abänderungen 290 und 299**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(15a) In den BVT-Schlussfolgerungen sollten Techniken angegeben werden, die Industrieunternehmen anwenden können, damit diese entsprechend dem Null-Schadstoff-Ziel sowie den Zielen der EU im Bereich der Kreislaufwirtschaft und in Bezug auf die Klimaneutralität operieren können. Den Industrieunternehmen sollte ausreichend Zeit für die Umsetzung der in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen und in einem Transformationsplan festgelegten Techniken für einen tiefgreifenden industriellen Wandel eingeräumt werden.**

### **Abänderung 17 Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(16) Der Beitrag der Richtlinie 2010/75/EU zur Ressourcen- und Energieeffizienz sowie zur Kreislaufwirtschaft in der Union sollte wirkungsvoller gestaltet werden, wobei der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ als Leitgedanke der EU-Energiepolitik zu berücksichtigen ist. Daher sollten in Genehmigungen nach

(16) Der Beitrag der Richtlinie 2010/75/EU zur Ressourcen- und Energieeffizienz sowie zur Kreislaufwirtschaft in der Union sollte wirkungsvoller gestaltet werden, wobei der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ als Leitgedanke der EU-Energiepolitik zu berücksichtigen ist. Daher sollten in Genehmigungen nach

Möglichkeit *verbindliche*  
Umweltleistungsgrenzwerte *für Verbrauch*  
und Ressourceneffizienz *festgelegt*  
*werden, darunter auch für den Wasser-*  
*und Energieverbrauch und die*  
*Verwendung recycelter Materialien*, die  
*auf den in den Beschlüssen über BVT-*  
*Schlussfolgerungen festgelegten BVT-*  
*assoziierten Umweltleistungsniveaus*  
*basieren.*

Möglichkeit *indikative*  
Umweltleistungsgrenzwerte *festgelegt*  
*werden, sofern das untere Ende der*  
*vorgeschriebenen Bandbreite hinsichtlich*  
*des Verbrauchs und der*  
Ressourceneffizienz, *einschließlich der*  
*Nutzung von Wasser, Energie und*  
*rezyklierten Materialien, auf der*  
*Grundlage der Umweltleistungsniveaus,*  
*die mit den besten verfügbaren Techniken*  
*(BVT AEPL) in den Beschlüssen über*  
*BVT-Schlussfolgerungen assoziiert sind,*  
*sichergestellt wird, wobei dem höheren*  
Energieverbrauch *im Zusammenhang mit*  
*bestimmten Dekarbonisierungs- und*  
*Schadstoffreduzierungs- und*  
*-prozessen sowie neuen und innovativen*  
*Techniken und dem gesamten*  
*industriellen Ökosystem Rechnung zu*  
*tragen ist. Die zuständigen Behörden*  
*sollten nur dann solche befristeten*  
*Ausnahmeregelungen gewähren dürfen,*  
*wenn eine Bewertung ergibt, dass die*  
*Erreichung der*  
*Umweltleistungsgrenzwerte anhand der in*  
*den BVT-Schlussfolgerungen*  
*beschriebenen besten verfügbaren*  
*Techniken gemessen am Umweltnutzen*  
*und den medienübergreifenden*  
*Auswirkungen zu unverhältnismäßig*  
*höheren Kosten führen würde und ein*  
*hohes Schutzniveau der Umwelt*  
*insgesamt erreicht wird.*

**Abänderung 18**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 17**

*Vorschlag der Kommission*

(17) Um die Emission von **Schadstoff**  
aus Anlagen, die unter die Richtlinie  
2010/75/EU fallen, zu vermeiden oder zu  
minimieren und unionsweit gleiche  
Wettbewerbsbedingungen zu schaffen,  
sollten die Bedingungen, unter denen  
Ausnahmen von den  
Emissionsgrenzwerten gewährt werden  
können, neu formuliert werden *in Form*

*Geänderter Text*

(17) Um die Emission von **Schadstoffen**  
aus Anlagen, die unter die  
Richtlinie 2010/75/EU fallen, zu  
vermeiden oder zu minimieren und  
unionsweit gleiche  
Wettbewerbsbedingungen zu schaffen,  
sollten die Bedingungen, unter denen  
Ausnahmen von den  
Emissionsgrenzwerten gewährt werden

von **allgemeinen Grundsätzen**, um die Umsetzung solcher Ausnahmeregelungen unionsweit stärker zu harmonisieren. Darüber hinaus sollten Ausnahmen von den Emissionsgrenzwerten nicht genehmigt werden, wenn sie die Einhaltung von Umweltqualitätsnormen gefährden könnten.

können, **in Form von allgemeinen Grundsätzen** neu formuliert werden. **Es müssen klare Kriterien, einschließlich der Höchstdauer und des Zeitplans für die Überarbeitung von Ausnahmeregelungen, festgelegt werden**, um die Umsetzung solcher Ausnahmeregelungen unionsweit stärker zu harmonisieren. Darüber hinaus sollten Ausnahmen von den Emissionsgrenzwerten nicht genehmigt werden, wenn sie die Einhaltung von Umweltqualitätsnormen gefährden könnten.

### **Abänderung 19** **Vorschlag für eine Richtlinie** **Erwägung 18**

#### *Vorschlag der Kommission*

(18) Bei der Evaluierung der Richtlinie 2010/75/EU wurden Diskrepanzen zwischen den Ansätzen für die Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften in Bezug auf Anlagen festgestellt, die unter Kapitel II der Richtlinie fallen. Um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erzielen, eine kohärente Umsetzung des Unionsrechts sowie unionsweit gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen und zugleich den Verwaltungsaufwand für Unternehmen und Behörden zu minimieren, sollte die Kommission gemeinsame Vorschriften für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und die Validierung der Messwerte für Emissionen in die Luft und das Wasser festlegen, die auf den BVT beruhen. Diese Vorschriften für die Überprüfung der Einhaltung sollten Vorrang vor den in den Kapiteln III und IV in den Anhängen V und VI der Richtlinie 2010/75/EU festgelegten Vorschriften für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte haben.

#### *Geänderter Text*

(18) Bei der Evaluierung der Richtlinie 2010/75/EU wurden Diskrepanzen zwischen den Ansätzen für die Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften in Bezug auf Anlagen festgestellt, die unter Kapitel II der Richtlinie fallen. Um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erzielen, eine kohärente Umsetzung des Unionsrechts sowie unionsweit gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen und zugleich den Verwaltungsaufwand für Unternehmen und Behörden zu minimieren **und Korruptionsrisiken vorzubeugen**, sollte die Kommission gemeinsame Vorschriften für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und die Validierung der Messwerte für Emissionen in die Luft und das Wasser festlegen, die auf den BVT beruhen. Diese Vorschriften für die Überprüfung der Einhaltung sollten Vorrang vor den in den Kapiteln III und IV in den Anhängen V und VI der Richtlinie 2010/75/EU festgelegten Vorschriften für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte haben.

**Abänderung 20**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 18 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(18a) Die Mitgliedstaaten sollten mit Unterstützung der Kommission sicherstellen, dass harmonisierte Umweltüberwachungsmethoden, einschließlich neuer Überwachungstechniken, z. B. mithilfe von Honigbienenvölkern, zum Nachweis relevanter Schadstoffe optimiert werden.**

**Abänderung 21**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 19**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(19) Die Umweltqualitätsnormen beziehen sich auf die im Unionsrecht festgelegten Vorschriften, beispielsweise die EU-Rechtsvorschriften für Luft und Wasser, die zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem gegebenen Umfeld oder einem Teil davon eingehalten werden müssen. Daher empfiehlt es sich, klarzustellen, dass die zuständigen Behörden bei der Erteilung einer Genehmigung für eine Anlage nicht nur Auflagen festlegen sollten, die sicherstellen, dass beim Betrieb der Anlage die BVT-Schlussfolgerungen eingehalten werden, sondern gegebenenfalls auch zusätzliche spezifische Auflagen in die Genehmigung aufnehmen, die strenger als die Auflagen in den jeweiligen BVT-Schlussfolgerungen sind, um den spezifischen Beitrag der Anlage zur Umweltverschmutzung im betreffenden Gebiet zu reduzieren und dafür zu sorgen, dass die Anlage den Umweltqualitätsnormen entspricht. Solche Auflagen können die Festlegung strengerer Emissionsgrenzwerte oder die Beschränkungen des Betriebs oder der Kapazität der Anlage umfassen.

(19) Die Umweltqualitätsnormen beziehen sich auf die im Unionsrecht festgelegten Vorschriften, beispielsweise die EU-Rechtsvorschriften für Luft und Wasser, die zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem gegebenen Umfeld oder einem Teil davon eingehalten werden müssen. Daher empfiehlt es sich, klarzustellen, dass die zuständigen Behörden bei der Erteilung einer Genehmigung für eine Anlage nicht nur Auflagen festlegen sollten, die sicherstellen, dass beim Betrieb der Anlage die BVT-Schlussfolgerungen eingehalten werden, sondern gegebenenfalls auch zusätzliche spezifische Auflagen in die Genehmigung aufnehmen, die strenger als die Auflagen in den jeweiligen BVT-Schlussfolgerungen sind, um den spezifischen Beitrag der Anlage zur Umweltverschmutzung im betreffenden Gebiet zu reduzieren, **wobei die kumulative Wirkung der Anlagen im selben geografischen Gebiet berücksichtigt werden muss**, und dafür zu sorgen, dass die Anlage den Umweltqualitätsnormen entspricht. Solche Auflagen können die Festlegung strengerer

Emissionsgrenzwerte oder die Beschränkungen des Betriebs oder der Kapazität der Anlage umfassen.

**Abänderung 22**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 20**

*Vorschlag der Kommission*

(20) Die **Genehmigungsaufgaben** sollten von der zuständigen Behörde regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert werden, um die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften sicherzustellen. Eine solche Überprüfung **oder Aktualisierung** sollte auch vorgenommen werden, wenn die Anlage einer Umweltqualitätsnorm unterliegt, auch im Falle einer neuen oder überarbeiteten Umweltqualitätsnorm oder wenn der Zustand der aufnehmenden Umwelt eine Überarbeitung der Genehmigung erfordert, damit in Rechtsakten der Union festgelegte Pläne und Programme wie z. B. die Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete gemäß Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>72</sup> eingehalten werden können.

---

<sup>72</sup> Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000).

**Abänderung 23**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**

*Geänderter Text*

(20) **Um sicherzustellen, dass bei gemäß der Richtlinie 2010/75/EU erteilten Genehmigungen der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, die Leistung zu verbessern,** sollten die **Genehmigungsaufgaben** von der zuständigen Behörde regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert werden, um die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften sicherzustellen. **Solche Überprüfungen sollten alle acht Jahre durchgeführt werden.** Eine solche Überprüfung **der Genehmigung** sollte auch vorgenommen werden, wenn die Anlage einer Umweltqualitätsnorm unterliegt, auch im Falle einer neuen oder überarbeiteten Umweltqualitätsnorm oder wenn der Zustand der aufnehmenden Umwelt eine Überarbeitung der Genehmigung erfordert, damit in Rechtsakten der Union festgelegte Pläne und Programme wie z. B. die Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete gemäß Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>72</sup> eingehalten werden können.

---

<sup>72</sup> Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000).

## Erwägung 20 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(20a) In Anbetracht des allgemeinen Grundsatzes der nicht rückwirkenden Anwendung eines Gesetzes sollten neue Anforderungen an die Emissionsgrenzwerte und die Grenzwerte für die Umweltverträglichkeit nur dann für neue Anlagen gelten, wenn aufgrund der Annahme einer neuen BVT-Schlussfolgerung nach Ablauf der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie eine Aktualisierung der Genehmigung erforderlich ist oder wenn die Umweltqualitätsnormen oder die Betriebssicherheit der Anlage eine Aktualisierung der Genehmigung erfordern, und spätestens bis zehn Jahre nach dem Inkrafttreten. Dagegen sollten für neue Anlagen, die das Antragsverfahren nach dem Zeitpunkt der Umsetzung dieser Richtlinie eingeleitet haben, die neuen Anforderungen für Emissionsgrenzwerte gelten.***

## Abänderung 24

**Vorschlag für eine Richtlinie**

### Erwägung 23

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(23) Wenn mehr als ein Mitgliedstaat vom Betrieb einer Anlage betroffen sein könnte, sollte vor der Erteilung einer Genehmigung eine grenzübergreifende Zusammenarbeit stattfinden, die auch die vorherige Unterrichtung und Konsultation der betroffenen Öffentlichkeit und der zuständigen Behörden in den anderen möglicherweise betroffenen Mitgliedstaaten umfasst.

(23) Wenn mehr als ein Mitgliedstaat vom Betrieb einer Anlage betroffen sein könnte, sollte vor der ***Neuprüfung oder der*** Erteilung einer Genehmigung eine grenzübergreifende Zusammenarbeit ***über angemessene regionale Kommunikationskanäle*** stattfinden, die auch die vorherige Unterrichtung und Konsultation der betroffenen Öffentlichkeit und der zuständigen Behörden in den anderen möglicherweise betroffenen Mitgliedstaaten umfasst.

## Abänderung 25

**Vorschlag für eine Richtlinie**

## Erwägung 24

### *Vorschlag der Kommission*

(24) Die Evaluierung der Richtlinie 2010/75/EU ergab, dass diese zwar den Wandel der europäischen Industrie fördern sollte, jedoch nicht dynamisch genug ist und die Entwicklung innovativer Verfahren und Technologien nicht ausreichend unterstützt. Daher empfiehlt es sich, die Erprobung und Einführung von Zukunftstechniken mit besserer Umweltleistung zu unterstützen und vorbehaltlich der in den einschlägigen europäischen und innerstaatlichen Finanzierungsinstrumenten vorgesehenen Bedingungen die Zusammenarbeit mit Wissenschaft und Industrie in öffentlich finanzierten Forschungsprojekten zu erleichtern; außerdem sollte ein spezielles Zentrum eingerichtet werden, das die Innovation durch Erhebung und Analyse von Informationen über innovative Techniken, einschließlich Zukunftstechniken, unterstützt, die für die Tätigkeiten im Rahmen der Richtlinie relevant sind, und den Entwicklungsstand dieser Techniken vom Forschungsstadium bis zur Einführung, d. h. den Technologie-Reifegrad (Technology Readiness Level, im Folgenden „TRL“) sowie **ihre** Umweltleistung **beschreibt**. Dies wird auch zum Informationsaustausch bei der Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung der BVT-Merkblätter beitragen. Die innovativen Techniken, die von dem Zentrum erfasst und analysiert werden, sollten zumindest dem Reifegrad „Demonstration in relevanter Einsatzumgebung“ (bzw. im Fall von Schlüsseltechnologien in einer industrieorientierten Umgebung) oder „Demonstration des System-Prototyps im realen Einsatz“ (TRL 6–7) entsprechen.

### *Geänderter Text*

(24) Die Evaluierung der Richtlinie 2010/75/EU ergab, dass diese zwar den Wandel der europäischen Industrie fördern sollte, jedoch nicht dynamisch genug ist und die Entwicklung innovativer Verfahren und Technologien nicht ausreichend unterstützt, **einschließlich derjenigen, die für den doppelten grünen und digitalen Wandel und die Erreichung der Ziele des europäischen Klimagesetzes wesentlich sind**. Daher empfiehlt es sich – **ohne die Nutzung einer Technik oder einer bestimmten Technologie vorzuschreiben** – , die Erprobung und Einführung von Zukunftstechniken mit besserer Umweltleistung zu unterstützen und vorbehaltlich der in den einschlägigen europäischen und innerstaatlichen Finanzierungsinstrumenten vorgesehenen Bedingungen die Zusammenarbeit mit Wissenschaft und Industrie in öffentlich finanzierten Forschungsprojekten zu erleichtern; außerdem sollte ein spezielles Zentrum eingerichtet werden, das die Innovation durch Erhebung und Analyse von Informationen über innovative Techniken, einschließlich Zukunftstechniken, unterstützt, die für die Tätigkeiten im Rahmen der Richtlinie relevant sind, und den Entwicklungsstand dieser Techniken vom Forschungsstadium bis zur Einführung, d. h. den Technologie-Reifegrad (Technology Readiness Level, im Folgenden „TRL“) **beschreibt** sowie **den Grad der Umweltleistung dieser Techniken bewertet, wobei potenziellen Beschränkungen bezüglich der Verfügbarkeit von Daten Rechnung getragen wird**. Dies wird auch zum Informationsaustausch bei der Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung der BVT-Merkblätter beitragen. Die innovativen Techniken, die von dem Zentrum erfasst und analysiert werden, sollten zumindest dem Reifegrad „Demonstration in relevanter Einsatzumgebung“ (bzw. im Fall

von Schlüsseltechnologien in einer industrieorientierten Umgebung) oder „Demonstration des System-Prototyps im realen Einsatz“ (TRL 6–7) entsprechen.

**Abänderung 26**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 25**

*Vorschlag der Kommission*

(25) Für die Verwirklichung der Unionsziele im Zusammenhang mit einer sauberen, klimaneutralen Kreislaufwirtschaft bis zum Jahr 2050 ist eine tiefgreifende Transformation der Wirtschaft in der Union erforderlich. Im Einklang mit dem Achten Umweltaktionsprogramm sollten die Betreiber von Anlagen, die unter die Richtlinie 2010/75/EU fallen, daher verpflichtet werden, entsprechende Transformationspläne in ihre Umweltmanagementsysteme aufzunehmen. Diese Transformationspläne werden auch die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen gemäß der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>75</sup> ergänzen, **da sie ein Mittel zur konkreten Umsetzung dieser Anforderungen auf Anlagenebene sind.** Die erste Priorität ist die **Transformation** der in Anhang I aufgeführten energieintensiven Tätigkeiten. Daher sollten die Betreiber von energieintensiven Anlagen bis zum 30. Juni **2030 entsprechende** Transformationspläne **erstellen. Betreiber, die andere in Anhang I aufgeführte Tätigkeiten ausführen, sollten im Rahmen der Überprüfung und Aktualisierung von Genehmigungen nach der Veröffentlichung von Beschlüssen über die BVT-Schlussfolgerungen, die nach dem 1. Januar 2030 veröffentlicht werden,** zur Erstellung von Transformationsplänen verpflichtet werden. Obgleich die Transformationspläne indikative

*Geänderter Text*

(25) Für die Verwirklichung der Unionsziele im Zusammenhang mit einer sauberen, klimaneutralen Kreislaufwirtschaft bis zum Jahr 2050 ist eine tiefgreifende Transformation der Wirtschaft in der Union erforderlich. Im Einklang mit dem Achten Umweltaktionsprogramm sollten die Betreiber von Anlagen, die unter die Richtlinie 2010/75/EU fallen, daher verpflichtet werden, entsprechende **indikative** Transformationspläne **auf Konzern-, Unternehmens- oder Anlagenebene** in ihre Umweltmanagementsysteme aufzunehmen. Diese Transformationspläne werden auch die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen gemäß der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>75</sup> ergänzen, **während es bei Transformationsplänen, Informationen oder Daten, die bereits im Rahmen anderer Rechtsvorschriften der Union, wie der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>75a</sup> oder der Richtlinie über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeit [Amt für Veröffentlichungen: Bitte die Referenznummer für 2022/0051(COD)<sup>75b</sup> einfügen] möglich sein sollte, einfach einen Verweis zu machen, wenn sie mit den Elementen der Transformationspläne übereinstimmen.** Die erste Priorität ist die Transformation der in Anhang I aufgeführten energieintensiven Tätigkeiten. Daher sollten die Betreiber von

Dokumente bleiben sollten, die unter der Verantwortung der Betreiber erstellt werden, sollten die von den Betreibern im Rahmen ihrer Umweltmanagementsysteme beauftragten Auditstellen überprüfen, ob sie die von der Europäischen Kommission in einem **Durchführungsrechtsakt** festzulegenden Mindestinformationen enthalten; außerdem sollten die Betreiber ihre Transformationspläne veröffentlichen.

energieintensiven Anlagen, **für die eine Ausnahme gewährt wird oder die zu den 200 umweltschädlichsten Anlagen gehören, mit Ausnahme von Anlagen mit einem Stilllegungsplan für 2035**, bis zum 30. Juni 2027 Transformationspläne **auf Anlagenebene vorlegen. Die zweite Priorität besteht darin, dass alle anderen Betreiber energieintensiver Anlagen bis zum 30. Juni 2029 auf Konzern- oder Unternehmensebene Transformationspläne mit Verweisen auf jede Anlage erstellen. Ebenso sollen Betreiber, die andere in Anhang I aufgeführte Tätigkeiten ausführen**, zur Erstellung von Transformationsplänen **bis zum 1. Januar 2030** verpflichtet werden. Obgleich die Transformationspläne indikative Dokumente bleiben sollten, die unter der Verantwortung der Betreiber erstellt werden, sollten die von den Betreibern im Rahmen ihrer Umweltmanagementsysteme beauftragten Auditstellen überprüfen, ob sie die von der Europäischen Kommission in einem **delegierten Rechtsakt** festzulegenden Mindestinformationen enthalten; außerdem sollten die Betreiber ihre Transformationspläne **unter Wahrung der Vertraulichkeit und unter Geheimhaltung sensibler Geschäftsinformationen** veröffentlichen. **Die Kommission sollte 2035 eine Halbzeitüberprüfung des delegierten Rechtsakts zum Transformationsplan durchführen und anschließend die Transformationspläne überarbeiten.**

---

<sup>75</sup> Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

---

<sup>75</sup> Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

***75a Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15).***

***75b Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937.***

**Abänderung 27  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 25 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(25a) Angesichts der wasserbedingten Risiken für industrielle Tätigkeiten und der Risiken für das Wasser durch diese Tätigkeiten, insbesondere angesichts der derzeitigen Situation in Bezug auf Dürren und Überschwemmungen in Europa oder des steigenden Meeresspiegels, könnten digitale Instrumente wie digitalisierte Bewirtschaftungssysteme dazu beitragen, wasserbezogene Risiken quantitativ und qualitativ zu bewerten, zu bewältigen und die Betreiber bei der Transformation ihrer Anlagen zu unterstützen.***

**Abänderung 28  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 29**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(29) Um sicherzustellen, dass die Richtlinie 2010/75/EU weiterhin ihre Ziele der Vermeidung oder Verminderung von Schadstoffemissionen und der Verwirklichung eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und die

(29) Um sicherzustellen, dass die Richtlinie 2010/75/EU weiterhin ihre Ziele der Vermeidung oder Verminderung von Schadstoffemissionen und der Verwirklichung eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und die

Umwelt erfüllt, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Ergänzung der Richtlinie zu erlassen, um Betriebsvorschriften mit Anforderungen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit **der Geflügel-, Schweine- und Rinderhaltung festzulegen und die Anhänge I und Ia der Richtlinie um Agrar- und Industrietätigkeiten zu ergänzen**. Es ist besonders wichtig, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen im Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016<sup>77</sup> niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

---

<sup>77</sup> Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

## **Abänderung 29**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Erwägung 30**

*Vorschlag der Kommission*

(30) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung der Richtlinie 2010/75/EU sicherzustellen, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse hinsichtlich der Festlegung der folgenden

Umwelt erfüllt, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Ergänzung der Richtlinie zu erlassen, um Betriebsvorschriften mit Anforderungen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit **groß angelegter Tierhaltung, unabhängig von den Genehmigungs- oder Registrierungsverfahren, in Anhang I dieser Richtlinie festzulegen**. Es ist besonders wichtig, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen im Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016<sup>77</sup> niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

---

<sup>77</sup> Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

*Geänderter Text*

(30) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung der Richtlinie 2010/75/EU sicherzustellen, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse hinsichtlich der Festlegung der folgenden

Elemente übertragen werden: i) dem für die Genehmigungszusammenfassung zu verwendenden Format, ii) einer standardisierten Methode für die Bewertung der Unverhältnismäßigkeit zwischen den Kosten der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen und dem potenziellen Umweltnutzen, iii) des Messverfahrens zur Überprüfung der Einhaltung der in der Genehmigung festgelegten Grenzwerte für Emissionen in die Luft und das Wasser, iv) der detaillierten Vorkehrungen für die Einrichtung und die Arbeitsweise des Innovationszentrums für industrielle Transformation und Emissionen und v) des für die Transformationspläne zu verwendenden Formats. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>78</sup> ausgeübt werden.

---

<sup>78</sup> Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

### **Abänderung 30** **Vorschlag für eine Richtlinie** **Erwägung 31**

#### *Vorschlag der Kommission*

(31) Um die effektive Durchführung und Durchsetzung der in der Richtlinie 2010/75/EU festgelegten Verpflichtungen sicherzustellen, ist es notwendig, den Mindestumfang wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen festzulegen. Unterschiede in

Elemente übertragen werden: i) dem für die Genehmigungszusammenfassung zu verwendenden Format, ii) einer standardisierten Methode für die Bewertung der Unverhältnismäßigkeit zwischen den Kosten der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen und dem potenziellen Umweltnutzen, ***gegebenenfalls unter Verwendung der Methode „Wert des statistischen Lebens“***, iii) des Messverfahrens zur Überprüfung der Einhaltung der in der Genehmigung festgelegten Grenzwerte für Emissionen in die Luft und das Wasser, iv) der detaillierten Vorkehrungen für die Einrichtung und die Arbeitsweise des Innovationszentrums für industrielle Transformation und Emissionen und v) des für die Transformationspläne zu verwendenden Formats. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>78</sup> ausgeübt werden.

---

<sup>78</sup> Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

#### *Geänderter Text*

(31) Um die effektive Durchführung und Durchsetzung der in der Richtlinie 2010/75/EU festgelegten Verpflichtungen sicherzustellen, ist es notwendig, den Mindestumfang wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen festzulegen. Unterschiede in

den Sanktionsregelungen, die Tatsache, dass verhängte Sanktionen in vielen Fällen als zu niedrig erachtet werden, um eine wirklich abschreckende Wirkung bezüglich rechtswidriger Verhaltensweisen zu erzielen, sowie die uneinheitliche Umsetzung in den Mitgliedstaaten untergraben die Bemühungen um unionsweit gleiche Ausgangsbedingungen im Bereich der Industrieemissionen. Wenn ein festgestellter Verstoß im Rahmen dieser Richtlinie einen Verstoß im Sinne der Richtlinie 2008/99/EG über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt darstellt, sollte der Richtlinie 2008/99/EG Rechnung getragen werden.

den Sanktionsregelungen, die Tatsache, dass verhängte Sanktionen in vielen Fällen als zu niedrig erachtet werden, um eine wirklich abschreckende Wirkung bezüglich rechtswidriger Verhaltensweisen zu erzielen, sowie die uneinheitliche Umsetzung in den Mitgliedstaaten untergraben die Bemühungen um unionsweit gleiche Ausgangsbedingungen im Bereich der Industrieemissionen. **Die Kommission sollte die Mitgliedstaaten durch die Annahme von Leitlinien bei der einheitlichen Umsetzung unterstützen. Diese Leitlinien sollten den Grundsatz enthalten, dass die lokalen Gemeinschaften, in denen der Schaden verursacht wurde, vorrangig entschädigt werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Bestimmungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union achten, insbesondere das „ne-bis-in-idem“-Prinzip und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.** Wenn ein festgestellter Verstoß im Rahmen dieser Richtlinie einen Verstoß im Sinne der Richtlinie 2008/99/EG über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt darstellt, sollte der Richtlinie 2008/99/EG Rechnung getragen werden.

**Abänderung 31**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 32**

*Vorschlag der Kommission*

(32) Im Falle einer Schädigung der menschlichen Gesundheit infolge eines Verstoßes gegen innerstaatliche, gemäß der Richtlinie 2010/75/EU eingeführte Maßnahmen sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die betroffenen Personen gegenüber den für den Verstoß verantwortlichen natürlichen und juristischen Personen und gegebenenfalls gegenüber den zuständigen Behörden Ersatz für einen Schaden verlangen und erwirken können. Derartige Schadensersatzvorschriften tragen zur

*Geänderter Text*

(32) Im Falle einer Schädigung der menschlichen Gesundheit infolge eines Verstoßes gegen innerstaatliche, gemäß der Richtlinie 2010/75/EU eingeführte Maßnahmen sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die betroffenen Personen gegenüber den für den Verstoß verantwortlichen natürlichen und juristischen Personen und gegebenenfalls gegenüber den zuständigen Behörden Ersatz für einen Schaden verlangen und erwirken können, **wenn eine Entscheidung, Handlung oder**

Verwirklichung der in Artikel 191 AEUV verankerten Ziele der Erhaltung und des Schutzes der Umwelt sowie der Verbesserung ihrer Qualität und des Schutzes der menschlichen Gesundheit bei. Sie untermauern auch das Recht auf Leben, das Recht auf Unversehrtheit und das Recht auf Gesundheitsschutz gemäß den Artikeln 2, 3 und 35 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, sowie das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Artikel 47 der Charta. Außerdem räumt die Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates Privatparteien keinen Anspruch auf Schadensersatz infolge eines Umweltschadens oder der unmittelbaren Gefahr eines solchen Schadens ein.

***Unterlassung der Behörde die Schädigung verursacht oder dazu beigetragen hat.*** Derartige Schadensersatzvorschriften tragen zur Verwirklichung der in Artikel 191 AEUV verankerten Ziele der Erhaltung und des Schutzes der Umwelt sowie der Verbesserung ihrer Qualität und des Schutzes der menschlichen Gesundheit bei. Sie untermauern auch das Recht auf Leben, das Recht auf Unversehrtheit und das Recht auf Gesundheitsschutz gemäß den Artikeln 2, 3 und 35 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, sowie das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Artikel 47 der Charta. Außerdem räumt die Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates Privatparteien keinen Anspruch auf Schadensersatz infolge eines Umweltschadens oder der unmittelbaren Gefahr eines solchen Schadens ein.

**Abänderung 32**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 32 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(32a) Im Falle außergewöhnlicher Umstände wie der COVID-19-Pandemie oder des Krieges Russlands gegen die Ukraine, in denen eine Anlage aufgrund höherer Gewalt mit einer anhaltenden Unterbrechung der Versorgung mit Rohstoffen oder Brennstoffen oder Elementen einer Minderungstechnik konfrontiert ist, könnte es erforderlich sein, vorübergehend weniger strenge Emissions- oder Umweltschutzleistungsgrenzwerte festzulegen, während gleichzeitig für den Schutz der Umwelt insgesamt gesorgt werden muss.***

**Abänderung 33**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 33**

## Vorschlag der Kommission

(33) Daher sollte der Anspruch auf Schadensersatz für Schäden, die von Einzelpersonen erlitten werden, in der Richtlinie 2010/75/EU geregelt werden. Um sicherzustellen, dass die betroffenen Personen ihre Rechte im Zusammenhang mit Gesundheitsschäden, die durch Verstöße gegen die Richtlinie 2010/75/EU verursacht wurden, verteidigen können, und somit eine effizientere Durchsetzung der Richtlinie zu gewährleisten, sollten Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Schutz der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt einsetzen – einschließlich Verbraucherschutzorganisationen –, und die alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, als Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit die Befugnis erhalten, sich bei einem entsprechenden Beschluss der Mitgliedstaaten im Namen eines Opfers oder zu seiner Unterstützung an Verfahren zu beteiligen, unbeschadet des nationalen Verfahrensrechts bezüglich der Vertretung und Verteidigung vor Gericht. Vorbehaltlich der Wahrung der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität genießen die Mitgliedstaaten **in der Regel** Verfahrensautonomie, um bei Verstößen gegen das Unionsrecht wirksame Rechtsbehelfe bereitzustellen. Die Erfahrung lehrt **jedoch**, dass es trotz der überwältigenden epidemiologischen Beweise für die negativen Auswirkungen der Umweltverschmutzung und insbesondere der Luftverschmutzung auf die Bevölkerung für die Opfer von Verstößen gegen die Richtlinie 2010/75/EU schwierig ist, unter den **in den Mitgliedstaaten allgemein anwendbaren** Verfahrensregeln **hinsichtlich der Beweislast** einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem erlittenen Schaden und dem Verstoß zu nachzuweisen. In den meisten Fällen haben die Opfer von Verstößen gegen die Richtlinie 2010/75/EU daher keine wirksame Möglichkeit, einen

## Geänderter Text

(33) Daher sollte der Anspruch auf Schadensersatz für Schäden, die von Einzelpersonen erlitten werden, in der Richtlinie 2010/75/EU geregelt werden. Um sicherzustellen, dass die betroffenen Personen ihre Rechte im Zusammenhang mit Gesundheitsschäden, die durch Verstöße gegen die Richtlinie 2010/75/EU verursacht wurden, verteidigen können, und somit eine effizientere Durchsetzung der Richtlinie zu gewährleisten, sollten Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Schutz der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt einsetzen – einschließlich Verbraucherschutzorganisationen –, und die alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, als Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit die Befugnis erhalten, sich bei einem entsprechenden Beschluss der Mitgliedstaaten im Namen eines Opfers oder zu seiner Unterstützung an Verfahren zu beteiligen, unbeschadet des nationalen Verfahrensrechts bezüglich der Vertretung und Verteidigung vor Gericht. Vorbehaltlich der Wahrung der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität genießen die Mitgliedstaaten Verfahrensautonomie, um bei Verstößen gegen das Unionsrecht wirksame Rechtsbehelfe bereitzustellen. Die Erfahrung lehrt, dass es trotz der überwältigenden epidemiologischen Beweise für die negativen Auswirkungen der Umweltverschmutzung und insbesondere der Luftverschmutzung auf die Bevölkerung für die Opfer von Verstößen gegen die Richtlinie 2010/75/EU schwierig ist, unter den Verfahrensregeln einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem erlittenen Schaden und dem Verstoß zu nachzuweisen. In den meisten Fällen haben die Opfer von Verstößen gegen die Richtlinie 2010/75/EU daher keine wirksame Möglichkeit, einen Schadensersatz für den durch derartige Verstöße verursachten Schaden zu

Schadensersatz für den durch derartige Verstöße verursachten Schaden zu erwirken. Um die Rechte betroffener Personen auf Schadensersatz für Verstöße gegen die Richtlinie 2010/75/EU zu stärken und zu einer effizienteren Durchsetzung ihrer Vorschriften in der gesamten Union beizutragen, ist es notwendig, die in derartigen Situationen geltenden **Beweislastvorschriften** anzupassen. Wenn eine **Person** hinreichend **belastbare Beweise vorlegen kann**, die die Vermutung nahelegen, dass der Verstoß **gegen die Richtlinie 2010/75/EU die Ursache des Schadens an der Gesundheit der betroffenen Person ist oder erheblich dazu beigetragen hat**, sollte es daher dem **Angeklagten obliegen, diese Vermutung zu widerlegen, damit er nicht haftbar gemacht wird**.

erwirken. Um die Rechte betroffener Personen auf Schadensersatz für Verstöße gegen die Richtlinie 2010/75/EU zu stärken und zu einer effizienteren Durchsetzung ihrer Vorschriften in der gesamten Union beizutragen, ist es notwendig, die in derartigen Situationen geltenden **nationalen Gesetzgebungen über die widerlegbaren Vermutungen** anzupassen. **Widerlegbare Vermutungen sind ein gemeinsamer Mechanismus zur Linderung der Beweisschwierigkeiten eines Klägers unter Wahrung der Rechte des Beklagten. Widerlegbare Vermutungen gelten nur, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Um eine gerechte Risikoverteilung aufrechtzuerhalten und eine Umkehr der Beweislast zu vermeiden, sollte von einem Kläger verlangt werden**, hinreichend **relevante Beweise, einschließlich wissenschaftlicher Daten, vorzubringen**, die die Vermutung nahelegen, dass der Verstoß **den Schaden verursacht oder dazu beigetragen hat. Angesichts der Beweisanforderungen, mit denen die Verletzten konfrontiert sind, insbesondere in komplexen Fällen, würde der Mechanismus der widerlegbaren Vermutung einen gerechten Ausgleich für die Person, die unter Gesundheitsschäden leidet, die Industrie und gegebenenfalls die Behörden schaffen. Es sollte auch möglich sein, einschlägige wissenschaftliche Daten, unabhängig davon, ob sie auf dem Portal veröffentlicht werden, als Nachweise im Einklang mit dem nationalen Recht zu verwenden. Sind solche einschlägigen wissenschaftlichen Daten nicht verfügbar, sollte es möglich sein, andere Nachweise zur Untermauerung der Angabe im Einklang mit dem nationalen Recht zu verwenden**.

Abänderung 34  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 35

### Vorschlag der Kommission

(35) Bei der Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU sind in den Mitgliedstaaten Anwendungsunterschiede im Zusammenhang mit Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen in den Geltungsbereich aufgetreten, da die Formulierung der Begriffsbestimmung für diese Tätigkeit den Mitgliedstaaten die Entscheidung darüber überlässt, beide oder nur eines der beiden Kriterien hinsichtlich der Produktionskapazität und der Ofenkapazität anzuwenden. Um eine kohärentere Umsetzung der Richtlinie sicherzustellen und unionsweit einheitliche Ausgangsbedingungen zu garantieren, sollten **derartige Anlagen** in den Geltungsbereich der Richtlinie **fallen, auch wenn nur eines der beiden Kriterien erfüllt ist**.

### Abänderung 35 Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 36

#### Vorschlag der Kommission

(36) Bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten für Schadstoffe sollte die zuständige Behörde alle Stoffe – einschließlich Stoffen, die zunehmend Anlass zur Besorgnis geben – berücksichtigen, die möglicherweise von der betroffenen Anlage emittiert wurden und erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt oder die menschliche Gesundheit haben können. Dabei sollten die Gefahreigenschaften, die Menge und Art der emittierten Stoffe und ihr Potenzial zur Verschmutzung von Umweltmedien berücksichtigt werden. Die BVT-

### Geänderter Text

(35) Bei der Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU sind in den Mitgliedstaaten Anwendungsunterschiede im Zusammenhang mit Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen in den Geltungsbereich aufgetreten, da die Formulierung der Begriffsbestimmung für diese Tätigkeit den Mitgliedstaaten die Entscheidung darüber überlässt, beide oder nur eines der beiden Kriterien hinsichtlich der Produktionskapazität und der Ofenkapazität anzuwenden. Um eine kohärentere Umsetzung der Richtlinie **sowie die Einhaltung der Richtlinie 2003/87/EG** sicherzustellen und unionsweit einheitliche Ausgangsbedingungen zu garantieren, sollten **klare und eindeutige Kriterien für die Einbeziehung der industriellen Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen** in den Geltungsbereich der Richtlinie **2010/75/EU festgelegt werden. Diese Kriterien sollten mit den in der Richtlinie 2003/87/EG festgelegten Kriterien übereinstimmen**.

#### Geänderter Text

(36) Bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten für Schadstoffe sollte die zuständige Behörde alle Stoffe – einschließlich Stoffen, die zunehmend Anlass zur Besorgnis geben **und Geruchsbelastung** – berücksichtigen, die möglicherweise von der betroffenen Anlage **in Luft, Boden oder Oberflächen- und Grundwasser** emittiert wurden und erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt oder die menschliche Gesundheit haben können. Dabei sollten die Gefahreigenschaften, die Menge und Art der emittierten Stoffe und ihr Potenzial zur

Schlussfolgerungen sind gegebenenfalls der Bezugspunkt für die Auswahl der Stoffe, für die Emissionsgrenzwerte festgelegt werden sollen, obgleich die zuständige Behörde zusätzliche Stoffe auswählen kann. Gegenwärtig sind die einzelnen Schadstoffe in einer nicht erschöpfenden Liste in Anhang II der Richtlinie 2010/75/EU aufgeführt; dies steht nicht im Einklang mit dem ganzheitlichen Ansatz der Richtlinie und spiegelt nicht die Notwendigkeit der Berücksichtigung aller relevanten Schadstoffe, einschließlich jener, die zunehmend Anlass zur Besorgnis geben, seitens der zuständigen Behörden wider. Die nicht erschöpfende Schadstoffliste sollte daher gestrichen werden. Stattdessen sollte auf die Schadstoffliste in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 166/2006<sup>79</sup> verwiesen werden.

---

<sup>79</sup> Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregisters (ABl. L 33 vom 4.2.2006, S. 1).

### **Abänderung 36** **Vorschlag für eine Richtlinie** **Erwägung 37**

#### *Vorschlag der Kommission*

(37) Obwohl Deponien in den Geltungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU fallen, gibt es keine BVT-Schlussfolgerungen für Deponien, da diese Tätigkeit unter die Richtlinie 1999/31/EG des Rates<sup>80</sup> fällt, deren Anforderungen als BVT gelten. Angesichts der technischen Entwicklungen und Innovationen, die seit dem Erlass der Richtlinie 1999/31/EG stattgefunden haben, stehen inzwischen

Verschmutzung von Umweltmedien **sowie saisonale Umweltschwankungen** berücksichtigt werden. Die BVT-Schlussfolgerungen sind gegebenenfalls der Bezugspunkt für die Auswahl der Stoffe, für die Emissionsgrenzwerte festgelegt werden sollen, obgleich die zuständige Behörde zusätzliche Stoffe auswählen kann. Gegenwärtig sind die einzelnen Schadstoffe in einer nicht erschöpfenden Liste in Anhang II der Richtlinie 2010/75/EU aufgeführt; dies steht nicht im Einklang mit dem ganzheitlichen Ansatz der Richtlinie und spiegelt nicht die Notwendigkeit der Berücksichtigung aller relevanten Schadstoffe, einschließlich jener, die zunehmend Anlass zur Besorgnis geben, seitens der zuständigen Behörden wider. Die nicht erschöpfende Schadstoffliste sollte daher gestrichen werden. Stattdessen sollte auf die Schadstoffliste in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 166/2006<sup>79</sup> verwiesen werden.

---

<sup>79</sup> Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregisters (ABl. L 33 vom 4.2.2006, S. 1).

#### *Geänderter Text*

(37) Obwohl Deponien in den Geltungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU fallen, gibt es keine BVT-Schlussfolgerungen für Deponien, da diese Tätigkeit unter die Richtlinie 1999/31/EG des Rates<sup>80</sup> fällt, deren Anforderungen als BVT gelten. Angesichts der technischen Entwicklungen und Innovationen, die seit dem Erlass der Richtlinie 1999/31/EG stattgefunden haben, stehen inzwischen

wirksamere Techniken zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zur Verfügung. Mit der Annahme von BVT-Schlussfolgerungen im Rahmen der Richtlinie 2010/75/EU könnte den wesentlichen Umweltproblemen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Abfalldeponien, einschließlich erheblicher Methanemissionen, entgegengewirkt werden. Die Richtlinie 1999/31/EG sollte daher die Annahme von BVT-Schlussfolgerungen für Abfalldeponien im Rahmen der Richtlinie 2010/75/EU ermöglichen.

wirksamere Techniken zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zur Verfügung. Mit der Annahme von BVT-Schlussfolgerungen im Rahmen der Richtlinie 2010/75/EU könnte den wesentlichen Umweltproblemen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Abfalldeponien, einschließlich erheblicher Methanemissionen, entgegengewirkt werden. Die Richtlinie 1999/31/EG sollte daher die Annahme von BVT-Schlussfolgerungen für Abfalldeponien im Rahmen der Richtlinie 2010/75/EU ermöglichen. **Die Richtlinien 2010/75/EU und 1999/31/EG sollten deshalb entsprechend geändert werden.**

---

<sup>80</sup> Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1).

---

<sup>80</sup> Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1).

**Abänderung 37**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 38**

*Vorschlag der Kommission*

**(38) Die Richtlinien 2010/75/EU und 1999/31/EG sollten deshalb entsprechend geändert werden.**

*Geänderter Text*

**entfällt**

**Abänderung 38**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 38 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

**(38a) Die Verfahren im Rahmen der Richtlinie 2010/75/EU, einschließlich der BVT-Vorbereitung und der nationalen Genehmigungsverfahren, werden von den betroffenen Industriezweigen hauptsächlich aufgrund unzureichender Verwaltungskapazitäten als zu langwierig angesehen und verursachen Unsicherheit für die betroffene Öffentlichkeit. Daher stellt die erhebliche Ausweitung des**

*Geänderter Text*

*Anwendungsbereichs der Richtlinie 2010/75/EU eine weitere Herausforderung für die Kommission, das Forum nach Artikel 13 und insbesondere für die zuständigen nationalen Behörden dar. Die Kommission sollte einen Aktionsplan zum Ausbau der Verwaltungskapazitäten auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten vorlegen, damit die in der Richtlinie vorgesehenen Verfahren, insbesondere die Einführung von Technologien, beschleunigt werden können. Darüber hinaus sollte die Kommission die Mitgliedstaaten bei der Einhaltung der neuen rechtlichen und technischen Verfahren technisch unterstützen, z. B. durch ein einheitliches digitales Instrument zur Beantragung von Genehmigungen.*

**Abänderung 39**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 38 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(38b) Ab dem Inkrafttreten dieses Änderungsrechtsakts sollten die Mitgliedstaaten angemessene Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden in der Lage sind, die erhöhte Arbeitsbelastung im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU in der durch diese Richtlinie geänderten Fassung zu bewältigen, und um ein zügiges, effizientes und reibungsloses Genehmigungsverfahren sicherzustellen, insbesondere im Falle von Schnellgenehmigungen für Anlagen, die neue Techniken anwenden, und so die Unsicherheit für die Unternehmen auf ein Minimum zu reduzieren und den Wandel zu einer sauberen und klimaneutralen Kreislaufwirtschaft zu unterstützen und gleichzeitig die Gesundheit und die Rechte der betroffenen Öffentlichkeit zu schützen.*

## Abänderung 291

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 41 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(41a) Bei Feuerungsanlagen, die Teil kleiner isolierter Netze sind, insbesondere in Gebieten in äußerster Randlage, können aufgrund ihrer geografischen Lage und der fehlenden Verbindung zum Festlandnetz der Mitgliedstaaten oder zum Netz eines anderen Mitgliedstaats besondere Herausforderungen auftreten, aufgrund derer mehr Zeit benötigt wird, um den Verpflichtungen gemäß der Richtlinie 2010/75/EU nachzukommen. Die betreffenden Mitgliedstaaten sollten für Feuerungsanlagen, die Teil eines kleinen isolierten Netzes sind, einen Plan zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte aufstellen, in dem die Maßnahmen festgelegt sind, die der Mitgliedstaat ergreift, um deren Einhaltung bis spätestens 31. Dezember 2029 zu gewährleisten. In dem Plan sollten die Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte, gegebenenfalls zur Umsetzung der besten verfügbaren Techniken und Maßnahmen zur Minimierung des Umfangs und der Dauer der Schadstoffemissionen während der Laufzeit des Plans beschrieben werden sowie Informationen zu Nachfragesteuerungsmaßnahmen und zu Möglichkeiten für den Umstieg auf sauberere Alternativen, beispielsweise durch Einsatz erneuerbarer Energieträger und Anbindung an die Festlandnetze oder das Netz eines anderen Mitgliedstaats, enthalten sein. Der Einhaltungsplan sollte der Kommission von den betreffenden Mitgliedstaaten mitgeteilt werden. Bei Einwänden der Kommission sollten die Mitgliedstaaten den Plan aktualisieren. Die betreffenden Mitgliedstaaten sollten jährlich Bericht darüber erstatten, welche Fortschritte bei der Einhaltung erzielt werden.***

## Abänderung 292

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Titel

*Derzeitiger Wortlaut*

***Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)***

*Geänderter Text*

**-1. Der Titel erhält folgende Fassung:**

„Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über ***Emissionen aus Industrie und Landwirtschaft*** (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)“

**Abänderung 40**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Artikel 1 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

Sie sieht auch Vorschriften zur Vermeidung und, sofern dies nicht möglich ist, zur Verminderung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden und zur Abfallvermeidung vor, um ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt zu erreichen.

*Geänderter Text*

Sie sieht auch Vorschriften zur Vermeidung und, sofern dies nicht möglich ist, zur ***kontinuierlichen*** Verminderung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden und zur Abfallvermeidung vor, um ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt zu erreichen.

**Abänderung 41**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Sie sieht ferner Vorschriften zur Verbesserung der Ressourceneffizienz vor, um den Verbrauch von Wasser, Energie und Rohstoffen zu verringern.***

### **Abänderung 263**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 1 – Absatz 2 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***1a. In Artikel 1 wird folgender Absatz angefügt:***

***„Bei der Durchführung der Maßnahmen zur Erfüllung ihrer in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Tatsache, dass ein gerechter und sozial fairer Übergang für alle sichergestellt werden muss. Die Kommission kann Leitlinien herausgeben, um die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht zu unterstützen.“***

### **Abänderung 42**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe -a (neu)**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2

*Derzeitiger Wortlaut*

*Geänderter Text*

2. „Umweltverschmutzung“ die durch menschliche Tätigkeiten direkt oder indirekt bewirkte Freisetzung von Stoffen, Erschütterungen, Wärme oder **Lärm** in Luft, Wasser oder Boden, die der menschlichen Gesundheit oder der Umweltqualität schaden oder zu einer Schädigung von Sachwerten bzw. zu einer

***-a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:***

„2. „Umweltverschmutzung“ die durch menschliche Tätigkeiten direkt oder indirekt bewirkte Freisetzung von Stoffen, Erschütterungen, Wärme, **Lärm** oder **Geruch („olfaktorische Verschmutzung“)** in Luft, Wasser oder Boden, die der menschlichen Gesundheit oder der Umweltqualität schaden oder zu einer

Beeinträchtigung oder Störung von Annehmlichkeiten und anderen legitimen Nutzungen der Umwelt führen können;

Schädigung von Sachwerten bzw. zu einer Beeinträchtigung oder Störung von Annehmlichkeiten und anderen legitimen Nutzungen der Umwelt führen können;

#### **Abänderung 43**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe -a a (neu)**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**-aa) Folgende Nummer wird eingefügt:**

**2a. „olfaktorische Verschmutzung“ eine durch gasförmige Emissionen in der Atmosphäre erzeugte Belastung, die Verletzungen, einen Zustand allgemeinen Unwohlseins oder Erkrankungen bei Menschen hervorrufen kann, die in der Nähe der Anlage leben;**

#### **Abänderung 44**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a b (neu)**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ab) Folgende Nummer wird eingefügt:**

**5a. „Umweltleistungsgrenzwert“ den indikativen Umweltleistungswert innerhalb des verbindlichen Bereichs von Umweltleistungsniveaus, einschließlich Verbrauchswerten, Werten für Ressourceneffizienz für Materialien, Wasser- und Energieressourcen, Abfall und andere Werte, die unter festgelegten Referenzbedingungen erzielt werden und bei denen die Bandbreite während eines Zeitraums oder mehrerer Zeiträume nicht überschritten werden darf.**

#### **Abänderung 45**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a c (neu)**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 9

*Derzeitiger Wortlaut*

9. „wesentliche Änderung“ eine Änderung der Beschaffenheit oder der Funktionsweise oder eine **Erweiterung** der Anlage, Feuerungsanlage, Abfallverbrennungsanlage oder Abfallmitverbrennungsanlage, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt haben kann;

**Abänderung 46**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a d (neu)**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstaben b und c

*Derzeitiger Wortlaut*

b) „verfügbare Techniken“: die Techniken, die in einem Maßstab entwickelt sind, der unter Berücksichtigung des Kosten/Nutzen-Verhältnisses die Anwendung unter in dem betreffenden industriellen Sektor wirtschaftlich und technisch vertretbaren Verhältnissen ermöglicht, gleich, ob diese Techniken innerhalb **des betreffenden Mitgliedstaats** verwendet oder hergestellt werden, sofern sie zu vertretbaren Bedingungen für den Betreiber zugänglich sind;

c) „beste“: die Techniken, die am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind;

*Geänderter Text*

**ac) Nummer 9 erhält folgende Fassung:**

„9. „wesentliche Änderung“ eine Änderung der Beschaffenheit oder der Funktionsweise, **eine Erweiterung** oder eine **Verlängerung** der **Genehmigung einer** Anlage, Feuerungsanlage, Abfallverbrennungsanlage oder Abfallmitverbrennungsanlage, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt haben kann;

*Geänderter Text*

**ad) Nummer 10 Buchstaben b und c erhalten folgende Fassung:**

„b) „verfügbare Techniken“: die Techniken, die in einem Maßstab entwickelt sind, der unter Berücksichtigung des Kosten/Nutzen-Verhältnisses die Anwendung unter in dem betreffenden industriellen Sektor wirtschaftlich und technisch vertretbaren Verhältnissen ermöglicht, gleich, ob diese Techniken innerhalb **der Union** verwendet oder hergestellt werden, sofern sie zu vertretbaren Bedingungen für den Betreiber zugänglich sind;

c) „beste“: die Techniken, die am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind, **einschließlich der menschlichen Gesundheit und des Klimaschutzes**;

## Abänderung 47

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 12

#### *Vorschlag der Kommission*

12. ‚BVT-Schlussfolgerungen‘ ein Dokument, das die Teile eines BVT-Merkblatts mit den Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken, ihrer Beschreibung, Informationen zur Bewertung ihrer Anwendbarkeit, den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten, den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umwelleistungswerten, dem Mindestumfang eines Umweltmanagementsystems einschließlich der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Vergleichswerte, den dazugehörigen Überwachungsmaßnahmen, den dazugehörigen Verbrauchswerten sowie gegebenenfalls einschlägigen Standortsanierungsmaßnahmen enthält;

#### *Geänderter Text*

12. ‚BVT-Schlussfolgerungen‘ ein Dokument, das die Teile eines BVT-Merkblatts mit den Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken, ihrer Beschreibung, Informationen zur Bewertung ihrer Anwendbarkeit, den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten, den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umwelleistungswerten, dem Mindestumfang eines Umweltmanagementsystems einschließlich der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Vergleichswerte, **den mit den Zukunftstechniken assoziierten Emissionswerten, den mit den Zukunftstechniken assoziierten Umwelleistungswerten**, den dazugehörigen Überwachungsmaßnahmen, den dazugehörigen Verbrauchswerten sowie gegebenenfalls einschlägigen Standortsanierungsmaßnahmen enthält;

## Abänderung 48

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 13a

#### *Vorschlag der Kommission*

13a. ‚mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte Umwelleistungswerte‘ die Spanne von **Umwelleistungswerten, außer Emissionswerten**, die unter normalen Betriebsbedingungen unter Verwendung einer besten verfügbaren Technik oder einer Kombination von besten verfügbaren Techniken erzielt werden;

#### *Geänderter Text*

13a. ‚mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte Umwelleistungswerte‘ die **verbindliche** Spanne von **Umwelleistungsstufen für Anlagen innerhalb derselben sektoralen Tätigkeiten mit ähnlichen Merkmalen wie Energieträger, Rohstoffe, Produktionseinheiten und Endprodukte, wenn die im Rahmen des Informationsaustauschs zur**

*Unterstützung der Festlegung der besten verfügbaren Techniken zur Verfügung gestellten Daten in der gesamten Union hinreichend zuverlässig sind, die Verbrauchs- und Ressourceneffizienzwerte für BVT-Schlussfolgerungen nach der ersten Schlussfolgerung nach dem [Ablauf der Umsetzungsfrist dieser Änderungsrichtlinie einfügen], Werte für die Wiederverwendung von Wasser, Energie und Rohstoffen, ausgenommen Emissionswerte, umfassen, die unter normalen Betriebsbedingungen unter Verwendung einer besten verfügbaren Technik oder einer Kombination von besten verfügbaren Techniken gemäß den BVT-Schlussfolgerungen, ausgedrückt als Durchschnitt über einen bestimmten Zeitraum, unter bestimmten Referenzbedingungen erzielt werden;*

**Abänderung 49**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c a (neu)**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 13 a a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*ca) Folgende Nummer wird eingefügt:  
13aa. „industrielle Kläranlage“ eine Kläranlage, die unter die Richtlinie 2010/75/EU fällt;*

**Abänderung 50**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c b (neu)**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 13 a b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*cb) Folgende Nummer wird eingefügt:  
13ab. „städtische Kläranlage“ eine Kläranlage, die unter die Richtlinie 91/271/EWG fällt;*

## **Abänderung 51**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c c (neu)**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 14

#### *Derzeitiger Wortlaut*

14. „Zukunftstechnik“ eine neue Technik für eine industrielle Tätigkeit, die bei gewerblicher Nutzung entweder ein höheres allgemeines **Umweltschutzniveau** oder zumindest das gleiche **Umweltschutzniveau** und größere Kostenersparnisse bieten könnte als bestehende beste verfügbare Techniken;

#### *Geänderter Text*

#### **cc) Nummer 14 erhält folgende Fassung:**

„14. „Zukunftstechnik“ eine neue Technik für eine industrielle Tätigkeit, die bei gewerblicher Nutzung entweder ein höheres allgemeines **Schutzniveau für die Umwelt und die menschliche Gesundheit** oder zumindest das gleiche **Schutzniveau für die Umwelt und die menschliche Gesundheit** und größere Kostenersparnisse bieten könnte als bestehende beste verfügbare Techniken;

## **Abänderung 52**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe d a (neu)**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 23

#### *Derzeitiger Wortlaut*

23. „Geflügel“ Geflügel gemäß Artikel 2 Nummer 1 der **Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom 15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern für ihre Einfuhr aus Drittländern\***;

#### *Geänderter Text*

#### **da) Nummer 23 erhält folgende Fassung:**

„23. „Geflügel“ Geflügel gemäß Artikel 4 Nummer 9 der **Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Tierseuchen\***;

---

\* **ABl. L 303 vom 31.10.1990, S. 6.**

---

\* **ABl. L 084 vom 31.3.2016, S. 1.**

## Abänderung251

### Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe e

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 23 b

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**23b. ‚Rinder‘ Hausrinder der Art *Bos taurus*;** **entfällt**

## Abänderung 252

### Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe e

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 23 c

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

23c. ‚Großvieheinheit‘ oder ‚GVE‘ **das Weideäquivalent einer ausgewachsenen Milchkuh mit einer Jahresmilchleistung von 3000 kg Milch ohne Zufütterung von Kraftfutter; diese wird verwendet, um die Größe von landwirtschaftlichen Betrieben auszudrücken, die unterschiedliche Tierkategorien halten, unter Verwendung der in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014\*\* der Kommission aufgeführten Umrechnungsätze und unter Bezugnahme auf die tatsächliche Produktion innerhalb des Kalenderjahres.**

**\* Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. L 47 vom 18.2.2009, S. 5).**

**\*\* Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L**

23c. ‚Großvieheinheit‘ oder ‚GVE‘ **eine Standardmaßeinheit, die die Aggregation von Kategorien von Großvieheinheiten für Schweine und Geflügel ermöglicht, deren Koeffizienten in Anhang -Ia aufgeführt sind, um diese Kategorien zu vergleichen;**

227 vom 31.7.2014, S. 18).“

#### **Abänderung 54**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe e**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 23c a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**23ca. „extensive Viehzucht“ bezeichnet eine Art der Tierhaltung, die durch einen geringen Betriebsmitteleinsatz je Flächeneinheit gekennzeichnet ist, auf der Grundlage extensiver Verfahren mit einer Besatzdichte von höchstens 2,0 GVE pro Hektar (GVE/ha-Dichte), die für die Beweidung genutzt wird, oder auf der Grundlage von Bewirtschaftungsmethoden, die gemäß der Verordnung 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen zertifiziert sind, mit einer Besatzdichte von höchstens 2,0 GVE pro Hektar (GVE/ha-Dichte), die für die Beweidung oder Futtersuche verwendet wird, oder auf der Grundlage von Haltungsverfahren, bei denen die Tiere mindestens 180 Tage pro Jahr oder soweit die klimatischen Bedingungen es zulassen, in Wandertierhaltung gehalten werden, insbesondere in alpinen Regionen.**

#### **Abänderung 55**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe f**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 48

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**48. „Industrieminerale“ Minerale, die**

**entfällt**

*in der Industrie für die Produktion von Halbfertigerzeugnissen und Fertigerzeugnissen verwendet werden, mit Ausnahme von metallurgischen Erzen, Energieträgern, Baurohstoffen und Edelsteinen;*

**Abänderung 56**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe f**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 49

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**49.** *„metallurgische Erze“ Erze, aus denen Metalle oder metallische Stoffe gewonnen werden;*

*entfällt*

**Abänderung 57**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe f**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 50

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

50. *„mit Zukunftstechniken assoziierte Emissionswerte“ die Spanne von Emissionswerten, die unter normalen Betriebsbedingungen unter Verwendung einer Zukunftstechnik oder einer Kombination von Zukunftstechniken erzielt werden, ausgedrückt als Mittelwert für einen vorgegebenen Zeitraum unter spezifischen Referenzbedingungen;*

50. *„mit Zukunftstechniken assoziierte Emissionswerte“ die Spanne von Emissionswerten, die unter normalen Betriebsbedingungen unter Verwendung einer Zukunftstechnik oder einer Kombination von Zukunftstechniken erzielt werden, **so wie in den BVT-Schlussfolgerungen beschrieben**, ausgedrückt als Mittelwert für einen vorgegebenen Zeitraum unter spezifischen Referenzbedingungen;*

**Abänderung 58**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe f**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 51

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

51. ‚mit Zukunftstechniken assoziierte Umweltleistungswerte‘ die Spanne von Umweltleistungswerten, außer Emissionswerten, die unter normalen Betriebsbedingungen unter Verwendung einer Zukunftstechnik oder einer Kombination von Zukunftstechniken erzielt werden;

51. ‚mit Zukunftstechniken assoziierte Umweltleistungswerte‘ die **zu erwartende indikative** Spanne von Umweltleistungswerten, außer Emissionswerten, **einschließlich des Material-, Wasser- und Energieverbrauchs**, die unter normalen Betriebsbedingungen unter Verwendung einer Zukunftstechnik oder einer Kombination von Zukunftstechniken **für Anlagen innerhalb desselben Wirtschaftszweigs und mit ähnlichen Merkmalen wie Energieträgern, Rohstoffen, Produktionseinheiten und Endprodukten** erzielt werden, **ausgedrückt als Mittelwert für einen vorgegebenen Zeitraum unter spezifischen Referenzbedingungen**;

#### **Abänderung 59**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe f**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 53 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

a) Verbrauchswerte;

a) Verbrauchswerte **von Energie und Wasser**;

#### **Abänderung 60**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe f**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 53 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

b) **Werte** für **Ressourceneffizienz** und Wiederverwendung, **Abdeckmaterialien, Wasser** und **Energieressourcen**;

b) **Effizienzwerte** für **Wasser, Energie** und **Rohstoffe**; **Werte zur** Wiederverwendung **von Wasser, Energie** und **Rohstoffen**;

#### **Abänderung 61**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe f**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 53 – Buchstabe f

*Derzeitiger Wortlaut*

e) Abfallwerte und sonstige unter spezifischen Referenzbedingungen gemessene Werte.

*Geänderter Text*

e) Abfallwerte und sonstige unter spezifischen Referenzbedingungen **gemäß den BVT-Schlussfolgerungen** gemessene Werte, **ausgedrückt als Mittelwert für einen vorgegebenen Zeitraum.**

## **Abänderung 62**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe f**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 53 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**53a.**

**,Wasserwiederverwendungssystem ‘ die Infrastrukturen oder sonstigen technischen Elemente, die für die Erzeugung, Bereitstellung und Verwendung von aufbereitetem Wasser erforderlich sind. Es umfasst alle Elemente, vom Ausgangspunkt des Erzeugungsprozesses bis zu dem Punkt, an dem das aufbereitete Wasser verwendet wird, gegebenenfalls einschließlich der Verteilungs- und Speicherungsinfrastruktur;**

## **Abänderung 63**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe f**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 53 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**53b. ,aufbereitetes Wasser‘ Wasser, das nach einer früheren Nutzung geeignet behandelt und für einen anderen Zweck wiederverwendet wird;**

## **Abänderung 64**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe f**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 53 c (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**53c. „Wasserwiederverwendung“ der Prozess, bei dem Wasser aus einer früheren Nutzung zurückgewonnen und durch ein Wasserwiederverwendungssystem in Wasser umgewandelt wird, das für eine Vielzahl von Zwecken wiederverwendet werden kann;**

**Abänderung 65**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Artikel 3 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**3a. Folgender Artikel 3a wird eingefügt:**

**Artikel 3a**

**Vertrauliche Geschäftsinformationen**

**(1) Gemäß der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates und der Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates werden gemäß der vorliegenden Richtlinie nur nichtvertrauliche Informationen öffentlich zugänglich gemacht.**

**(2) Unabhängig davon, wer die Informationen veröffentlicht, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Betreiber vor der Veröffentlichung die Möglichkeit erhalten, in verhältnismäßiger Weise und innerhalb einer angemessenen und klar festgelegten Frist von der zuständigen Behörde die vertrauliche Behandlung relevanter Elemente zu beantragen.**

*Informationen können geschwärzt oder, falls dies nicht möglich ist, im Falle vertraulicher Geschäftsinformationen ausgeschlossen werden.*

*(3) Spätestens einen Monat nach einem Antrag gemäß Absatz 2 prüft die zuständige Behörde den Antrag und unterrichtet den Betreiber über ihre Entscheidung. Wird keine Einigung erzielt, kann der Betreiber die Entscheidung spätestens einen Monat nach der Entscheidung der zuständigen Behörde bei der zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Mitgliedstaats anfechten.*

*(4) Beantragt der Betreiber eine vertrauliche Behandlung, so setzt die zuständige Behörde die Veröffentlichung der beanstandeten Elemente nur so lange aus, bis mit den zuständigen Behörden eine Einigung erzielt oder die zuständige Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Mitgliedstaats eine endgültige Entscheidung getroffen hat.*

## **Abänderung 66**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 5 – Absatz 2

*Derzeitiger Wortlaut*

2. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen für eine vollständige Koordinierung der Genehmigungsverfahren und der Genehmigungsaufgaben, wenn bei diesen Verfahren mehrere zuständige Behörden oder mehr als ein Betreiber mitwirken oder wenn mehr als eine Genehmigung erteilt wird, um ein wirksames integriertes Konzept aller für diese Verfahren zuständigen Behörden sicherzustellen.

*Geänderter Text*

#### **4a. Artikel 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

„2. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen für eine vollständige Koordinierung der Genehmigungsverfahren und der Genehmigungsaufgaben, wenn bei diesen Verfahren mehrere zuständige Behörden oder mehr als ein Betreiber mitwirken oder wenn mehr als eine Genehmigung erteilt wird. Um ein wirksames integriertes Konzept aller für diese Verfahren zuständigen Behörden sicherzustellen, **wird ein elektronisches Genehmigungssystem**

*eingerrichtet.“*

### **Abänderung 67**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 5 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) einen Überblick über die wichtigsten Genehmigungsaufgaben;

#### *Geänderter Text*

a) einen Überblick über die wichtigsten Genehmigungsaufgaben, ***einschließlich der Anforderungen an die Emissionsüberwachung***;

### **Abänderung 68**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 5 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt, um das für die in Unterabsatz 2 genannte Zusammenfassung zu verwendende Format festzulegen. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 75 Absatz 2 erlassen.

#### *Geänderter Text*

Die Kommission erlässt ***bis zum 31. Dezember 2024*** einen Durchführungsrechtsakt, um das für die in Unterabsatz 2 genannte Zusammenfassung zu verwendende Format ***und Leitlinien für die Veröffentlichung von Genehmigungen nach Unterabsatz 1*** festzulegen. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 75 Absatz 2 erlassen.

### **Abänderung 69**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 5 – Absatz 4 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***(4a) Um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden über angemessene Verwaltungskapazitäten verfügen, um für ein zeitnahes, effizientes und reibungsloses Genehmigungsverfahren***

*sorgen zu können, legen die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 31. Dezember 2024 eine Bewertung der Maßnahmen vor, die aufgrund der Änderungen dieser Richtlinie erforderlich sind, einschließlich einer Prognose und Schätzungen der sich für die zuständigen Behörden ergebenden Arbeitsbelastung.*

**Abänderung 70**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Artikel 5 – Absatz 4 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(4b) Unbeschadet anderer einschlägiger Rechtsvorschriften der Union stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Verfahren zur Erteilung beschleunigter Genehmigungen für Anlagen, bei denen gemäß Artikel 27c im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit der Anlage eine Zukunftstechnik angewendet wird, 18 Monate nicht überschreitet, sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen.*

*Ist eine Verlängerung um bis zu sechs Monate erforderlich, so unterrichtet der Mitgliedstaat den Betreiber über die außergewöhnlichen Umstände, die die Verlängerung rechtfertigen.*

*Die zuständigen Behörden schließen die Bearbeitung der Genehmigungsanträge spätestens 90 Tage nach Eingang ab.*

*Innerhalb von 90 Tagen, nachdem der Antragsteller einen entsprechenden Antrag gestellt hat, gibt die zuständige Behörde eine Stellungnahme zu Umfang und Detaillierungsgrad der in die Umweltverträglichkeitsprüfung aufzunehmenden Informationen ab. Sehen andere Rechtsvorschriften der Union ebenfalls eine Prüfung der Auswirkungen auf die Umwelt vor, so sorgt die zuständige nationale Behörde für koordinierte und gemeinsame*

*Verfahren, die den Anforderungen aus den betreffenden Rechtsvorschriften der Union entsprechen.*

*Innerhalb von 12 Monaten, nachdem der Betreiber einen Genehmigungsantrag gestellt hat, schließen die zuständigen Behörden die zur Umweltverträglichkeitsprüfung des Projekts gehörende öffentliche Konsultation ab.*

**Abänderung 71**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Artikel 5 – Absatz 4 c (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(4c) Die in Absatz 4a genannten Regeln gelten auch, wenn ein Betreiber gemäß Artikel 4 Absatz 2 eine Genehmigung für mehr als eine Anlage beantragt.*

**Abänderung 72**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Artikel 6 – Absatz 2

*Derzeitiger Wortlaut*

*Geänderter Text*

Werden allgemeine bindende Vorschriften erlassen, **so genügt es, wenn** in der Genehmigung auf diese Vorschriften verwiesen **wird**.

**5a. Artikel 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

„Werden allgemeine bindende Vorschriften erlassen, **kann** in der Genehmigung auf diese Vorschriften verwiesen **werden**. **Bei der Festlegung von allgemeinen bindenden Vorschriften stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ein integriertes Konzept und ein gleich hohes Schutzniveau für die Umwelt wie mit Genehmigungsaufgaben gewährleistet werden.**“

**Abänderung 73**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Im Falle einer Verschmutzung, die sich auf die Trinkwasserressourcen einschließlich grenzüberschreitender Ressourcen oder im Falle einer indirekten Einleitung auf die Abwasserinfrastruktur auswirkt, unterrichtet die zuständige Behörde die betroffenen Betreiber von Trinkwasser- und Abwasseranlagen, einschließlich grenzüberschreitend tätiger Betreiber von Abwasseranlagen, über die Maßnahmen, die getroffen wurden, um die durch die betreffende Verschmutzung verursachten Schäden für die menschliche Gesundheit und die Umwelt abzuwenden oder zu beheben.***

**Abänderung 74**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Artikel 7 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Bei einem Vorfall oder Unfall mit erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt in einem anderen Mitgliedstaat stellt der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Vorfall oder Unfall stattgefunden hat, sicher, dass die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaats unverzüglich informiert wird. Die betroffenen Mitgliedstaaten bemühen sich im Rahmen einer grenzübergreifenden und multidisziplinären Zusammenarbeit, die Folgen für die Umwelt und die menschliche Gesundheit einzuschränken und weitere mögliche Vorfälle oder Unfälle zu vermeiden.

Bei einem Vorfall oder Unfall mit erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt in einem anderen Mitgliedstaat stellt der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Vorfall oder Unfall stattgefunden hat, sicher, dass die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaats unverzüglich ***über die in Artikel 26 Absatz 5 genannten eingerichteten Kommunikationskanäle*** informiert wird. Die betroffenen Mitgliedstaaten bemühen sich im Rahmen einer grenzübergreifenden und multidisziplinären Zusammenarbeit, die Folgen für die Umwelt und die menschliche Gesundheit einzuschränken und weitere mögliche Vorfälle oder

Unfälle zu vermeiden.

**Abänderung 75**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Artikel 8 – Überschrift

*Vorschlag der Kommission*

**Nichteinhaltung**

**Abänderung 76**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

*Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten führen außerdem Maßnahmen zur Einhaltungssicherung ein, um die Einhaltung der Verpflichtungen, die natürlichen oder juristischen Personen gemäß dieser Richtlinie auferlegt werden, zu fördern, zu überwachen und durchzusetzen.

**Abänderung 77**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

Bei einer Nichteinhaltung der Genehmigungsaufgaben stellen die Mitgliedstaaten Folgendes sicher:

**Abänderung 78**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

*Geänderter Text*

**Einhaltung**

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten führen außerdem Maßnahmen zur Einhaltungssicherung ein, um die Einhaltung der Verpflichtungen, die natürlichen oder juristischen Personen gemäß dieser Richtlinie\* auferlegt werden, zu fördern, zu überwachen und durchzusetzen.

*Geänderter Text*

Bei einer Nichteinhaltung der Genehmigungsaufgaben **infolge dieser Richtlinie** stellen die Mitgliedstaaten Folgendes sicher:

*Vorschlag der Kommission*

Wenn ein Verstoß gegen die Genehmigungsaufgaben eine unmittelbare Gefährdung der menschlichen Gesundheit verursacht oder eine unmittelbare erhebliche Gefährdung der Umwelt darstellt, wird der weitere Betrieb der Anlage, Feuerungsanlage, Abfallverbrennungsanlage, Abfallmitverbrennungsanlage oder des betreffenden Teils der Anlage unverzüglich ausgesetzt, bis die erneute Einhaltung der Anforderungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben b und c sichergestellt ist.

**Abänderung 79**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 8 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Wenn ein Verstoß gegen die Genehmigungsaufgaben eine unmittelbare Gefährdung der menschlichen Gesundheit ***oder für den Verzehr von Trinkwasser*** verursacht oder eine unmittelbare erhebliche Gefährdung der Umwelt darstellt, wird der weitere Betrieb der Anlage, Feuerungsanlage, Abfallverbrennungsanlage, Abfallmitverbrennungsanlage oder des betreffenden Teils der Anlage unverzüglich ausgesetzt, bis die erneute Einhaltung der Anforderungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben b und c sichergestellt ist.

***(2a) Im Falle eines Verstoßes gegen die Vorschriften, der sich auf Trinkwasserressourcen einschließlich grenzüberschreitender Ressourcen oder im Falle einer indirekten Einleitung auf die Abwasserinfrastruktur auswirkt, unterrichtet die zuständige Behörde die betroffenen Betreiber von Trinkwasserversorgungs- und Abwasseranlagen und alle einschlägigen Behörden, die die Einhaltung des Umweltrechts sicherstellen, einschließlich grenzüberschreitend tätiger Behörden, über den Verstoß und die Maßnahmen, die getroffen wurden, um den Schaden für die menschliche Gesundheit und die Umwelt abzuwenden oder zu beheben.***

**Abänderung 80**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6**

Richtlinie 2010/75/EU

## Artikel 8 – Absatz 3

### *Vorschlag der Kommission*

Wenn ein Verstoß gegen die Genehmigungsaufgaben weiter eine unmittelbare Gefährdung der menschlichen Gesundheit verursacht oder eine unmittelbare erhebliche Gefährdung der Umwelt darstellt und die im Inspektionsbericht gemäß Artikel 23 Absatz 6 festgestellten notwendigen Maßnahmen zur erneuten Einhaltung der Anforderungen nicht durchgeführt wurden, **kann** der weitere Betrieb der Anlage, Feuerungsanlage, Abfallverbrennungsanlage, Abfallmitverbrennungsanlage oder des betreffenden Teils der Anlage unverzüglich von der zuständigen Behörde ausgesetzt **werden**, bis die erneute Einhaltung der Genehmigungsaufgaben sichergestellt ist.

### **Abänderung 81**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 8 – Absatz 3 a (neu)

### *Vorschlag der Kommission*

### *Geänderter Text*

Wenn ein Verstoß gegen die Genehmigungsaufgaben weiter eine unmittelbare Gefährdung der menschlichen Gesundheit verursacht oder eine unmittelbare erhebliche Gefährdung der Umwelt darstellt und die im Inspektionsbericht gemäß Artikel 23 Absatz 6 festgestellten notwendigen Maßnahmen zur erneuten Einhaltung der Anforderungen nicht durchgeführt wurden, **wird** der weitere Betrieb der Anlage, Feuerungsanlage, Abfallverbrennungsanlage, Abfallmitverbrennungsanlage oder des betreffenden Teils der Anlage unverzüglich von der zuständigen Behörde ausgesetzt, bis die erneute Einhaltung der Genehmigungsaufgaben sichergestellt ist.

***(3a) Die Aussetzung gemäß den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels muss wirksam durchgesetzt werden und darf keinesfalls aufgeschoben oder beendet werden, auch dann nicht, wenn der Betreiber die Aussetzungsentscheidung auf dem Verwaltungs- oder Gerichtsweg anfecht, es sei denn, es liegt eine endgültige gerichtliche Entscheidung vor, wonach der Betrieb wieder aufgenommen werden kann.***

### **Abänderung 82**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 8 – Absatz 3 b (neu)

### *Geänderter Text*

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3b) Bei etwaigen Verstößen gegen die Genehmigungsauflagen mit Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt in einem anderen Mitgliedstaat stellt der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Verstoß gegen die Genehmigungsauflagen ereignet hat, sicher, dass die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaats über die gemäß Artikel 26 Absatz 5 eingerichteten Kommunikationskanäle unterrichtet wird.**

### **Abänderung 257**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 9 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**7. Artikel 9 Absatz 2 wird gestrichen.**

**entfällt**

### **Abänderung 84**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe c

*Derzeitiger Wortlaut*

*Geänderter Text*

c) es werden keine erheblichen Umweltverschmutzungen verursacht;

**7a. Artikel 11 Buchstabe c erhält folgende Fassung:**

„c) es werden keine erheblichen Umweltverschmutzungen verursacht, wobei hierzu auch olfaktorische Verschmutzung zählt.“

### **Abänderung 85**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 b (neu)**

Richtlinie 2010/75/EU  
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe f

*Derzeitiger Wortlaut*

f) Energie wird effizient verwendet;

### **Abänderung 86**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe fa

*Vorschlag der Kommission*

fa) materielle Ressourcen und Wasser werden effizient verwendet, einschließlich durch Wiederverwendung;

### **Abänderung 87**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe fb

*Vorschlag der Kommission*

***fb) die Umwelleistung der Lieferkette über den gesamten Lebenszyklus hinweg wird, soweit erforderlich, berücksichtigt;***

### **Abänderung 88**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe g

*Derzeitiger Wortlaut*

g) es werden die notwendigen

*Geänderter Text*

#### ***7b. Artikel 11 Buchstabe f erhält folgende Fassung:***

***„f) Energie wird effizient verwendet, und die Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energie wird vorangetrieben;“***

*Geänderter Text*

fa) materielle Ressourcen und Wasser werden effizient verwendet, einschließlich durch Wiederverwendung ***und Recycling;***

*Geänderter Text*

***entfällt***

*Geänderter Text*

#### ***8a. Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe g erhält folgende Fassung:***

***„g) es werden die notwendigen***

Maßnahmen ergriffen, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen;

Maßnahmen ergriffen, um **die menschliche Gesundheit zu schützen**, Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen;“

#### **Abänderung 89**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie**

##### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 b (neu)**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe b

##### *Derzeitiger Wortlaut*

b) Roh- und Hilfsstoffe, sonstige Stoffe und **Energie**, die in der Anlage verwendet oder erzeugt werden;

##### *Geänderter Text*

**8b. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:**

„b) Roh- und Hilfsstoffe, sonstige Stoffe, **Energie** und **Wasser**, die in der Anlage verwendet oder erzeugt werden;“

#### **Abänderung 90**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie**

##### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 c (neu)**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe c

##### *Derzeitiger Wortlaut*

c) Quellen der Emissionen aus der Anlage;

##### *Geänderter Text*

**8c. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:**

„c) Quellen der Emissionen aus der Anlage, **einschließlich Geruchsemissionen**;“

#### **Abänderung 91**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie**

##### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 d (neu)**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe f

##### *Derzeitiger Wortlaut*

f) Art und Menge der vorhersehbaren Emissionen aus der Anlage in jedes einzelne Umweltmedium sowie

##### *Geänderter Text*

**8d. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f erhält folgende Fassung:**

„f) Art und Menge der vorhersehbaren Emissionen – **einschließlich Geruchsemissionen als Konzentration**

Feststellung von erheblichen Auswirkungen der Emissionen auf die Umwelt;

**und nach Möglichkeit zumindest für Wasser als Belastung** – aus der Anlage in jedes einzelne Umweltmedium sowie Feststellung von erheblichen Auswirkungen der Emissionen auf die Umwelt;“

## **Abänderung 92**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 13 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Zur Erstellung, Überprüfung und erforderlichenfalls Aktualisierung der BVT-Merkblätter organisiert die Kommission einen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten, den betreffenden Industriezweigen, den Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen, der Europäischen Chemikalienagentur und der Kommission.

#### *Geänderter Text*

(1) Zur Erstellung, Überprüfung und erforderlichenfalls Aktualisierung der BVT-Merkblätter organisiert die Kommission einen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten, den betreffenden Industriezweigen, den Nichtregierungsorganisationen, die sich für den **Schutz der menschlichen Gesundheit und den** Umweltschutz einsetzen, der Europäischen Chemikalienagentur, **der Europäischen Umweltagentur** und der Kommission.

## **Abänderung 93**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a a (neu)**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**aa) Folgender Absatz wird eingefügt:**

**(1a) Die Kommission ändert bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist dieser Richtlinie den Durchführungsbeschluss 2012/119/EU und stattet sowohl die technische Arbeitsgruppe von Sevilla als auch das Forum nach Artikel 13 dieser Richtlinie mit den erforderlichen Ressourcen aus und passt deren Struktur, Zuständigkeiten und Finanzierung entsprechend der Erweiterung des**

*Anwendungsbereichs dieser Richtlinie an.*

**Abänderung 94**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe b**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

*Vorschlag der Kommission*

Unbeschadet des Wettbewerbsrechts der Union werden Informationen, die als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder sensible Geschäftsinformationen **erachtet werden**, nur an die Kommission **und** – nach Unterzeichnung einer Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsvereinbarung – an die folgenden Personen weitergegeben: Beamte und andere Beschäftigte im öffentlichen Dienst, die Mitgliedstaaten oder Agenturen der Europäischen Union vertreten, **sowie** Vertreter von Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt einsetzen. Der Austausch von Informationen, die als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder sensible Geschäftsinformationen erachtet werden, wird auf das für die Erstellung, Überprüfung und gegebenenfalls erforderliche Aktualisierung der BVT-Merkblätter notwendige Maß beschränkt; solche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder sensiblen Geschäftsinformationen werden nicht zu anderen Zwecken verwendet.

*Geänderter Text*

**Abweichend von Artikel 3a und** unbeschadet des Wettbewerbsrechts der Union werden Informationen, die als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder sensible Geschäftsinformationen **einzuordnen sind**, nur an die Kommission **weitergegeben. Damit sich keine Verbindung zu einem bestimmten Betreiber oder einer bestimmten Anlage herstellen lässt, werden diese Informationen anonymisiert, bevor sie** – nach Unterzeichnung einer Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsvereinbarung – an die folgenden Personen weitergegeben **werden**: Beamte und andere Beschäftigte im öffentlichen Dienst, die Mitgliedstaaten oder Agenturen der Europäischen Union vertreten, Vertreter von Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt einsetzen, **sowie Vertreter von Verbänden, die die einschlägigen Industriezweige vertreten.** Der Austausch von Informationen, die als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder sensible Geschäftsinformationen erachtet werden, wird auf das für die Erstellung, Überprüfung und gegebenenfalls erforderliche Aktualisierung der BVT-Merkblätter **technisch** notwendige Maß beschränkt; solche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder sensiblen Geschäftsinformationen werden nicht zu anderen Zwecken verwendet. **Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt, in dem sie ein Muster für eine Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsvereinbarung bereitstellt,**

*die den Informationsaustausch gemäß dem vorliegenden Absatz ermöglicht.*

## **Abänderung 95**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe b a (neu)**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

#### *Derzeitiger Wortlaut*

**Die** Kommission richtet ein Forum aus Vertretern der Mitgliedstaaten, der betreffenden Industriezweige und der sich für den **Umweltschutz** einsetzenden Nichtregierungsorganisationen ein, das sie regelmäßig einberuft.

#### *Geänderter Text*

#### **ba) In Absatz 3 erhält Unterabsatz 1 folgende Fassung:**

„Die Kommission richtet ein **ausgewogenes** Forum aus Vertretern der Mitgliedstaaten, der betreffenden Industriezweige und der sich für den **Schutz der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt** einsetzenden Nichtregierungsorganisationen ein, das sie regelmäßig einberuft.“

## **Abänderung 96**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe b b (neu)**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d

#### *Derzeitiger Wortlaut*

d) Leitlinien für die Ausarbeitung der BVT-Merkblätter und die entsprechenden Qualitätssicherungsmaßnahmen einschließlich der geeigneten Inhalte und des angemessenen Formats der BVT-Merkblätter.

#### *Geänderter Text*

#### **bb) Absatz 3 Buchstabe d erhält folgende Fassung:**

„d) Leitlinien für die Ausarbeitung der BVT-Merkblätter **unter anderem zu medienübergreifenden Auswirkungen unter Berücksichtigung der höher gesteckten legislativen Ziele im Bereich der Dekarbonisierung und der energiewirtschaftlichen Unabhängigkeit** und **für** die entsprechenden Qualitätssicherungsmaßnahmen einschließlich der geeigneten Inhalte und des angemessenen Formats der BVT-Merkblätter **sowie einer Angabe des geeigneten Instruments wie etwa**

*Referenzwerten oder des  
Umweltleistungsniveaus unter  
Berücksichtigung der Empfehlungen der  
technischen Arbeitsgruppe.“*

## **Abänderung 97**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe b c (neu)**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 13 – Absatz 5

#### *Derzeitiger Wortlaut*

(5) Zur Annahme der BVT-Schlussfolgerungen werden Beschlüsse nach dem in Artikel 75 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren erlassen.

#### *Geänderter Text*

*bc) Absatz 5 erhält folgende Fassung:*

*„(5) Der Informationsaustausch zur Ausarbeitung, Überprüfung und erforderlichenfalls Aktualisierung eines BVT-Merkblatts darf einen Zeitraum von vier Jahren nicht überschreiten. Die Stellungnahme des in Absatz 3 genannten Forums zum vorgeschlagenen Inhalt eines BVT-Merkblatts wird innerhalb von sechs Monaten nach der letzten Sitzung der für die Überarbeitung des BVT-Merkblatts zuständigen Sachverständigengruppe vorgelegt.*

*Zur Annahme der BVT-Schlussfolgerungen werden Beschlüsse nach dem in Artikel 75 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren erlassen. Die BVT-Merkblätter werden mindestens alle acht Jahre überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert.“*

## **Abänderung 98**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe b d (neu)**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 13 – Absatz 6

#### *Derzeitiger Wortlaut*

(6) Nach der Annahme eines Beschlusses gemäß Absatz 5 macht die Kommission **unverzüglich** das betreffende BVT-Merkblatt öffentlich **zugänglich und**

#### *Geänderter Text*

*bd) Absatz 6 erhält folgende Fassung:*

*„(6) Nach der Annahme eines Beschlusses gemäß Absatz 5 macht die Kommission das betreffende BVT-Merkblatt **und die BVT-***

*sorgt dafür, dass die BVT-Schlussfolgerungen in allen Amtssprachen der Union **verfügbar sind.***

***Schlussfolgerungen innerhalb eines Monats öffentlich auf einer leicht auffindbaren Webseite zugänglich.** Die BVT-Schlussfolgerungen **werden** in allen Amtssprachen der Union **veröffentlicht und auf dem Industrieemissionsportal online zur Verfügung gestellt.***

## **Abänderung 99**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe a – Ziffer i a (neu)**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ia) Nach Unterabsatz 1 wird folgender Unterabsatz eingefügt:***

***„Wenn eine Industrieanlage Abwasser direkt oder indirekt in Oberflächengewässer einleitet, so müssen die Betreiber von Trinkwasserversorgungs- und Abwasseranlagen vor Erteilung der Genehmigung zu den möglichen Auswirkungen der Emissionen auf ihre Infrastrukturen und den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt konsultiert werden. Die Behörden müssen diese Informationen bei der Festlegung der Genehmigungsbedingungen gebührend berücksichtigen. Dieses Verfahren darf die Erteilung der Genehmigung nicht in unangemessener Weise verzögern.“***

## **Abänderung 100**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe a – Ziffer ii**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*„a) Emissionsgrenzwerte für die Schadstoffe der Liste in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 166/2006\* und für sonstige Schadstoffe, die von der*

*„a) Emissionsgrenzwerte für die Schadstoffe der Liste in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 166/2006\* und für sonstige Schadstoffe, **insbesondere – bis***

betreffenden Anlage unter Berücksichtigung der Art der Schadstoffe und der Gefahr einer Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium auf ein anderes in relevanter Menge emittiert werden können;

***zur Annahme des delegierten Rechtsakts zur Erweiterung von Anhang II der Verordnung über das Industrieemissionsportal – Geruchsemissionen und besonders besorgniserregende Stoffe gemäß Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, prioritäre Stoffe gemäß den Richtlinien 2000/60/EG und 2008/105/EG, Stoffe, die auf der mit den Richtlinien 2006/118/EG und 2008/105/EG eingerichteten Beobachtungsliste aufgeführt sind, und sonstige Stoffe, die gemäß den Richtlinien 2008/50/EG, 2004/107/EG oder 2006/118/EG Grenzwerten oder anderen Einschränkungen unterliegen, die von der betreffenden Anlage unter Berücksichtigung der Art der Schadstoffe und der Gefahr einer Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium auf ein anderes in relevanter Menge emittiert werden können, wobei saisonalen Umweltschwankungen Rechnung zu tragen ist;***

---

\* Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates (ABl. L 33 vom 4.2.2006, S. 1).“

---

\* Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates (ABl. L 33 vom 4.2.2006, S. 1).“

## **Abänderung 101**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe a – Ziffer iii**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

„aa) Umweltleistungsgrenzwerte;“

„aa) Umweltleistungsgrenzwerte **gemäß Artikel 3 und Artikel 15 Absatz 3a;**“

## **Abänderung 102**

## **Vorschlag für eine Richtlinie**

### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe a – Ziffer iv**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

„b) angemessene Auflagen zum Schutz des Bodens, des Grundwassers und des Oberflächenwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle;“

#### *Geänderter Text*

„b) angemessene Auflagen zum Schutz des Bodens, des Grundwassers und des Oberflächenwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle, **mit besonderem Augenmerk auf der Trinkwassergewinnung;**“

## **Abänderung 103**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe a – Ziffer v**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe ba

#### *Vorschlag der Kommission*

„ba) angemessene Anforderungen **an ein Umweltmanagementsystem** gemäß Artikel 14a;“

#### *Geänderter Text*

„ba) angemessene Anforderungen **zur Festlegung der allgemeinen Merkmale eines Umweltmanagementsystems** gemäß Artikel 14a;“

## **Abänderung 104**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe a – Ziffer vi a (neu)**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c – Ziffer ii a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**via) unter Buchstabe c wird folgende Ziffer iia (neu) angefügt:**

**„iia) die Anforderungen an die Qualitätskontrolle durch Labore, die die Überwachung durchführen, auf der Grundlage internationaler Normen wie ISO 17025;“**

## **Abänderung 105**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe a – Ziffer vii a (neu)**

Richtlinie 2010/75/EU  
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe e

*Derzeitiger Wortlaut*

e) angemessene Anforderungen für die regelmäßige Wartung und für die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser gemäß Buchstabe b sowie angemessene Anforderungen für die wiederkehrende Überwachung von Boden und Grundwasser auf die relevanten gefährlichen Stoffe, die wahrscheinlich vor Ort anzutreffen sind, unter Berücksichtigung möglicher Boden- und Grundwasserverschmutzungen auf dem Gelände der Anlage;

*Geänderter Text*

**viii) Buchstabe e erhält folgende Fassung:**

„e) angemessene Anforderungen für die regelmäßige Wartung und für die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden, **Oberflächenwasser** und Grundwasser gemäß Buchstabe b sowie angemessene Anforderungen für die wiederkehrende Überwachung von Boden, **Oberflächenwasser** und Grundwasser auf die relevanten gefährlichen Stoffe, die wahrscheinlich vor Ort anzutreffen sind, unter Berücksichtigung möglicher Boden-, **Oberflächenwasser-** und Grundwasserverschmutzungen auf dem Gelände der Anlage;“

#### **Abänderung 106**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe a a (neu)**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 14 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**aa) folgender Absatz wird eingefügt:**

**„(2a) Die Mitgliedstaaten können für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten Ausnahmen von der in Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe bb genannten Maßnahme gewähren. Eine solche Ausnahme kann erst nach Erteilung der Genehmigung gelten, sofern bereits ausreichende Anstrengungen unternommen wurden, um das Umweltmanagementsystem innerhalb dieses Zeitraums fertigzustellen.“**

#### **Abänderung 107**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11**

Richtlinie 2010/75/EU  
Artikel 14a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

*Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten verlangen vom Betreiber die Entwicklung und Umsetzung eines Umweltmanagementsystems für jede **Anlage, die** in den Geltungsbereich dieses Kapitels **fällt. Das Umweltmanagementsystem entspricht den Bestimmungen der jeweiligen BVT-Schlussfolgerungen, die die in dem Umweltmanagementsystem zu berücksichtigenden Aspekte vorgeben.**

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten verlangen vom Betreiber die Entwicklung und Umsetzung eines Umweltmanagementsystems für jede in den Geltungsbereich dieses Kapitels **fallende Anlage, einschließlich der von einer Genehmigung gemeinsam erfassten Anlagen gemäß Artikel 4 Absatz 2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in den Genehmigungsaufgaben in Bezug auf die Merkmale des Umweltmanagementsystems zu nennenden Anforderungen nur allgemeiner Art sind.**

**Das Umweltmanagementsystem entspricht den Bestimmungen der jeweiligen BVT-Schlussfolgerungen, die die in dem Umweltmanagementsystem zu berücksichtigenden Aspekte in Form eines standardisierten Textes vorgeben, der von der Kommission in BVT-Merkblättern auf der Grundlage einer Stellungnahme des in Artikel 13 vorgesehenen Forums veröffentlicht wird.**

**Abänderung 108**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Artikel 14a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

*Vorschlag der Kommission*

Das Umweltmanagementsystem wird **regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass es weiterhin geeignet, angemessen und wirksam ist.**

*Geänderter Text*

Das Umweltmanagementsystem wird **mindestens alle drei Jahre einer Prüfung durch einen Umweltgutachter im Sinne von Artikel 2 Nummer 20 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 unterzogen, der überprüft, ob das Umweltmanagementsystem und seine Umsetzung mit diesem Artikel im Einklang stehen. Die Zulassung oder Akkreditierung gemäß Artikel 2 Absatz 20 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 umfasst die in diesem Artikel festgelegten**

## **Anforderungen.**

### **Abänderung 109**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 14a – Absatz 2 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Das Umweltmanagementsystem muss mindestens **Folgendes** beinhalten:

#### *Geänderter Text*

(2) Das Umweltmanagementsystem muss mindestens **folgende Informationen** beinhalten:

### **Abänderung 110**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 14a – Absatz 2 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

b) Ziele und Leistungsindikatoren für wesentliche Umweltaspekte unter Berücksichtigung der in den jeweiligen relevanten BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Vergleichswerte **sowie der Umweltleistung der Lieferkette über den gesamten Lebenszyklus hinweg;**

#### *Geänderter Text*

b) Ziele und Leistungsindikatoren für wesentliche Umweltaspekte unter Berücksichtigung der in den jeweiligen relevanten BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Vergleichswerte;

### **Abänderung 111**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 14a – Absatz 2 – Buchstabe d

#### *Vorschlag der Kommission*

d) ein Verzeichnis der in der Anlage als solche, als Bestandteile anderer Stoffe oder als Teil von Gemischen vorhandenen Chemikalien, eine Risikobewertung der Auswirkungen dieser Stoffe auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie eine Analyse der Möglichkeiten einer Substitution durch sicherere Alternativen;

#### *Geänderter Text*

d) ein Verzeichnis der in der Anlage als solche, als Bestandteile anderer Stoffe oder als Teil von Gemischen vorhandenen **relevanten gefährlichen** Chemikalien, eine Risikobewertung der Auswirkungen dieser Stoffe auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie eine Analyse der Möglichkeiten einer Substitution durch sicherere Alternativen;

**Abänderung 112**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Artikel 14a – Absatz 2 – Unterabsätze 2, 3, und 4

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Der Grad der Detailgenauigkeit des Umweltmanagementsystems muss der Art, dem Umfang und der Komplexität der Anlage sowie ihren sämtlichen potenziellen Umweltauswirkungen entsprechen.***

***Wird ein Umweltmanagementsystem in eine BVT-Schlussfolgerung aufgenommen und deckt dieses Umweltmanagementsystem jedoch nicht die in Artikel 14a Absatz 2 Buchstaben a bis e genannten Elemente ab, so verpflichten die Mitgliedstaaten den Betreiber dazu, das Umweltmanagementsystem spätestens 12 Monate nach Umsetzung dieser Richtlinie entwickelt und umgesetzt zu haben.***

***Wurden Elemente des Umweltmanagementsystems oder die entsprechenden Leistungsindikatoren, Ziele oder Maßnahmen bereits im Rahmen anderer einschlägiger Rechtsvorschriften der Union entwickelt und stehen sie mit diesem Absatz im Einklang, so genügt ein Verweis im Umweltmanagementsystem auf die einschlägigen Dokumente.***

**Abänderung 113**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Artikel 14a – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(3) Das Umweltmanagementsystem einer Anlage wird im Internet kostenlos

(3) Das Umweltmanagementsystem einer Anlage wird im Internet kostenlos

und ohne Einschränkung des Zugangs auf angemeldete Benutzer zugänglich gemacht.

und ohne Einschränkung des Zugangs auf angemeldete Benutzer **im Einklang mit Artikel 4a dieser Richtlinie** zugänglich gemacht.

#### **Abänderung 114**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie**

##### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Einleitung

##### *Vorschlag der Kommission*

Bei der indirekten Einleitung von Schadstoffen in Wasser kann die Wirkung einer **Abwasserbehandlungsanlage** außerhalb der Anlage bei der Festsetzung der Emissionsgrenzwerte der betreffenden Anlage berücksichtigt werden, **sofern** der Betreiber sicherstellt, dass alle nachstehenden Anforderungen erfüllt sind:

##### *Geänderter Text*

Bei der indirekten Einleitung von Schadstoffen in Wasser **wird bei der Festsetzung der Emissionsgrenzwerte der betreffenden Anlage nach Artikel 14 der Richtlinie [über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Neufassung)] gegebenenfalls zunächst die Wirkung auf Behandlungsanlagen für kommunales Abwasser oder für Industrieabwasser außerhalb der Anlage berücksichtigt. In einem zweiten Schritt** kann die Wirkung einer **Behandlungsanlage für kommunales Abwasser oder für Industrieabwasser** außerhalb der Anlage bei der Festsetzung der Emissionsgrenzwerte der betreffenden Anlage berücksichtigt werden. **Die in diesem Absatz genannten Schritte werden unter der Voraussetzung unternommen, dass ein gleichwertiges Schutzniveau für die Umwelt insgesamt sichergestellt ist, dass diese Schritte nicht zu einer höheren Umweltverschmutzung führen und dass** der Betreiber sicherstellt, dass alle nachstehenden Anforderungen erfüllt sind:

#### **Abänderung 115**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie**

##### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

##### *Vorschlag der Kommission*

a) die eingeleiteten Schadstoffe

##### *Geänderter Text*

a) die eingeleiteten Schadstoffe

beeinträchtigen **nicht** den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage;

beeinträchtigen **weder** den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage **noch die Kapazitäten für die Wiedergewinnung von Ressourcen aus dem Abwasserbehandlungsverfahren**;

## **Abänderung 116**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 15 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

**Die zuständige Behörde legt die strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte** fest, die mit den niedrigsten durch die Anwendung von BVT in der Anlage erreichbaren Emissionswerten übereinstimmen **und mit denen sichergestellt wird**, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die BVT-assozierten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten, die in den Beschlüssen über BVT-Schlussfolgerungen gemäß Artikel 13 Absatz 5 festgelegt sind. Die Emissionsgrenzwerte basieren auf einer Bewertung **seitens des Betreibers**, in der analysiert wird, ob die Werte am strengsten Ende der Spanne der BVT-assozierten Emissionswerte erreicht werden können, und die bestmögliche **Leistung der Anlage** bei Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen besten verfügbaren Techniken dargelegt wird. Die Festlegung der Emissionsgrenzwerte erfolgt nach einer der folgenden Methoden:

#### *Geänderter Text*

**Vorbehaltlich der Veröffentlichung neuer oder geänderter BVT-Schlussfolgerungen legt die zuständige Behörde nach der Umsetzung dieser Richtlinie gemäß Artikel 21 Absatz 3, bei Erteilung oder Aktualisierung einer Genehmigung gemäß Artikel 21 Absatz 5 oder am [der erste Tag des Monats, der auf das 10. Jahr nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie folgt], je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist, für Betreiber, die nach der Umsetzung dieser Richtlinie eine Genehmigung beantragt haben, unter Berücksichtigung des Durchführungsbeschlusses 2012/119/EU der Kommission („BVT-Leitlinien“) die strengsten erreichbaren Emissionsgrenzwerte für die betreffende Anlage** fest, die mit den niedrigsten durch die Anwendung von BVT in der Anlage erreichbaren Emissionswerten übereinstimmen. **Diese Grenzwerte tragen den medienübergreifenden Auswirkungen Rechnung und sorgen dafür**, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die BVT-assozierten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten, die in den Beschlüssen über BVT-Schlussfolgerungen gemäß Artikel 13 Absatz 5 festgelegt sind. Die Emissionsgrenzwerte basieren auf einer Bewertung **der gesamten Spanne der BVT-assozierten Emissionswerte durch den Betreiber**, in der analysiert wird, ob die Werte am strengsten Ende der Spanne

der BVT-assozierten Emissionswerte erreicht werden können, und die bestmögliche ***Gesamtleistung der betreffenden Anlage unter normalen Betriebsbedingungen unter Berücksichtigung üblicher Betriebsschwankungen im Falle kurzfristiger Mittelwerte*** bei Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen besten verfügbaren Techniken dargelegt wird. Die Festlegung der Emissionsgrenzwerte erfolgt nach einer der folgenden Methoden:

**Abänderung 117**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Artikel 15 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Werden in Bezug auf Artikel 15 Absatz 3 allgemeine verbindliche Vorschriften erlassen, so legen die Mitgliedstaaten allgemeine verbindliche Vorschriften für die strengsten erreichbaren Emissionsgrenzwerte fest, indem sie die BVT nur für Anlagenkategorien innerhalb derselben sektoralen Tätigkeiten mit ähnlichen Merkmalen anwenden, wobei eine von den Mitgliedstaaten durchgeführte Bewertung der Möglichkeit der Einhaltung der strengsten erreichbaren Spanne als Grundlage dienen sollte.***

**Abänderung 273**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Artikel 15 – Absatz 3a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(3a) Die zuständige Behörde ***legt Umweltleistungsgrenzwerte*** fest, mit

(3a) ***Vorbehaltlich der Veröffentlichung neuer oder geänderter***

denen sichergestellt wird, dass diese Leistungsgrenzwerte unter normalen Betriebsbedingungen die in den in Artikel 13 Absatz 5 genannten Beschlüssen über BVT-Schlussfolgerungen festgelegten BVT-assoziierten **Umweltleistungsgrenzwerte** nicht überschreiten.

**BVT-Schlussfolgerungen im Rahmen dieser Richtlinie legt** die zuständige Behörde **nach der Umsetzung dieser Richtlinie unter Berücksichtigung des Durchführungsbeschlusses 2012/119/EU der Kommission („BVT-Leitlinien“)** **indikative Umweltleistungswerte** fest, mit denen sichergestellt wird, dass diese Leistungsgrenzwerte unter normalen Betriebsbedingungen die in den in Artikel 13 Absatz 5 genannten Beschlüssen über BVT-Schlussfolgerungen festgelegten BVT-assoziierten **Umweltleistungswerte** nicht überschreiten, **wobei die medienübergreifenden Auswirkungen in Anlagen, unter anderem in Bezug auf heterogene Emissionen und Industrieemissionen, zu berücksichtigen sind.**

#### **Abänderung 119**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie**

##### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 15 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

##### *Vorschlag der Kommission*

b) technische Merkmale der betreffenden Anlage.

##### *Geänderter Text*

b) technische Merkmale der betreffenden Anlage, **einschließlich bei Vorliegen eines vereinbarten Stilllegungsplans für die Anlage innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerung.**

#### **Abänderung 120**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie**

##### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 15 – Absatz 4 – Unterabsatz 4

##### *Vorschlag der Kommission*

Die in diesem Absatz genannten Ausnahmen **unterliegen** den in Anhang II dargelegten Grundsätzen. Die zuständige

##### *Geänderter Text*

Die in diesem Absatz genannten **nach der Umsetzung dieser Richtlinie gewährten Ausnahmen werden höchstens für fünf**

Behörde stellt in jedem Fall sicher, dass keine erhebliche Umweltverschmutzung verursacht und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt erreicht wird. Ausnahmen werden nicht genehmigt, wenn sie die Einhaltung der in Artikel 18 genannten Umweltqualitätsnormen gefährden könnten.

***Jahre im Einklang mit*** den in Anhang II dargelegten Grundsätzen ***gewährt***. Die zuständige Behörde ***bemüht sich darum, Umweltverschmutzung zu vermeiden, und*** stellt in jedem Fall sicher, dass keine erhebliche Umweltverschmutzung verursacht und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt erreicht wird. Ausnahmen werden nicht genehmigt, wenn sie die Einhaltung der in Artikel 18 genannten Umweltqualitätsnormen gefährden könnten.

**Abänderung 121**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Artikel 15 – Absatz 4 – Unterabsatz 5

*Vorschlag der Kommission*

Die zuständige Behörde überprüft alle ***vier*** Jahre oder im Rahmen jeder Überprüfung der Genehmigungsaufgaben gemäß Artikel 21, falls eine solche Überprüfung früher als ***vier*** Jahre nach Gewährung der Ausnahme erfolgt, ob die gemäß diesem Absatz gewährte Ausnahme gerechtfertigt ist.

*Geänderter Text*

Die zuständige Behörde überprüft alle ***fünf*** Jahre oder im Rahmen jeder Überprüfung der Genehmigungsaufgaben gemäß Artikel 21, falls eine solche Überprüfung früher als ***fünf*** Jahre nach Gewährung der Ausnahme erfolgt, ob die gemäß diesem Absatz gewährte Ausnahme gerechtfertigt ist.

**Abänderung 122**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Artikel 15 – Absatz 4 a (neu) – Unterabsätze 1 und 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(4a) Abweichend von Absatz 3a und unbeschadet von Artikel 18 kann die zuständige Behörde in bestimmten Fällen Umweltleistungsgrenzwerte festlegen, die weniger streng sind als das verbindliche obere Ende der Spanne. Solche Ausnahmeregelungen dürfen nur angewandt werden, wenn eine Bewertung ergibt, dass die Erreichung der Umweltleistungsgrenzwerte anhand der in***

*den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen besten verfügbaren Techniken aus den folgenden Gründen gemessen am Umweltnutzen und den medienübergreifenden Auswirkungen zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde:*

*a) dem geografischen Standort und den lokalen klimatischen Bedingungen der betreffenden Anlage oder*

*b) den technischen Merkmalen der betreffenden Anlage, einschließlich bei Vorliegen eines vereinbarten Stilllegungsplans für die Anlage innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen.*

*Die Abweichung von wasserbezogenen Umweltleistungsgrenzwerten gemäß Unterabsatz 1 ist an eine solide Bewertung der derzeitigen und künftigen wasserbezogenen Risiken für die Anlage geknüpft.*

#### **Abänderung 123**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 15 – Absatz 4 a (neu) – Unterabsatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*Die zuständige Behörde dokumentiert die Gründe für die Anwendung des Unterabsatzes 1, einschließlich des Ergebnisses der Bewertung und der Begründung für die vorgeschriebenen Auflagen, in einem Anhang der Genehmigungsaufgaben.*

#### **Abänderung 124**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 15 – Absatz 4 a (neu) – Unterabsatz 4

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Die zuständige Behörde stellt in jedem Fall sicher, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt erreicht wird. Ausnahmen werden nicht genehmigt, wenn sie die Einhaltung der in Artikel 18 genannten Umweltqualitätsnormen gefährden könnten.***

**Abänderung 125**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 15 – Absatz 4 a (neu) – Unterabsatz 5

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Die zuständige Behörde überprüft alle fünf Jahre oder im Rahmen einer jeden Überprüfung der Genehmigungsauflagen gemäß Artikel 21, falls eine solche Überprüfung früher als fünf Jahre nach Gewährung der Ausnahme durchgeführt wird, ob die gemäß diesem Absatz gewährte Ausnahme gerechtfertigt ist.***

**Abänderung 126**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 15 – Absatz 4 a (neu) – Unterabsatz 5

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt, um eine standardisierte Methode für die Überprüfung der in Unterabsatz 1 genannten Elemente festzulegen. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 75 Absatz 2 erlassen.***

**Abänderung 127**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Artikel 15 – Absatz 4 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4b) Unbeschadet von Artikel 18 kann die zuständige Behörde abweichend von den Absätzen 3 und 3a in Fällen, in denen eine Anlage von einer durch höhere Gewalt bedingten andauernden Unterbrechung der Versorgung mit Rohstoffen, Brennstoffen oder Betriebsstoffen für Emissionsminderungstechniken betroffen ist, für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten, der bei Anhalten der in diesem Absatz genannten außergewöhnlichen Umstände um weitere drei Monate verlängert werden kann, weniger strenge Emissionsgrenzwerte und Umwelleistungswerte festlegen, wobei eine vereinfachte Bewertung zur Rechtfertigung der Gründe und der Dauer dieser vorübergehenden Anpassung durchzuführen ist. Sobald die Bedingungen in Bezug auf die Versorgung oder die Emissionsminderung wiederhergestellt sind, stellt der betreffende Mitgliedstaat sicher, dass diese Ausnahmeregelung außer Kraft tritt.**

**Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über jegliche aufgrund außergewöhnlicher Umstände gemäß Unterabsatz 1 gewährten Ausnahmen.**

**Die Kommission bewertet unter gebührender Berücksichtigung der in diesem Unterabsatz festgelegten Kriterien, ob die Anwendung der Ausnahmeklausel gerechtfertigt ist. Erhebt die Kommission Einwände, so ändert der betreffende Mitgliedstaat die vorgesehene Ausnahmeregelung unverzüglich entsprechend. Sobald die Bedingungen in Bezug auf die Versorgung wiederhergestellt sind, tritt die Ausnahmeregelung außer Kraft.**

**Abänderung 128**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Artikel 15a – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

(1) Bei der Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe h dürfen die an Messungen zur Bestimmung der validierten durchschnittlichen Emissionswerte vorgenommenen Korrekturen die Messunsicherheit **des Messverfahrens** nicht überschreiten.

*Geänderter Text*

(1) Bei der Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe h dürfen die an Messungen zur Bestimmung der validierten durchschnittlichen Emissionswerte vorgenommenen Korrekturen die Messunsicherheit nicht überschreiten, **die gemäß dem in dem Referenzbericht der EIPPCB über die Überwachung dargelegten Verfahren bestimmt wird.**

***Der Referenzbericht der EIPPCB über die Überwachung wird spätestens am [OP: Bitte Datum einfügen = der erste Tag des Monats, der auf den 18. Monat nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie folgt] aktualisiert.***

**Abänderung 129**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Artikel 15a – Absatz 2 – Unterabsatz 1

*Vorschlag der Kommission*

Die Kommission erlässt bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = der erste Tag des Monats, der auf den 24. Monat nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie folgt] einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung des **Messverfahrens** für die Überprüfung der Einhaltung der in der Genehmigung festgelegten Grenzwerte für Emissionen in die Luft und das Wasser. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 75 Absatz 2 erlassen.

*Geänderter Text*

Die Kommission erlässt bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = der erste Tag des Monats, der auf den 24. Monat nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie folgt] einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung des **Verfahrens** für die Überprüfung der Einhaltung der in der Genehmigung festgelegten Grenzwerte für Emissionen in die Luft und das Wasser. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 75 Absatz 2 erlassen.

**Abänderung 130**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Artikel 15a – Absatz 2 – Unterabsatz 2

*Vorschlag der Kommission*

Das in Unterabsatz 1 genannte Verfahren umfasst mindestens die Bestimmung der validierten durchschnittlichen Emissionswerte und legt fest, wie die Messunsicherheit und die Häufigkeit der Überschreitung von Emissionsgrenzwerten in der Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen zu berücksichtigen sind.

*Geänderter Text*

Das in Unterabsatz 1 genannte Verfahren umfasst mindestens die Bestimmung der validierten durchschnittlichen Emissionswerte und legt fest, wie die **im Referenzbericht der EIPPCB über die Überwachung festgelegte** Messunsicherheit und die Häufigkeit der Überschreitung von Emissionsgrenzwerten in der Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen zu berücksichtigen sind.

**Abänderung 131**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 a (neu)**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Artikel 16 – Absatz 2

*Derzeitiger Wortlaut*

(2) Die Häufigkeit der wiederkehrenden Überwachung gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e wird von der zuständigen Behörde in Form von Genehmigungsaufgaben für jede einzelne Anlage oder in Form allgemeiner bindender Vorschriften festgelegt.

Unbeschadet des Unterabsatzes 1 wird die wiederkehrende Überwachung mindestens alle **fünf** Jahre für das Grundwasser und mindestens alle **zehn** Jahre für den Boden **durchgeführt**, es sei denn diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

*Geänderter Text*

**13a. Artikel 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Die Häufigkeit der wiederkehrenden Überwachung gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e wird von der zuständigen Behörde in Form von Genehmigungsaufgaben für jede einzelne Anlage oder in Form allgemeiner bindender Vorschriften festgelegt.

Unbeschadet des Unterabsatzes 1 wird die wiederkehrende Überwachung **gegebenenfalls wie in den BVT-Schlussfolgerungen dargelegt durchgeführt, und zwar** mindestens alle **drei** Jahre für das Grundwasser und mindestens alle **sieben** Jahre für den Boden, es sei denn diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

**Abänderung 132**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 b (neu)**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Artikel 16 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**13b. In Artikel 16 wird folgender Absatz angefügt:**

**„(2a) Die Qualitätskontrolle durch Labore, die die Überwachung durchführen, beruht auf internationalen Normen wie ISO 17025.“**

**Abänderung 133**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 a (neu)**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Artikel 17 – Absatz 1

*Derzeitiger Wortlaut*

*Geänderter Text*

(1) Bei der Festlegung von allgemeinen bindenden Vorschriften stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ein integriertes Konzept und ein gleich hohes Schutzniveau für die Umwelt wie mit Genehmigungsaufgaben gewährleistet werden.

**14a. Artikel 17 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) Bei der Festlegung von allgemeinen bindenden Vorschriften stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ein integriertes Konzept **im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 Unterabsatz 2a (neu)** und ein gleich hohes Schutzniveau für die Umwelt wie mit Genehmigungsaufgaben gewährleistet werden.“

**Abänderung 134**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Artikel 18 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Erfordert eine Umweltqualitätsnorm strengere Auflagen, als durch die Anwendung der BVT zu erfüllen sind, so werden zusätzliche Auflagen in der Genehmigung vorgesehen, um den spezifischen Beitrag der Anlage zur Schadstoffbelastung in dem betreffenden

Erfordert eine Umweltqualitätsnorm strengere Auflagen, als durch die Anwendung der BVT zu erfüllen sind, so werden zusätzliche Auflagen, **etwa durch die Festlegung ergänzender Belastungsgrenzen für relevante Schadstoffe**, in der Genehmigung

Gebiet zu verringern.

vorgesehen, um den spezifischen Beitrag der Anlage zur Schadstoffbelastung in dem betreffenden Gebiet zu verringern, **wobei jedoch andere Maßnahmen, die zur Sicherstellung der Einhaltung von Umweltqualitätsnormen ergriffen werden können, unberührt bleiben.**

### **Abänderung 135**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 18 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

Wurden gemäß Absatz 1 strengere Auflagen in die Genehmigung aufgenommen, ist der Betreiber zur regelmäßigen Überwachung der Konzentration der durch den Betrieb der betroffenen Anlagen freigesetzten relevanten Schadstoffe im Aufnahmemilieu verpflichtet; die Ergebnisse dieser Überwachung werden der zuständigen Behörde übermittelt. Sind in anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union Überwachungs- und Messverfahren für die betreffenden Schadstoffe festgelegt, werden diese Verfahren für die Überwachung nach diesem Absatz verwendet.

#### *Geänderter Text*

Wurden gemäß Absatz 1 strengere Auflagen in die Genehmigung aufgenommen, ist der Betreiber zur regelmäßigen Überwachung der Konzentration **und Last** der durch den Betrieb der betroffenen Anlagen freigesetzten relevanten Schadstoffe im Aufnahmemilieu verpflichtet; die Ergebnisse dieser Überwachung werden der zuständigen Behörde **und gegebenenfalls den Betreibern von nachgeschalteten Trinkwasser- bzw. Abwasserbehandlungsanlagen möglichst zeitnah, spätestens jedoch einen Monat nach der Generierung der Informationen** übermittelt. Sind in anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union Überwachungs- und Messverfahren für die betreffenden Schadstoffe, **einschließlich in Bezug auf sogenannte Cocktaileffekte**, festgelegt, werden diese Verfahren für die Überwachung nach diesem Absatz verwendet.

### **Abänderung 136**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 a (neu)**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 19

*Derzeitiger Wortlaut*

Artikel 19

Entwicklungen bei den besten verfügbaren Techniken

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständige Behörde die Entwicklungen bei den besten verfügbaren Techniken und die Veröffentlichung neuer oder aktualisierter BVT-Schlussfolgerungen verfolgt oder darüber unterrichtet wird und macht die diesbezüglichen Informationen der betroffenen Öffentlichkeit zugänglich.

*Geänderter Text*

**15a. Artikel 19 erhält folgende Fassung:**

„Artikel 19

Entwicklungen bei den besten verfügbaren Techniken

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständige Behörde die Entwicklungen bei den besten verfügbaren Techniken und die Veröffentlichung neuer oder aktualisierter BVT-Schlussfolgerungen **oder Betriebsvorschriften** verfolgt oder darüber unterrichtet wird und macht die diesbezüglichen Informationen der betroffenen Öffentlichkeit zugänglich.“

**Abänderung 137**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 b (neu)**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 20 – Absatz 1

*Derzeitiger Wortlaut*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit der Betreiber der zuständigen Behörde beabsichtigte Änderungen der Beschaffenheit oder der Funktionsweise oder eine Erweiterung der Anlage, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, mitteilt. Gegebenenfalls aktualisiert die zuständige Behörde die Genehmigung.

*Geänderter Text*

**15b. Artikel 20 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit der Betreiber der zuständigen Behörde beabsichtigte Änderungen der Beschaffenheit oder der Funktionsweise oder eine Erweiterung der Anlage, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, **mindestens sechs Monate vor der Umsetzung solcher Änderungen oder Erweiterungen** mitteilt. Gegebenenfalls aktualisiert die zuständige Behörde die Genehmigung, **einschließlich der relevanten Prozesse für die Erweiterung.**“

**Abänderung 138**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 c (neu)**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Artikel 21 – Absatz 1

*Derzeitiger Wortlaut*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die zuständige Behörde alle Genehmigungsauflagen gemäß den Absätzen 2 bis 5 regelmäßig überprüft und gegebenenfalls im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie diese Auflagen auf den neuesten Stand bringt.

#### **Abänderung 139**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 d (neu)**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 21 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

*Derzeitiger Wortlaut*

a) alle Genehmigungsauflagen für die betreffende Anlage überprüft und erforderlichenfalls auf den neuesten Stand gebracht werden, um die Einhaltung dieser Richtlinie und gegebenenfalls insbesondere des Artikels 15 Absätze 3 und 4 zu gewährleisten;

#### **Abänderung 305**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 e (neu)**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 21 – Nummer 3 a (neu)

*Geänderter Text*

**15c. Artikel 21 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die zuständige Behörde alle Genehmigungsauflagen gemäß den Absätzen 2 bis 5 regelmäßig überprüft und gegebenenfalls im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie diese Auflagen auf den neuesten Stand bringt. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden die Genehmigung mindestens alle acht Jahre überprüfen.**“

*Geänderter Text*

**15d. Artikel 21 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:**

„a) alle Genehmigungsauflagen für die betreffende Anlage überprüft und erforderlichenfalls auf den neuesten Stand gebracht werden, um die Einhaltung dieser Richtlinie und gegebenenfalls insbesondere des Artikels 15 Absätze 3, **3a** und 4 zu gewährleisten;“

**15e. In Artikel 21 wird folgender Absatz eingefügt:**

**„(3a) Abweichend von Absatz 3 kann die zuständige Behörde – unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen in den sektorspezifischen Kapiteln – die Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigung für die betreffenden Tätigkeiten bis zum Abschluss der Umgestaltung, längstens jedoch bis 2035 aufschieben, wenn Unternehmen eine tiefgreifende industrielle Umgestaltung gemäß Artikel 3 mit dem Ziel der Verwirklichung der Ziele der Union für eine saubere, kreislaforientierte und klimaneutrale Wirtschaft vornehmen, indem sie neue Anlagen bauen, oder wenn sie die Genehmigung für neue Anlagen erhalten haben.“**

#### **Abänderung 140**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie**

##### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 a (neu)**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsätze 1 und 2

##### *Derzeitiger Wortlaut*

(2) Werden im Rahmen einer Tätigkeit relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt, so muss der Betreiber mit Blick auf eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers auf dem Gelände der Anlage einen Bericht über den Ausgangszustand erstellen und diesen der zuständigen Behörde unterbreiten, bevor die Anlage in Betrieb genommen oder die Genehmigung für die Anlage erneuert wird, und zwar erstmals nach dem 7. Januar 2013.

Der Bericht über den Ausgangszustand

##### *Geänderter Text*

**16a. Artikel 22 Absatz 2 Unterabsätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:**

„(2) Werden im Rahmen einer Tätigkeit relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt, so muss der Betreiber mit Blick auf eine mögliche Verschmutzung des Bodens, **des Oberflächenwassers** und **des Grundwassers** auf dem Gelände der Anlage einen Bericht über den Ausgangszustand erstellen und diesen der zuständigen Behörde unterbreiten, bevor die Anlage in Betrieb genommen oder die Genehmigung für die Anlage erneuert wird, und zwar erstmals nach dem 7. Januar 2013.

Der Bericht über den Ausgangszustand

enthält die Informationen, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzung zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der endgültigen Einstellung der Tätigkeiten gemäß Absatz 3 vorgenommen werden kann.

enthält die Informationen, die erforderlich sind, um den Stand der Boden-, **Oberflächenwasser-** und Grundwasserverschmutzung zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der endgültigen Einstellung der Tätigkeiten gemäß Absatz 3 vorgenommen werden kann.“

#### **Abänderung 141**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie**

##### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 b (neu)**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 22 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

##### *Derzeitiger Wortlaut*

Bei endgültiger Einstellung der Tätigkeiten bewertet der Betreiber den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe, die durch die Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Wurden durch die Anlage erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzungen mit relevanten gefährlichen Stoffen im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand gemäß Absatz 2 angegebenen Zustand verursacht, so ergreift der Betreiber die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung, um das Gelände in jenen Zustand zurückzuführen. Zu diesem Zweck kann die technische Durchführbarkeit solcher Maßnahmen berücksichtigt werden.

##### *Geänderter Text*

##### **16b. Artikel 22 Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:**

„Bei endgültiger Einstellung der Tätigkeiten bewertet der Betreiber den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe, die durch die Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Wurden durch die Anlage erhebliche Boden-, **Oberflächenwasser-** oder Grundwasserverschmutzungen mit relevanten gefährlichen Stoffen im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand gemäß Absatz 2 angegebenen Zustand verursacht, so ergreift der Betreiber die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung, um das Gelände in jenen Zustand zurückzuführen. Zu diesem Zweck kann die technische Durchführbarkeit solcher Maßnahmen berücksichtigt werden.“

#### **Abänderung 142**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie**

##### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 c (neu)**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 23 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

##### *Derzeitiger Wortlaut*

##### *Geänderter Text*

Der Zeitraum zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen richtet sich nach einer systematischen Beurteilung der mit der Anlage verbundenen Umweltrisiken und darf ein Jahr bei Anlagen der höchsten Risikostufe und drei Jahre bei Anlagen der niedrigsten Risikostufe nicht überschreiten.

**16c. Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:**

„Der Zeitraum zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen richtet sich nach einer systematischen Beurteilung der mit der Anlage verbundenen Umweltrisiken und darf ein Jahr bei Anlagen der höchsten Risikostufe und drei Jahre bei Anlagen der niedrigsten Risikostufe nicht überschreiten.  
**Die Öffentlichkeit wird über die Beurteilung der mit der Anlage verbundenen Umweltrisiken in Kenntnis gesetzt.“**

### **Abänderung 143**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 d (neu)**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 23 – Absatz 4 – Unterabsatz 5

*Derzeitiger Wortlaut*

*Geänderter Text*

Die Kommission **kann** Leitlinien zu den Kriterien für die Beurteilung der Umweltrisiken **annehmen**.

**16d. Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 5 erhält folgende Fassung:**

„Die Kommission **nimmt spätestens zwei Jahre nach der Umsetzung dieser Richtlinie** Leitlinien zu den Kriterien für die Beurteilung der Umweltrisiken **an und aktualisiert diese danach gegebenenfalls regelmäßig**.“

### **Abänderung 144**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe a – Ziffer -i (neu)**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe b

*Derzeitiger Wortlaut*

*Geänderter Text*

b) Erteilung einer Genehmigung für wesentliche Änderungen;

**-i) Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:**

„b) Erteilung **oder Überprüfung** einer Genehmigung für wesentliche Änderungen.“

### **Abänderung 145**

## **Vorschlag für eine Richtlinie**

### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe b – Ziffer i**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 24 – Absatz 2 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

„(2) Wurde eine Entscheidung über die Erteilung, Überprüfung oder Aktualisierung einer Genehmigung getroffen, so macht die zuständige Behörde der Öffentlichkeit – in Bezug auf die Buchstaben a, b und f auch systematisch, kostenlos und ohne Einschränkung des Zugangs auf angemeldete Benutzer über das Internet – folgende Informationen zugänglich:“

#### *Geänderter Text*

„(2) Wurde eine Entscheidung über die Erteilung, Überprüfung oder Aktualisierung einer Genehmigung getroffen, so macht die zuständige Behörde der Öffentlichkeit – in Bezug auf die Buchstaben a, b und f auch systematisch, kostenlos und ohne Einschränkung des Zugangs auf angemeldete Benutzer über das Internet, **auf ihrer Website, auf einer leicht auffindbaren Website** – folgende Informationen zugänglich:“

## **Abänderung 146**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe b – Ziffer i a (neu)**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 24 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**ia) In Artikel 24 Absatz 2 wird Buchstabe aa (neu) eingefügt:**

**„aa) die Zusammenfassung der Genehmigung gemäß Artikel 5 Absatz 4;“**

## **Abänderung 147**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe b – Ziffer ii a (neu)**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 24 – Absatz 2 – Buchstabe e

#### *Derzeitiger Wortlaut*

e) Angaben zur Festlegung der in Artikel 14 genannten Genehmigungsaufgaben einschließlich der Emissionsgrenzwerte in Bezug **zu den** besten verfügbaren Techniken und mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten

#### *Geänderter Text*

**iiia) Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe e erhält folgende Fassung:**

„e) Angaben zur Festlegung der in Artikel 14 genannten Genehmigungsaufgaben einschließlich der Emissionsgrenzwerte **und Umwelleistungswerte** in Bezug **auf die** besten verfügbaren Techniken und **die** mit

*Emissionswerten;*

den besten verfügbaren Techniken  
assoziierten *Emissionswerte und  
Umwelleistungswerte;*“

#### **Abänderung 148**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie**

##### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe c**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 24 – Absatz 3 – Einleitung

##### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die zuständige Behörde macht der Öffentlichkeit ferner Folgendes – auch systematisch, kostenlos und ohne Einschränkung des Zugangs auf angemeldete Benutzer über das Internet – zugänglich:

##### *Geänderter Text*

(3) Die zuständige Behörde macht der Öffentlichkeit ferner Folgendes – auch systematisch, kostenlos und ohne Einschränkung des Zugangs auf angemeldete Benutzer über das Internet, ***auf ihrer Website, auf einer leicht auffindbaren Website*** – zugänglich:

#### **Abänderung 149**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie**

##### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe c**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 24 – Absatz 3 – Buchstabe b

##### *Vorschlag der Kommission*

b) die Ergebnisse der entsprechend den Genehmigungsaufgaben erforderlichen Überwachung der Emissionen, die bei der zuständigen Behörde vorliegen;

##### *Geänderter Text*

b) die Ergebnisse der entsprechend den Genehmigungsaufgaben erforderlichen Überwachung der Emissionen, die bei der zuständigen Behörde ***in einer Datenbank vorliegen, die das Herunterladen abfragebasierter Datensätze ermöglicht;***

#### **Abänderung 150**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie**

##### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 a (neu)**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 25 – Absatz 1 – Einleitung

##### *Derzeitiger Wortlaut*

Die Mitgliedstaaten stellen im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften

##### *Geänderter Text*

***17a. In Artikel 25 Absatz 1 erhält die Einleitung folgende Fassung:***

„Die Mitgliedstaaten stellen im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften

sicher, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen gemäß Artikel 24 anzufechten, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

sicher, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen gemäß Artikel 14, **Artikel 17 Absätze 1 bis 3, Artikel 22 und Artikel 24** anzufechten, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:“

### **Abänderung 151**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

„Die Klagebefugnis im Überprüfungsverfahren **darf** nicht von der Rolle **abhängig gemacht werden**, die die betroffene Person in der Phase der Beteiligung am Entscheidungsverfahren gemäß dieser Richtlinie gespielt hat.

#### *Geänderter Text*

„Die Klagebefugnis im Überprüfungsverfahren **hängt** nicht von der Rolle **ab**, die die betroffene Person in der Phase der Beteiligung am Entscheidungsverfahren gemäß dieser Richtlinie gespielt hat.

### **Abänderung 152**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 a (neu)**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 25 – Absatz 3

#### *Derzeitiger Wortlaut*

(3) Was als ausreichendes Interesse und als Rechtsverletzung gilt, bestimmen die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit einen weitreichenden Zugang zu Gerichten zu gewähren.

Zu diesem Zweck gilt das Interesse jeder Nichtregierungsorganisation, die sich für

#### *Geänderter Text*

#### **18a. Artikel 25 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

„(3) Was als ausreichendes Interesse und als Rechtsverletzung gilt, bestimmen die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit einen weitreichenden Zugang zu Gerichten zu gewähren.

Zu diesem Zweck gilt das Interesse jeder Nichtregierungsorganisation, die sich für

den Umweltschutz einsetzt und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllt, als ausreichend im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a.

Derartige Organisationen gelten auch als Träger von Rechten, die – im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b – verletzt werden können.

### **Abänderung 153**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 26 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

„(1) Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass der Betrieb einer Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaats haben könnte, oder stellt ein Mitgliedstaat, der möglicherweise davon erheblich berührt wird, ein entsprechendes Ersuchen, so teilt der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Genehmigung nach Artikel 4 oder Artikel 20 Absatz 2 beantragt wurde, dem anderen Mitgliedstaat die nach Anhang IV erforderlichen oder bereitgestellten Angaben zum gleichen Zeitpunkt mit, zu dem er sie der Öffentlichkeit zugänglich macht. Auf der Grundlage dieser Angaben finden Konsultationen zwischen den beiden Mitgliedstaaten statt, wobei sichergestellt wird, dass die Stellungnahme des möglicherweise erheblich betroffenen Mitgliedstaats bereitgestellt wird, bevor die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Genehmigungsantrag eingereicht wurde, ihre Entscheidung trifft. Sollte von dem möglicherweise erheblich betroffenen Mitgliedstaat innerhalb des für die Konsultation der betroffenen Öffentlichkeit

den Umweltschutz einsetzt und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllt, **sowie das Interesse jeder Behörde auf subnationaler Ebene, auf deren Gebiet oder Bevölkerung sich die Nichteinhaltung dieser Richtlinie negativ auswirken könnte**, als ausreichend im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a.

Derartige Organisationen **und Behörden** gelten auch als Träger von Rechten, die – im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b – verletzt werden können.“

#### *Geänderter Text*

„(1) Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass der Betrieb einer Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaats haben könnte, oder stellt ein Mitgliedstaat, der möglicherweise davon erheblich berührt wird, ein entsprechendes Ersuchen, so teilt der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Genehmigung nach Artikel 4 oder Artikel 20 Absatz 2 beantragt **bzw. eine Genehmigung gemäß Artikel 21 überprüft** wurde, dem anderen Mitgliedstaat die nach Anhang IV erforderlichen oder bereitgestellten Angaben zum gleichen Zeitpunkt mit, zu dem er sie der Öffentlichkeit zugänglich macht, **spätestens jedoch nach drei Monaten**. Auf der Grundlage dieser Angaben finden Konsultationen zwischen den beiden Mitgliedstaaten statt, wobei sichergestellt wird, dass die Stellungnahme des möglicherweise erheblich betroffenen Mitgliedstaats bereitgestellt wird, bevor die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Genehmigungsantrag eingereicht wurde, ihre Entscheidung trifft. Sollte von dem

festgesetzten Zeitraums keine  
Stellungnahme eingehen, leitet die  
zuständige Behörde das  
Genehmigungsverfahren ein.

möglicherweise erheblich betroffenen  
Mitgliedstaat innerhalb des für die  
Konsultation der betroffenen Öffentlichkeit  
festgesetzten Zeitraums keine  
Stellungnahme eingehen, leitet die  
zuständige Behörde das  
Genehmigungsverfahren ein.

#### **Abänderung 154**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie**

##### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19 a (neu)**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 26 – Absatz 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**19a. In Artikel 26 wird folgender  
Absatz angefügt:**

**„(4a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher,  
dass die zuständigen Behörden  
angemessene regionale  
grenzübergreifende  
Kommunikationskanäle einrichten.“**

#### **Abänderung 155**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie**

##### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20**

Richtlinie 2010/75/EU

Kapitel IIa – Überschrift

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**INNOVATIONSFÖRDERUNG“**

**ERMÖGLICHUNG UND FÖRDERUNG  
VON INNOVATION**

#### **Abänderung 156**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie**

##### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 27 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten **fördern**  
gegebenenfalls die Entwicklung und  
Anwendung von Zukunftstechniken,  
insbesondere wenn diese Techniken in den

**Ohne die Nutzung einer bestimmten  
Technik oder spezifischen Technologie  
vorzuschreiben, fördern** die  
Mitgliedstaaten gegebenenfalls die

BVT-Schlussfolgerungen, den BVT-Merkblättern oder den Feststellungen des in Artikel 27a genannten Innovationszentrums für industrielle Transformation und Emissionen aufgeführt werden.

Entwicklung und Anwendung von Zukunftstechniken, insbesondere wenn diese Techniken in den BVT-Schlussfolgerungen, den BVT-Merkblättern oder den Feststellungen des in Artikel 27a genannten Innovationszentrums für industrielle Transformation und Emissionen aufgeführt werden.

### **Abänderung 157**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 27a – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Das Zentrum erhebt und analysiert Informationen zu innovativen Techniken, einschließlich Zukunftstechniken, die für die Tätigkeiten im Rahmen dieser Richtlinie relevant sind, und beschreibt ihren Entwicklungsstand und ihre Umweltleistung. Die Kommission berücksichtigt die Feststellungen des Zentrums bei der Erstellung des Arbeitsprogramms für den Informationsaustausch nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b sowie bei der Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung der BVT-Merkblätter nach Artikel 13 Absatz 1.

#### *Geänderter Text*

(2) Das Zentrum erhebt und analysiert Informationen zu innovativen Techniken, einschließlich Zukunftstechniken, die für die Tätigkeiten im Rahmen dieser Richtlinie relevant sind, und beschreibt ihren Entwicklungsstand und ihre Umweltleistung. Die Kommission berücksichtigt ***nach einer Bewertung durch die zuständige technische Arbeitsgruppe in Sevilla*** die Feststellungen des Zentrums bei der Erstellung des Arbeitsprogramms für den Informationsaustausch nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b sowie bei der Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung der BVT-Merkblätter nach Artikel 13 Absatz 1.

### **Abänderung 158**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 27a – Absatz 3 – Buchstabe e a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***ea) Vertretern der betreffenden Landwirte;***

## **Abänderung 159**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 27a – Absatz 3 – Buchstabe g

#### *Vorschlag der Kommission*

g) Nichtregierungsorganisationen, die sich für den ***Umweltschutz*** einsetzen;

#### *Geänderter Text*

g) Nichtregierungsorganisationen, die sich für den ***Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt*** einsetzen;

## **Abänderung 160**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 27b – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Unbeschadet ***des Artikels 18*** kann die zuständige Behörde für die Erprobung von Zukunftstechniken befristete Ausnahmen von den Anforderungen nach Artikel 15 Absätze 2 und 3 und den Grundsätzen nach Artikel 11 Buchstaben a und b für insgesamt höchstens **24** Monate gewähren.

#### *Geänderter Text*

Unbeschadet ***von Artikel 18 und von Artikel 2 Absatz 2*** kann die zuständige Behörde für die Erprobung von Zukunftstechniken befristete Ausnahmen von den Anforderungen nach Artikel 15 Absätze 2 und 3 und den Grundsätzen nach Artikel 11 Buchstaben a und b für insgesamt höchstens **36** Monate gewähren, ***vorausgesetzt die Technik wird nach der festgelegten Frist nicht mehr eingesetzt oder die Tätigkeit erreicht mindestens das Emissionsniveau, das mit den besten verfügbaren Techniken einhergeht.***

## **Abänderung 274**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 27c – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Abweichend von Artikel 21 Absatz 3 kann die zuständige Behörde Emissionsgrenzwerte festlegen, mit denen sichergestellt wird, dass innerhalb von sechs Jahren nach der Veröffentlichung eines Beschlusses über die BVT-

#### *Geänderter Text*

Abweichend von Artikel ***15 Absätze 3 und 3a sowie von Artikel 21*** Absatz 3 kann die zuständige Behörde ***auf Ersuchen des Betreibers indikative*** Emissionsgrenzwerte festlegen, mit denen sichergestellt wird, dass innerhalb von sechs Jahren nach der

Schlussfolgerungen gemäß Artikel 13 Absatz 5 für die Haupttätigkeit einer Anlage die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die Emissionswerte nicht überschreiten, die mit den in den Beschlüssen über die BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Zukunftstechniken assoziiert sind.

Veröffentlichung eines Beschlusses über die BVT-Schlussfolgerungen gemäß Artikel 13 Absatz 5 für die Haupttätigkeit einer Anlage die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die Emissionswerte nicht überschreiten, die mit den in den Beschlüssen über die BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Zukunftstechniken assoziiert sind. **Die Mitgliedstaaten oder die zuständigen Behörden unterrichten das INCITE über die Zukunftstechniken, für die eine Genehmigung erteilt wurde.**

## Abänderung 258

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 27d – Absatz 1 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten verpflichten die Betreiber, bis zum 30. Juni 2030 in ihre Umweltmanagementsysteme nach Artikel 14a einen **Transformationsplan für jede Anlage aufzunehmen, in der eine der** in Anhang I Nummern 1, 2, 3, 4 und 6.1 Buchstaben a und b aufgeführten Tätigkeiten **durchgeführt wird**. Der Transformationsplan enthält Informationen zu den Maßnahmen, die im Zeitraum 2030–2050 **in der** Anlage ergriffen werden, um bis zum Jahr 2050 zur Entwicklung einer nachhaltigen, sauberen und klimaneutralen Kreislaufwirtschaft beizutragen; hierzu wird das in Absatz 4 genannte Format verwendet.

#### *Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten verpflichten die Betreiber, bis zum 30. Juni 2030 in ihre Umweltmanagementsysteme nach Artikel 14a einen **als Orientierung dienenden Transformationsplan für die** in Anhang I Nummern 1, 2, 3, 4 und 6.1 Buchstaben a und b aufgeführten **zusammengefassten** Tätigkeiten **der Unternehmen aufzunehmen**. Der Transformationsplan enthält Informationen zu den Maßnahmen, die im Zeitraum 2030–2050 **von dem Unternehmen** Anlage ergriffen werden, um bis zum Jahr 2050 zur Entwicklung einer nachhaltigen, sauberen und klimaneutralen Kreislaufwirtschaft beizutragen; hierzu wird das in Absatz 4 genannte Format verwendet. **Der Transformationsplan enthält spezifische Angaben dazu, wie das Unternehmen energie-, wasser- und ressourceneffizienter gemacht werden soll, wobei die Maßnahmen darzulegen sind, die umgesetzt werden sollen, um den Gesamtverbrauch zu verringern und die Effizienz des Betriebs zu steigern.**

## **Abänderung 163**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 27d – Absatz 1 – Unterabsatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die von den Betreibern als Teil ihrer Umweltmanagementsysteme beauftragten Auditstellen **bis zum 31. Dezember 2031** die Übereinstimmung der Transformationspläne gemäß **Absatz 1** Unterabsatz 1 mit den Anforderungen des **Durchführungsrechtsakts** nach Absatz 4 überprüfen.

#### *Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die von den Betreibern als Teil ihrer Umweltmanagementsysteme beauftragten Auditstellen **spätestens ein Jahr nach Ablauf der in Unterabsatz 1 genannten Fristen** die Übereinstimmung der Transformationspläne gemäß Unterabsatz 1 mit den Anforderungen des **delegierten Rechtsakts** nach Absatz 4 überprüfen, **um zur Entstehung einer nachhaltigen, sauberen und klimaneutralen Kreislaufwirtschaft bis 2050 beizutragen.**

## **Abänderung 164**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 27d – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**Wurden Elemente der Transformationspläne bereits an anderer Stelle entwickelt und entsprechen sie dieser Bestimmung, so kann im Transformationsplan auf die einschlägigen Dokumente verwiesen werden.**

## **Abänderung 165**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 27d – Absatz 1 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(1a) Die Mitgliedstaaten ergreifen die**

*erforderlichen Maßnahmen, um dafür Sorge zu tragen, dass die in Absatz 1 genannten Transformationspläne regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet werden.*

#### **Abänderung 166**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie**

##### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 27d – Absatz 2 – Unterabsatz 1

##### *Vorschlag der Kommission*

***Im Rahmen der Überprüfung der Genehmigungsauflagen gemäß Artikel 21 Absatz 3 im Anschluss an die Veröffentlichung von Beschlüssen über BVT-Schlussfolgerungen verpflichten die Mitgliedstaaten die Betreiber, nach dem 1. Januar 2030 in ihre Umweltmanagementsysteme nach Artikel 14a einen Transformationsplan für jede Anlage aufzunehmen, in der eine in Anhang I aufgeführte Tätigkeit durchgeführt wird, die nicht in Absatz 1 genannt wird.*** Der Transformationsplan enthält Informationen zu den Maßnahmen, die im Zeitraum 2030–2050 in der Anlage ergriffen werden, um bis zum Jahr 2050 zur Entwicklung einer nachhaltigen, sauberen und klimaneutralen Kreislaufwirtschaft beizutragen; hierzu wird das in Absatz 4 genannte Format verwendet.

#### **Abänderung 167**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie**

##### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 27d – Absatz 2 – Unterabsatz 2

##### *Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die von den Betreibern im Rahmen ihrer

##### *Geänderter Text*

***Die Mitgliedstaaten verpflichten die Betreiber, die eine in Anhang I aufgeführte Tätigkeit ausüben, die nicht in Absatz 1 genannt ist, ab dem 1. Januar 2030 in ihre Umweltmanagementsysteme nach Artikel 14a einen Transformationsplan gemäß Absatz 1 dieses Artikels aufzunehmen.*** Der Transformationsplan enthält Informationen zu den Maßnahmen, die im Zeitraum 2030–2050 in der Anlage ergriffen werden, um bis zum Jahr 2050 zur Entwicklung einer nachhaltigen, sauberen und klimaneutralen Kreislaufwirtschaft beizutragen; hierzu wird das in Absatz 4 genannte Format verwendet.

##### *Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die von den Betreibern im Rahmen ihrer

Umweltmanagementsysteme beauftragten Auditstellen die Übereinstimmung der Transformationspläne nach Absatz 2 Unterabsatz 1 mit den Anforderungen des **Durchführungsrechtsakts** nach Absatz 4 prüfen.

Umweltmanagementsysteme beauftragten Auditstellen die Übereinstimmung der **indikativen** Transformationspläne nach Absatz 2 Unterabsatz 1 mit den Anforderungen des **delegierten Rechtsakts** nach Absatz 4 prüfen.

## Abänderung 260

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 27d – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die **Betreiber** veröffentlichen ihre Transformationspläne sowie die Ergebnisse der Bewertung nach Absatz 1 und Absatz 2 im Rahmen der Veröffentlichung ihrer Umweltmanagementsysteme.

#### *Geänderter Text*

(3) Die **Unternehmen** veröffentlichen ihre Transformationspläne, **entsprechende Aktualisierungen** sowie die Ergebnisse der Bewertung nach Absatz 1 und Absatz 2 im Rahmen der Veröffentlichung ihrer Umweltmanagementsysteme.

## Abänderung 168

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 27d – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Die Kommission erlässt bis zum 30. Juni **2028** einen **Durchführungsrechtsakt, in dem** das Format für die Transformationspläne **festgelegt wird. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 75 Absatz 2 erlassen.**

#### *Geänderter Text*

(4) Die Kommission erlässt bis zum 30. Juni **2026** einen **delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 76, um diese Richtlinie zu ergänzen, indem sie** das Format für die Transformationspläne **festlegt und die Liste der 200 umweltschädlichsten Anlagen erstellt.**

**Die Kommission überprüft bis 2035 Inhalt und Format des Transformationsplans und fügt erforderlichenfalls im Wege delegierter Rechtsakte Elemente wie sektorspezifische Etappenziele sowie gegebenenfalls eine Beschreibung des Formats für ihre Berichterstattung an die Transformationspläne und bis 2040 die Liste der 200 umweltschädlichsten**

***Anlagen unter Berücksichtigung von  
Luftschadstoffen sowie  
Wasserschadstoffen hinzu.***

**Abänderung 169**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Artikel 27d – Absatz 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(4a) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Betreiber von Anlagen gegebenenfalls, eine Bewertung durchzuführen, um zu ermitteln, wie die Umweltleistung ihrer Anlagen durch den Einsatz digitaler Werkzeuge verbessert werden kann.***

**Abänderung 170**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 a (neu)**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Artikel 30 – Absatz 5

*Derzeitiger Wortlaut*

*Geänderter Text*

(5) Die zuständige Behörde kann eine Abweichung von der Verpflichtung zur Einhaltung der in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Emissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid für eine Dauer von bis zu sechs Monaten bei Feuerungsanlagen gewähren, in denen zu diesem Zweck normalerweise ein schwefelarmer Brennstoff verfeuert wird, wenn der Betreiber aufgrund einer sich aus einer ersten Mangellage ergebenden Unterbrechung der Versorgung mit schwefelarmem Brennstoff nicht in der Lage ist, diese Grenzwerte einzuhalten.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über jede gemäß Unterabsatz 1 gewährte Abweichung.

***22a. Artikel 30 Absatz 5 erhält folgende Fassung:***

„(5) Die zuständige Behörde kann eine Abweichung von der Verpflichtung zur Einhaltung der in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Emissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid für eine Dauer von bis zu sechs Monaten bei Feuerungsanlagen gewähren, in denen zu diesem Zweck normalerweise ein schwefelarmer Brennstoff verfeuert wird, wenn der Betreiber aufgrund einer sich aus einer ersten Mangellage ergebenden Unterbrechung der Versorgung mit schwefelarmem Brennstoff nicht in der Lage ist, diese Grenzwerte einzuhalten.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über jede gemäß Unterabsatz 1 gewährte Abweichung **und**

*legen der Kommission einen Nachweis über die Mängel und eine ausführliche Begründung vor, warum die Abweichung erforderlich ist.*

## Abänderung 294

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 d (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 34a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**22d. Folgender Artikel 34a wird eingefügt:**

**„(1) Die Mitgliedstaaten können Feuerungsanlagen, die am [Tag des Inkrafttretens] Teil eines kleinen isolierten Netzes sind, bis zum 31. Dezember 2029 von der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffoxide und Staub gemäß Artikel 30 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 3 bzw. gegebenenfalls von der Einhaltung der Mindest-Schwefelabscheidegrade gemäß Artikel 31 ausnehmen. Die Emissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffoxide und Staub, die in der Genehmigung der Feuerungsanlage insbesondere nach Maßgabe der Richtlinien 2001/80/EG und 2008/1/EG festgelegt sind, müssen mindestens beibehalten werden.**

**Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Emissionen überwacht werden und keine erhebliche Umweltverschmutzung verursacht wird. Die Mitgliedstaaten nehmen Anlagen nur dann von den Emissionsgrenzwerten aus, wenn alle weniger umweltschädlichen möglichen Maßnahmen ausgeschöpft sind. Die Ausnahme wird in keinem Fall länger als notwendig gewährt.**

**(2) Ab dem 1. Januar 2030 müssen die betreffenden Feuerungsanlagen die Emissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffoxide und Staub gemäß**

*Artikel 15 Absatz 3 einhalten.*

*(3) Die Mitgliedstaaten, die Ausnahmen gemäß Absatz 1 vorgesehen haben, setzen für die Feuerungsanlagen, denen eine Ausnahme nach Absatz 1 gewährt wurde, einen Einhaltungsplan um. Der Einhaltungsplan enthält die Maßnahmen, die der Mitgliedstaat trifft, um die Einhaltung der in Artikel 15 Absatz 3 genannten Emissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffoxide und Staub bis zum 31. Dezember 2029 sicherzustellen. In dem Plan sollten auch Maßnahmen zur Minimierung des Umfangs und der Dauer der Schadstoffemissionen während der Laufzeit des Plans sowie Informationen zu Nachfragesteuerungsmaßnahmen und zu Möglichkeiten für den Umstieg auf sauberere Alternativen, beispielsweise durch Einsatz erneuerbarer Energieträger und Anbindung an die Festlandnetze, enthalten sein.*

*(4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission ihren Einhaltungsplan spätestens bis zum [Datum des Inkrafttretens + 6 Monate] mit. Die Kommission bewertet die Pläne, und sofern die Kommission innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang eines Plans keine Einwände erhoben hat, geht der betreffende Mitgliedstaat davon aus, dass sein Plan akzeptiert wurde. Wenn die Kommission Einwände erhebt, weil durch den Plan weder garantiert ist, dass die Emissionsgrenzwerte von den betreffenden Anlagen bis zum 31. Dezember 2029 eingehalten werden, noch der Umfang und die Dauer der Schadstoffemissionen während der Laufzeit des Plans minimiert werden, übermittelt der Mitgliedstaat der Kommission binnen sechs Monaten, nachdem die Kommission dem Mitgliedstaat ihre Einwände mitgeteilt hat, einen überarbeiteten Plan. Für die Bewertung einer neuen Fassung eines Plans, die ein Mitgliedstaat der Kommission übermittelt, beträgt die in*

*Unterabsatz 2 genannte Frist sechs Monate.*

*(5) Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission spätestens bis zum [Datum des Inkrafttretens + 18 Monate] und am Ende jedes anschließenden Kalenderjahrs über die Fortschritte bei den in dem Plan dargelegten Maßnahmen Bericht. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über alle späteren Änderungen an den Plänen. Für die Bewertung einer neuen Fassung eines Plans, die ein Mitgliedstaat der Kommission übermittelt, beträgt die in Absatz 5 Unterabsatz 2 genannte Frist sechs Monate.*

*(6) Der Mitgliedstaat macht die Ausnahme und die vorgeschriebenen Auflagen gemäß Artikel 24 Absatz 2 öffentlich zugänglich.“*

## **Abänderung 171**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 b (neu)**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 30 – Absatz 6 – Unterabsatz 3

#### *Derzeitiger Wortlaut*

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission umgehend über jede gemäß Unterabsatz 1 gewährte Abweichung.

#### *Geänderter Text*

**22b. Artikel 30 Absatz 6 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:**

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission umgehend über jede gemäß Unterabsatz 1 gewährte Abweichung **und legen der Kommission einen Nachweis über die Versorgungsunterbrechung und eine ausführliche Begründung vor, warum die Abweichung erforderlich ist.**

## **Abänderung 172**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 c (neu)**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 30 – Absatz 9 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

*Derzeitiger Wortlaut*

c) Feuerungsanlagen, die andere Gase als **Erdgas** verfeuern;

**Abänderung 173**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 42 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

a) bei der Verbrennung **nicht mehr** Emissionen freigesetzt werden als bei der Verbrennung der umweltfreundlichsten auf dem Markt erhältlichen Brennstoffe, die in der Anlage verbrannt werden können;

**Abänderung 174**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23 a (neu)**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 42 – Absatz 2 a (neu)

*Derzeitiger Wortlaut*

**Abänderung 175**

*Geänderter Text*

**22c. Artikel 30 Absatz 9 Unterabsatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:**

„c) Feuerungsanlagen, die andere Gase als **fossile oder biogene Gase** verfeuern;

*Geänderter Text*

a) bei der Verbrennung **niedrigere** Emissionen freigesetzt werden als bei der Verbrennung der umweltfreundlichsten auf dem Markt erhältlichen Brennstoffe, die in der Anlage verbrannt werden können;

*Geänderter Text*

**23a. In Artikel 42 wird folgender Absatz angefügt:**

**(2a) Die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Anlagen melden den zuständigen Behörden Daten über die Gesamtheit der verbrannten Abfälle, einschließlich Mengen und Merkmale gefährlicher Abfälle gemäß Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe b, Emissionen in die Luft und das Wasser, pH-Wert, Temperatur und Abwassermenge pro Zeiteinheit.**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23 b (neu)**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Artikel 50 – Absatz 2 a (neu)

*Derzeitiger Wortlaut*

*Geänderter Text*

**23b. In Artikel 50 wird Absatz 2a (neu) eingefügt:**

**(2a) In die Luft abgegebene Emissionen aus Abfallverbrennungs- und Abfallmitverbrennungsanlagen müssen auch unter Betriebsbedingungen, die vom Normalzustand abweichen, überwacht werden, insbesondere Dioxin- und Furanemissionen sowie Emissionen von dioxinähnlichem polychloriertem Biphenyl beim An- und Abfahren. Abfallverbrennungs- und Abfallmitverbrennungsanlagen müssen Dioxin- und Furanemissionen sowie Emissionen von dioxinähnlichem polychloriertem Biphenyl während der gesamten Betriebsdauer vermeiden, auch unter Betriebsbedingungen, die vom Normalzustand abweichen, unter anderem indem sichergestellt wird, dass die Abgasreinigungsanlage vor der Abfallzufuhr vollständig in Betrieb ist.**

## **Abänderung 176**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23 c (neu)**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Artikel 55 – Absatz 2

*Derzeitiger Wortlaut*

*Geänderter Text*

(2) Für Abfallverbrennungsanlagen oder Abfallmitverbrennungsanlagen mit einer Nennkapazität von zwei Tonnen pro Stunde oder mehr werden in dem Bericht gemäß Artikel 72 Informationen über das Funktionieren und die Überwachung der Anlage geliefert und wird Rechenschaft

**23c. Artikel 55 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

(2) Für Abfallverbrennungsanlagen oder Abfallmitverbrennungsanlagen mit einer Nennkapazität von zwei Tonnen pro Stunde oder mehr werden in dem Bericht gemäß Artikel 72 Informationen über das Funktionieren und die Überwachung der Anlage geliefert und wird Rechenschaft

über die Durchführung des Verbrennungs- oder Mitverbrennungsprozesses und über die Emissionen in die Luft und ins Wasser im Vergleich zu den Emissionsgrenzwerten abgelegt. Diese Information ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

über die Durchführung des Verbrennungs- oder Mitverbrennungsprozesses und über die Emissionen in die Luft und ins Wasser im Vergleich zu den Emissionsgrenzwerten abgelegt. ***Dies sollte auch Emissionsdaten in Form von Bruttowerten und die ursprünglichen Analyseberichte der Labore einschließen.*** Diese Information ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

## **Abänderung 177**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23 d (neu)**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 58 – Absatz 1

#### *Derzeitiger Wortlaut*

Stoffe oder Mischungen, denen aufgrund ihres Gehalts an flüchtigen organischen Verbindungen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch eingestuft sind, die Gefahrenhinweise H340, H350, H350i, H360D oder H360F zugeordnet oder die mit diesen Hinweisen zu kennzeichnen sind, werden in kürzestmöglicher Frist soweit wie möglich durch weniger schädliche Stoffe oder Mischungen ersetzt.

#### *Geänderter Text*

#### ***23d. Artikel 58 Absatz 1 erhält folgende Fassung:***

Stoffe oder Mischungen, denen aufgrund ihres Gehalts an flüchtigen organischen Verbindungen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch eingestuft sind, die Gefahrenhinweise H340, H350, H350i, H360D oder H360F zugeordnet oder die mit diesen Hinweisen zu kennzeichnen sind ***oder die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als persistent, bioakkumulierbar und toxisch oder endokrinschädlich eingestuft sind,*** werden in kürzestmöglicher Frist soweit wie möglich durch weniger schädliche Stoffe oder Mischungen ersetzt.

## **Abänderung 178**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23 e (neu)**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 63 – Absatz 2

#### *Derzeitiger Wortlaut*

#### *Geänderter Text*

#### ***23e. Artikel 63 Absatz 2 erhält folgende***

(2) Bei bestehenden Anlagen, an denen eine wesentliche Änderung vorgenommen wird oder die infolge einer wesentlichen Änderung erstmals unter diese Richtlinie fallen, wird der betreffende Anlagenteil, der einer wesentlichen Änderung unterzogen wird, **entweder** als Neuanlage **oder als bestehende Anlage** eingestuft, **sofern die Gesamtemissionen der gesamten Anlage nicht den Wert übersteigen, der erreicht worden wäre, wenn der wesentlich geänderte Anlagenteil als Neuanlage behandelt worden wäre.**

### **Abänderung 179**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23 f (neu)**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 64 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

*Derzeitiger Wortlaut*

### **Abänderung 180**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23 g (neu)**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 70 – Absatz 3

*Derzeitiger Wortlaut*

(3) Die Überwachung wird nach CEN-Normen oder, sofern diese nicht zur Verfügung stehen, nach ISO-Normen,

#### **Fassung:**

„(2) Bei bestehenden Anlagen, an denen eine wesentliche Änderung vorgenommen wird oder die infolge einer wesentlichen Änderung erstmals unter diese Richtlinie fallen, wird der betreffende Anlagenteil, der einer wesentlichen Änderung unterzogen wird, als Neuanlage eingestuft.

*Geänderter Text*

**23f. In Artikel 64 Absatz 2 wird folgender Buchstabe hinzugefügt:**

**da) die Hindernisse für die Wiederverwertung und Wiederverwendung organischer Lösungsmittel und Möglichkeiten zur Beseitigung dieser Hindernisse.**

*Geänderter Text*

**23g. Artikel 70 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

„(3) Die Überwachung wird nach CEN-Normen oder, sofern diese nicht zur Verfügung stehen, nach ISO-Normen,

nationalen oder anderen internationalen Normen durchgeführt, mit denen sichergestellt werden kann, dass Daten von gleicher wissenschaftlicher Qualität erhoben werden.

nationalen oder anderen internationalen Normen durchgeführt, mit denen sichergestellt werden kann, dass Daten von gleicher wissenschaftlicher Qualität erhoben werden. ***Dies gilt auch für das Qualitätssicherungssystem des Labors, das die Überwachung durchführt.***

## **Abänderung 253**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Artikel 70a – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

Dieses Kapitel gilt für ***die in Anhang Ia aufgeführten Tätigkeiten, die die im genannten Anhang festgelegten Kapazitätsschwellenwerte*** erreichen.

*Geänderter Text*

Dieses Kapitel gilt für ***jede der folgenden Tätigkeiten der Haltung von Schweinen und Geflügel, die die untere Schwelle*** erreichen:

***a) landwirtschaftliche Betriebe oder landwirtschaftliche Anlagen***

***i) mit mehr als 40 000 Plätzen für Geflügel,***

***ii) mit mehr als 2 000 Plätzen für Mastschweine (Schweine über 30 kg) oder***

***iii) mit mehr als 750 Plätzen für Säue;***  
***oder***

***b) landwirtschaftliche Betriebe oder landwirtschaftliche Anlagen mit 750 Großvieheinheiten (GVE) oder mehr. Der in GVE-Äquivalenten ausgedrückte Näherungswert basiert auf den in Anhang -Ia dieser Richtlinie aufgeführten Koeffizienten.***

## **Abänderung 181**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Artikel 70a – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Bis zum [der erste Tag, der auf den 24. Monat nach dem Datum des***

*Inkrafttretens des delegierten Rechtsakts gemäß Absatz 3 folgt] dürfen Erzeugnisse, die aus Haltungstätigkeiten gemäß Kapitel VIa stammen, auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht werden, sofern die Anlage, in der die Haltungstätigkeiten stattfinden, einheitlichen Bedingungen der in diesem Artikel genannten Betriebsvorschriften entspricht oder wenn die Einführer Herkunftsnachweise aus Drittländern vorlegen, die als hinsichtlich ihrer Wirksamkeit vergleichbar gelten. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in den die Erzeugnisse eingeführt werden, überprüfen die Konformität der eingeführten Erzeugnisse. Die Kommission legt bis zum [erster Tag des Monats, der auf den 24. Monat nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie folgt] einen delegierten Rechtsakt zur Festlegung einer WTO-konformen Methode zur Festlegung der Befugnisse für das Inverkehrbringen von Produkten auf dem Unionsmarkt und des Prüfverfahrens für die zuständige Behörde vor, um für gleiche Wettbewerbsbedingungen zu sorgen.*

**Änderungsantrag 182**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Artikel 70b – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Liegen* zwei oder mehr Anlagen räumlich nahe beieinander **und haben sie** denselben Betreiber **oder werden sie** von Betreibern kontrolliert, die in einer wirtschaftlichen oder rechtlichen Beziehung zueinander stehen, **gelten** die betroffenen Anlagen für die Berechnung des Kapazitätsschwellenwerts gemäß Artikel 70a als eine Einheit.

*Geänderter Text*

*Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in dem Fall, dass zwei oder mehr Anlagen, die Haltungstätigkeiten ausüben, räumlich nahe beieinander liegen und denselben Betreiber haben oder von Betreibern kontrolliert werden, die in einer wirtschaftlichen oder rechtlichen Beziehung zueinander stehen, die zuständige Behörde die betroffenen Anlagen für die Berechnung des Kapazitätsschwellenwerts gemäß*

Artikel 70a als eine Einheit *betrachten kann. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass diese Regelung nicht zur Umgehung der Verpflichtungen aus dieser Richtlinie genutzt wird. Bis zum [der erste Tag, der auf den 24. Monat nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie folgt] veröffentlicht die Kommission nach Absprache mit den Mitgliedstaaten Leitlinien zu den Kriterien für die Einstufung mehrerer Anlagen als eine Einheit gemäß Absatz 1.*

**Abänderung 183**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Artikel 70c – Überschrift

*Vorschlag der Kommission*

Genehmigungen

*Geänderter Text*

Genehmigungen **und Registrierungen**

**Abänderung 184**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Artikel 70c – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass keine Anlage, die in den Geltungsbereich dieses Kapitels fällt, ohne eine Genehmigung betrieben wird und dass der Betrieb den Betriebsvorschriften nach Artikel 70i entspricht.

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass keine Anlage, die in den Geltungsbereich dieses Kapitels fällt, ohne eine Genehmigung **oder eine Registrierung** betrieben wird und dass der Betrieb **aller Anlagen gemäß Anhang Ia** den Betriebsvorschriften nach Artikel 70i **unter einheitlichen Bedingungen** entspricht.

***Die Mitgliedstaaten verwenden ähnliche, bereits bestehende Registrierungsverfahren, um die Entstehung von Verwaltungsaufwand zu verhindern. Unter allen Umständen wenden die Mitgliedstaaten ein Verfahren für die Genehmigung der Intensivhaltung***

**von Geflügel und Schweinen in folgenden Fällen an:**

- a) **bei mehr als 40 000 Plätzen für Geflügel,**
- b) **bei mehr als 2 000 Plätzen für Mastschweine (Schweine über 30 kg) oder**
- c) **bei mehr als 750 Plätzen für Säue.**

**Abänderung 185**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Artikel 70c – Absatz 2 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

(2) Genehmigungsanträge müssen mindestens eine Beschreibung der folgenden Elemente umfassen:

*Geänderter Text*

(2) **Registrierungen oder** Genehmigungsanträge müssen mindestens eine Beschreibung der folgenden Elemente umfassen:

**Abänderung 186**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Artikel 70c – Absatz 2 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

b) Tierart;

*Geänderter Text*

b) Tierart **und Besatzdichte**;

**Abänderung 187**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Artikel 70c – Absatz 2 – Buchstabe e

*Vorschlag der Kommission*

e) Art und Menge der vorhersehbaren Emissionen aus der Anlage in jedes Medium.

*Geänderter Text*

e) Art und Menge der **unter normalen Betriebsbedingungen** vorhersehbaren Emissionen aus der Anlage in jedes Medium;

**Abänderung 188**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Artikel 70c – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ea) ungefähre Anzahl der Tage, die die Tiere außerhalb des Stalls verbringen.**

**Abänderung 189**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Artikel 70c – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit der Betreiber die zuständige Behörde unverzüglich über geplante wesentliche Änderungen an den in den Geltungsbereich dieses Kapitels fallenden Anlagen unterrichtet, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Gegebenenfalls überprüft und aktualisiert die zuständige Behörde die Genehmigung.

(4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit der Betreiber die zuständige Behörde unverzüglich über geplante wesentliche Änderungen an den in den Geltungsbereich dieses Kapitels fallenden Anlagen unterrichtet, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Gegebenenfalls überprüft und aktualisiert die zuständige Behörde die Genehmigung **oder fordert den Betreiber auf, eine Genehmigung zu beantragen oder eine neue Registrierung vorzunehmen.**

**Abänderung 190**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Artikel 70c – Absatz 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4a) Innerhalb von zwei Jahren nach der vollständigen Umsetzung der Betriebsvorschriften legt die Kommission dem Europäischen Parlament einen Bericht vor, in dem die Auswirkungen des Systems auf die Rentabilität von in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden landwirtschaftlichen Betrieben,**

***die Kosten für die Genehmigungs- und Registrierungssysteme und die Emissionsminderungen infolge der umgesetzten Maßnahmen bewertet werden, wobei sämtliche Kosten und Vorteile im Zusammenhang mit der Einhaltung der festgelegten Bedingungen berücksichtigt werden, um bestimmte aus der Richtlinie hervorgehende Durchführungsbestimmungen entsprechend anzupassen.***

### **Abänderung 191**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 70 d – Absatz 1 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Betreiber die Emissionen und die damit verbundenen Umwelleistungswerte gemäß den Betriebsvorschriften nach Artikel 70i überwacht.

#### *Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Betreiber die Emissionen und die damit verbundenen Umwelleistungswerte unter einheitlichen Bedingungen gemäß den ***in dem delegierten Rechtsakt festgelegten*** Betriebsvorschriften nach Artikel 70i überwacht.

### **Abänderung 192**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 70d – Absatz 1 – Unterabsatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

Der Betreiber führt Aufzeichnungen über und verarbeitet alle Überwachungsergebnisse über einen Zeitraum von mindestens sechs Jahren auf eine Weise, die die Verifizierung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und Umwelleistungsgrenzwerte ermöglicht, die in den Betriebsvorschriften ***nach Artikel 70i*** festgelegt sind.

#### *Geänderter Text*

***Die Überwachungsdaten werden mittels Messverfahren oder, sofern dies nicht durchführbar ist, durch Berechnungsmethoden wie die Anwendung von Emissionsfaktoren ermittelt. In den Betriebsvorschriften sind sowohl Messverfahren als auch gegebenenfalls Berechnungsverfahren zu beschreiben.***

Der Betreiber führt Aufzeichnungen über und verarbeitet alle Überwachungsergebnisse über einen

Zeitraum von mindestens sechs Jahren auf eine Weise, die die Verifizierung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und Umweltleistungsgrenzwerte ermöglicht, die in den Betriebsvorschriften festgelegt sind.

***Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = der erste Tag des Monats, der nach 24 Monaten nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie folgt] veröffentlicht die Kommission Leitlinien zu den Kriterien für die Mess- und Berechnungsverfahren, wobei den Besonderheiten und der Heterogenität der Tierhaltungsverfahren unionsweit Rechnung zu tragen ist.***

**Abänderung 193**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Artikel 70d – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

(2) Im Falle einer Nichteinhaltung der Emissionsgrenzwerte und Umweltleistungsgrenzwerte, die in den Betriebsvorschriften nach Artikel 70i festgelegt sind, verpflichten die Mitgliedstaaten den Betreiber zur Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Anforderungen so schnell wie möglich wieder eingehalten werden.

**Abänderung 194**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Artikel 70d – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

(3) Der Betreiber stellt sicher, dass **jegliche** Ausbringung von Abfällen,

*Geänderter Text*

(2) Im Falle einer Nichteinhaltung der Emissionsgrenzwerte und Umweltleistungsgrenzwerte ***unter einheitlichen Bedingungen***, die in den ***im delegierten Rechtsakt festgehaltenen*** Betriebsvorschriften nach Artikel 70i festgelegt sind, verpflichten die Mitgliedstaaten den Betreiber zur Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Anforderungen so schnell wie möglich wieder eingehalten werden.

*Geänderter Text*

(3) Der Betreiber stellt sicher, dass ***jegliches Düngemanagement, darunter***

tierischen Nebenprodukten oder anderen von der Anlage erzeugten Rückständen gemäß den in den Betriebsvorschriften **nach Artikel 70i** festgelegten BVT sowie im Einklang mit anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union erfolgt und keine erhebliche Umweltverschmutzung verursacht.

### **Abänderung 195**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 70e – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine geeignete Überwachung gemäß den **in Artikel 70i genannten** Betriebsvorschriften erfolgt.

### **Abänderung 196**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 70e – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Der Betreiber stellt der zuständigen Behörde die in Absatz 2 genannten Daten und Informationen auf Aufforderung unverzüglich zur Verfügung. Die zuständige Behörde kann eine entsprechende Aufforderung aussprechen, um die Einhaltung der Betriebsvorschriften **nach Artikel 70i** zu überprüfen. Die zuständige Behörde spricht eine solche Aufforderung aus, wenn ein Mitglied der Öffentlichkeit Zugang zu den in Absatz 2 genannten Daten oder Informationen beantragt.

### **Abänderung 197**

**die** Ausbringung von Abfällen, tierischen Nebenprodukten oder anderen von der Anlage erzeugten Rückständen, gemäß den in den Betriebsvorschriften festgelegten BVT sowie im Einklang mit anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union erfolgt und keine erhebliche Umweltverschmutzung verursacht.

#### *Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine geeignete Überwachung **unter einheitlichen Bedingungen** gemäß den **im delegierten Rechtsakt festgelegten** Betriebsvorschriften **nach Artikel 70i** erfolgt.

#### *Geänderter Text*

(3) Der Betreiber stellt der zuständigen Behörde die in Absatz 2 genannten Daten und Informationen auf Aufforderung unverzüglich zur Verfügung. Die zuständige Behörde kann eine entsprechende Aufforderung aussprechen, um die Einhaltung der Betriebsvorschriften zu überprüfen. Die zuständige Behörde spricht eine solche Aufforderung aus, wenn ein Mitglied der Öffentlichkeit Zugang zu den in Absatz 2 genannten Daten oder Informationen beantragt.

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Artikel 70f – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gemäß den Betriebsvorschriften nach Artikel 70i überwachten Emissions- und Umweltsleistungswerte die darin festgelegten Emissionsgrenzwerte und Umweltsleistungsgrenzwerte nicht überschreiten.

*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gemäß den **im delegierten Rechtsakt festgelegten** Betriebsvorschriften nach Artikel 70i **unter einheitlichen Bedingungen** überwachten Emissions- und Umweltsleistungswerte die darin festgelegten Emissionsgrenzwerte und Umweltsleistungsgrenzwerte nicht überschreiten.

**Abänderung 198**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Artikel 70g – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

**ca) Registrierungsverfahren, falls keine allgemeinen bindenden Vorschriften erlassen werden und die Mitgliedstaaten nur die Registrierung der Anlage gestatten.**

*Geänderter Text*

**Abänderung 199**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Artikel 70g – Absatz 2 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

a) die Genehmigung;

*Geänderter Text*

a) die Genehmigung **oder die Registrierung**;

**Abänderung 200**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Artikel 70h – Absatz 1 – Unterabsatz 2

*Vorschlag der Kommission*

Die Klagebefugnis im Überprüfungsverfahren **darf** nicht von der Rolle abhängig gemacht **werden**, die die betroffene Person in der Phase der Beteiligung am Entscheidungsverfahren gemäß dieser Richtlinie gespielt hat.

*Geänderter Text*

Die Klagebefugnis im Überprüfungsverfahren **wird** nicht von der Rolle abhängig gemacht, die die betroffene Person in der Phase der Beteiligung am Entscheidungsverfahren gemäß dieser Richtlinie gespielt hat.

**Abänderung 201**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 70i – Absatz 1 – Unterabsatz 1

*Vorschlag der Kommission*

***Die Kommission legt Betriebsvorschriften mit Anforderungen fest, die mit der Verwendung der BVT für die in Anhang Ia aufgeführten Tätigkeiten im Einklang stehen und die folgenden Elemente umfassen:***

- a) Emissionsgrenzwerte,***
- b) Überwachungsanforderungen,***
- c) Ausbringungspraktiken,***
- d) Praktiken zur Vermeidung und Minderung der Umweltverschmutzung,***
- e) Umweltleistungsgrenzwerte,***
- f) sonstige Maßnahmen gemäß Anhang III.***

*Geänderter Text*

***entfällt***

**Abänderung 202**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 70i – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1a) Die Kommission organisiert einen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten, den betreffenden Sektoren, den Nichtregierungsorganisationen, die sich***

*für den Umweltschutz einsetzen, und ihr selbst, bevor sie gemäß Absatz 2 Betriebsvorschriften unter einheitlichen Bedingungen festlegt.*

*Es findet ein Informationsaustausch insbesondere über folgende Themen statt:*

*a) die Emissions- und Umweltsleistungswerte von Anlagen und Techniken in Bezug auf Emissionen, Verbrauch und Art der Rohstoffe, Wasserverbrauch, Energieverbrauch und Abfallerzeugung sowie andere Maßnahmen im Einklang mit Anhang III;*

*b) angewandte Techniken, zugehörige Überwachung, medienübergreifende Auswirkungen, wirtschaftliche Tragfähigkeit und technische Durchführbarkeit sowie Entwicklungen in diesem Zusammenhang;*

*c) beste verfügbare Techniken, die nach der Prüfung der in den Buchstaben a und b aufgeführten Aspekte ermittelt worden sind.*

**Abänderung 203**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Artikel 70i – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

(2) Die Kommission erlässt bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = der erste Tag, der auf den 24. Monat nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie folgt] einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 76 zur **Ergänzung dieser Richtlinie durch die Festlegung der Betriebsvorschriften nach Absatz 1.**

*Geänderter Text*

(2) Die Kommission erlässt bis zum [OP: Bitte Datum einfügen = der erste Tag, der auf den 24. Monat nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie folgt] einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 76 zur **Festlegung der Betriebsvorschriften unter einheitlichen Bedingungen für jede der in Anhang Ia genannten Tätigkeiten, die sich aus dem Informationsaustausch gemäß diesem Artikel ergeben.**

**Diese Betriebsvorschriften unter einheitlichen Bedingungen entsprechen**

*der Anwendung der besten verfügbaren Techniken für die Tätigkeiten gemäß Anhang Ia, und es sind dabei Beschaffenheit, Typ, Größe und Besatzdichte dieser Anlagen, die Bestandsgröße je Tierart in landwirtschaftlichen Gemischtbetrieben sowie die Besonderheiten von auf Weidehaltung basierenden Systemen der Tierhaltung zu berücksichtigen, bei denen die Tiere nur saisonal in Ställen gehalten werden.*

*In den Betriebsvorschriften wird der Verfügbarkeit von Zukunftstechniken in der Tierhaltung Rechnung getragen, und es werden die Bedingungen festgelegt, unter denen die zuständige Behörde einer landwirtschaftlichen Anlage, die derartige Techniken einsetzt, eine Genehmigung erteilen kann.*

#### **Abänderung 204**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie**

##### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 70i – Absatz 3

##### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass innerhalb von 42 Monaten nach Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts zur Festlegung der Betriebsvorschriften nach Absatz 1 alle Genehmigungsaufgaben für die betroffenen Anlagen diesen Betriebsvorschriften entsprechen.

##### *Geänderter Text*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass innerhalb von 42 Monaten nach Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts zur Festlegung der Betriebsvorschriften nach Absatz 1 alle Genehmigungsaufgaben für die betroffenen Anlagen **und für die registrierten Anlagen** diesen Betriebsvorschriften entsprechen.

#### **Abänderung 205**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie**

##### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25 a (neu)**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 72 – Absatz 5 (neu)

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

**25a. In Artikel 72 wird folgender**

**Absatz angefügt:**

**(5) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jedes Jahr auf elektronischem Wege die folgenden Elemente, die in einem leicht zugänglichen und benutzerfreundlichen Format auf dem Portal veröffentlicht werden:**

- a) die Zusammenfassung der Genehmigung gemäß dem in Artikel 5 Absatz 4 dieser Richtlinie genannten Durchführungsrechtsakt;**
- b) den direkten Zusammenhang mit dem Umweltmanagementsystem gemäß Artikel 14a dieser Richtlinie;**
- c) den direkten Zusammenhang mit der Genehmigung gemäß Artikel 5 Absatz 4 dieser Richtlinie und gegebenenfalls mit dem Anhang der Genehmigung für die Anwendung von Artikel 15 Unterabsatz 2 dieser Richtlinie;**
- d) den direkten Zusammenhang mit den Transformationsplänen gemäß Artikel 27d dieser Richtlinie;**
- e) verfügbare wissenschaftliche Daten gemäß Artikel 79a;**
- f) die Liste der nicht konformen Anlagen gemäß Artikel 79 dieser Richtlinie, nachdem die zuständige Justiz- oder Verwaltungsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats nach Maßgabe des nationalen Rechtes eine endgültige Entscheidung über die Nichteinhaltung getroffen hat;**
- g) den direkten Link zur Website der öffentlichen Bekanntmachungen der zuständigen Behörden für jede Anlage.**

**Die Kommission nimmt die von den Mitgliedstaaten gemeldeten Informationen innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der in Unterabsatz 1 genannten Informationen in das Portal auf.**

**Die Kommission nimmt innerhalb von zwei Monaten nach der Veröffentlichung**

*folgende Informationen in das Portal auf:*

*a) die BVT-Schlussfolgerungen gemäß Artikel 13 Absatz 6 dieser Richtlinie.*

## **Abänderung 206**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 73 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Bis zum 30. Juni 2028 und danach alle fünf Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Umsetzung dieser Richtlinie vor. Der Bericht trägt der Innovationsdynamik und die in Artikel 8 der Richtlinie 2003/87/EG genannte Überprüfung **Rechnung**.

#### *Geänderter Text*

Bis zum 30. Juni 2028 und danach alle fünf Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Umsetzung dieser Richtlinie vor. Der Bericht trägt der Innovationsdynamik, **den Zukunftstechniken und der Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltverschmutzung Rechnung, wobei die Tatsache, dass es einen gerechten und inklusiven industriellen Wandel geben muss**, und die in Artikel 8 der Richtlinie 2003/87/EG genannte Überprüfung **berücksichtigt werden**.

## **Abänderung 207**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 73 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

Der Bericht umfasst eine Bewertung der Frage, ob ein Tätigwerden der Union durch Festlegung bzw. Aktualisierung unionsweit geltender Mindestanforderungen an Emissionsgrenzwerte sowie an Überwachungs- und Einhaltungsvorschriften für Tätigkeiten im Geltungsbereich der in den fünf vorangegangenen Jahren angenommenen BVT-Schlussfolgerungen erforderlich ist; dies erfolgt auf der Grundlage folgender

#### *Geänderter Text*

Der Bericht umfasst eine Bewertung der Frage, ob ein Tätigwerden der Union durch Festlegung bzw. Aktualisierung unionsweit geltender Mindestanforderungen an Emissionsgrenzwerte, **auch bei Tätigkeiten, für die keine BVT-Schlussfolgerungen gemäß Artikel 13 Absatz 7 dieser Richtlinie angenommen wurden**, sowie an Überwachungs- und Einhaltungsvorschriften für Tätigkeiten im Geltungsbereich der in den fünf vorangegangenen Jahren angenommenen

Kriterien:

BVT-Schlussfolgerungen erforderlich ist;  
dies erfolgt auf der Grundlage folgender  
Kriterien:

### **Abänderung 208**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 73 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ba) gleiche Wettbewerbsbedingungen  
in Bezug auf die Anforderungen an die  
Umweltleistung der Industrie in der  
Union und in Drittländern.***

### **Abänderung 209**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 74 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(2) Damit diese Richtlinie ihre Ziele  
der Vermeidung und Verminderung von  
Schadstoffemissionen und der  
Verwirklichung eines hohen  
Schutzniveaus für die menschliche  
Gesundheit und die Umwelt erfüllen  
kann, wird die Kommission ermächtigt,  
gemäß Artikel 76 einen delegierten  
Rechtsakt zur Änderung von Anhang I  
oder Anhang Ia durch die Aufnahme von  
Agrar- und Industrietätigkeiten in diese  
Anhänge zu erlassen, die die folgenden  
Kriterien erfüllen:***

***entfällt***

***a) sie haben oder werden  
voraussichtlich Auswirkungen auf die  
menschliche Gesundheit oder die Umwelt  
haben, insbesondere infolge von  
Schadstoffemissionen und  
Ressourcennutzung;***

***b) sie weisen innerhalb der Union  
unterschiedliche Umweltleistungen auf;***

**c) sie weisen Verbesserungspotenzial hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen auf durch die Anwendung von BVT oder innovativen Techniken;**

**d) ihre Einbeziehung in den Geltungsbereich der Richtlinie weist auf der Grundlage einer Bewertung ihrer ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen ein günstiges Verhältnis zwischen gesellschaftlichem Nutzen und wirtschaftlichen Kosten auf.**

#### **Abänderung 210**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie**

##### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 74 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: der erste Tag des Monats, der auf den 24. Monat nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie folgt] erlässt die Kommission auf der Grundlage einer Folgenabschätzung einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 76, um Anhang I Nummer 3.6 durch Hinzufügung einer erschöpfenden Liste von Gewinnungs- und Aufbereitungsverfahren für die nichtenergetischen Industriemineralien Barit, Bentonit, Diatomit, Feldspat, Flussspat, Grafit, Kaolin, Magnesit, Perlit, Potasche, Salz, Schwefel und Talkum zu ändern, wenn die Gewinnungs- und Aufbereitungsverfahren für solche Mineralien erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt in Bezug auf Emissionen und/oder den Verbrauch von Wasser und Energie haben, wobei die entsprechenden Schwellenwerte einzuhalten sind.**

#### **Abänderung 211**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Artikel 74 – Absatz 2 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2b) Nach dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: der erste Tag des Monats, der auf den 24. Monat nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie folgt] und auf der Grundlage einer Folgenabschätzung kann die Kommission einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 76 erlassen, um Anhang I Nummer 3.6 durch Hinzufügung von in der Union neu entdeckten nichtenergetischen Mineralien zu ändern, wenn deren Gewinnung und Aufbereitung erhebliche Umweltauswirkungen in Bezug auf Emissionen und/oder den Verbrauch von Wasser und Energie haben.**

**Abänderung 212**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 29**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Artikel 76 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Die Kommission erlässt auf der Grundlage des Berichts der Europäischen Umweltagentur ETC/ATNI 2020/4 bis zum 30. Juni 2026 einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 76 zur Erstellung einer Liste der 200 umweltschädlichsten Anlagen, der sich an den marginalen Schadenskosten für Luftschadstoffe (PM<sub>2,5</sub>, PM<sub>10</sub>, SO<sub>2</sub>, NH<sub>3</sub>, NO<sub>x</sub>, NMVOC, As, Cd, CrVI, Pb, Hg, Ni, 1,3 Butadien, Benzol, Formaldehyd, Benzo(a)pyren, Dioxine und Furane) sowie Treibhausgase (CO<sub>2</sub>, CH<sub>4</sub> und N<sub>2</sub>O) im Einklang mit dem Bericht orientiert. Bei der Erstellung der Liste kann die Kommission gegebenenfalls die Verschmutzung durch die jeweiligen**

***Schadstoffe in der Wasserumwelt berücksichtigen.***

**Abänderung 213**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 79 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

(2) Die in Absatz 1 genannten Sanktionen umfassen Geldstrafen, die proportional zu dem Umsatz der juristischen Person bzw. dem Einkommen der natürlichen Person sind, die den Verstoß begangen hat. Die Höhe der Geldstrafen wird so berechnet, dass sie der für den Verstoß verantwortlichen Person wirksam den aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Nutzen entzieht. Die Höhe der Geldstrafen wird für jeden wiederholten Verstoß schrittweise angehoben. Wird ein Verstoß von einer juristischen Person begangen, beträgt die maximale Höhe dieser Geldstrafen mindestens **8 %** des Jahresumsatzes des Betreibers in dem **betreffenden Mitgliedstaat**.

*Geänderter Text*

(2) Die in Absatz 1 genannten Sanktionen umfassen Geldstrafen, die proportional zu dem Umsatz der juristischen Person bzw. dem Einkommen der natürlichen Person sind, die den Verstoß begangen hat. Die Höhe der Geldstrafen wird so berechnet, dass sie der für den Verstoß verantwortlichen Person wirksam den aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Nutzen entzieht. Die Höhe der Geldstrafen wird für jeden wiederholten Verstoß schrittweise angehoben. Wird ein Verstoß von einer juristischen Person begangen, beträgt die maximale Höhe dieser Geldstrafen mindestens **4 %** des Jahresumsatzes des Betreibers in dem ***Haushaltsjahr, das dem Jahr, in dem die Geldstrafe in der Union verhängt wird, vorausging.***

**Abänderung 214**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 79 – Absatz 3 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

c) die von dem Verstoß betroffene Bevölkerung oder Umwelt unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Verstoßes auf das Ziel, ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu erreichen.

*Geänderter Text*

c) die von dem Verstoß betroffene Bevölkerung oder Umwelt unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Verstoßes auf das Ziel, ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu erreichen, ***einschließlich der Reversibilität der durch den Verstoß möglicherweise entstandenen Schäden und der zur Behebung dieser***

*Schäden erforderlichen Zeit;*

**Abänderung 215**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 79 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*ca) frühere einschlägige Verstöße seitens des Betreibers oder der Anlage.*

**Abänderung 216**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 79 – Absatz 3 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(3a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die aus Sanktionen erzielten Einnahmen vorrangig für den Schadensersatz für die den lokalen Gemeinschaften durch Verstöße gegen Genehmigungen entstehenden Schäden verwendet werden, auch für die sozialen Folgen der Einstellung von wirtschaftlichen Tätigkeiten. Unbeschadet des Artikels 79a dürfen aus Sanktionen erzielte Einnahmen nicht für die Zwecke des Artikels 79a verwendet werden.*

**Abänderung 217**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 79 – Absatz 3 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(3b) Die Kommission überwacht die Anwendung der in diesem Absatz genannten Sanktionen durch die Mitgliedstaaten und erlässt bei offensichtlichen Unterschieden zwischen*

*den Sanktionsregelungen der  
Mitgliedstaaten gegebenenfalls  
Leitlinien.*

**Abänderung 218**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 79a – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Falle einer Schädigung der menschlichen Gesundheit infolge eines Verstoßes gegen innerstaatliche Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie die betroffenen Personen das Recht haben, gegenüber den für den Verstoß verantwortlichen natürlichen und juristischen Personen und gegebenenfalls gegenüber den zuständigen Behörden Ersatz für einen Schaden zu verlangen und zu erwirken.

*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Falle einer Schädigung der menschlichen Gesundheit infolge eines Verstoßes gegen innerstaatliche Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie die betroffenen Personen das Recht haben, gegenüber den für den Verstoß verantwortlichen natürlichen und juristischen Personen und gegebenenfalls ***auch*** gegenüber den zuständigen Behörden – ***sofern eine Entscheidung, Handlung oder Unterlassung einer Behörde den Schaden verursacht oder zu ihm beigetragen hat*** – Ersatz für einen Schaden zu verlangen und zu erwirken.

**Abänderungen 282**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32**

Richtlinie 2010/75/EU

Artikel 79a – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

(4) Bei einem Schadensersatzanspruch gemäß Absatz 1, gestützt auf ***Nachweise***, die ***auf*** einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem erlittenen Schaden und dem Verstoß ***schließen lassen***, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ***die Beweislast dafür, dass der Verstoß den Schaden weder verursacht noch dazu beigetragen hat, bei der für den Verstoß verantwortlichen Person liegt***.

*Geänderter Text*

(4) Bei einem Schadensersatzanspruch gemäß Absatz 1, gestützt auf ***eindeutige und kohärente wissenschaftliche Daten***, die einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem erlittenen Schaden und dem Verstoß ***nachweisen***, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ***diese Daten sowohl im Sach- als auch im Verfahrensrecht als Nachweis anerkannt und von den nationalen Gerichten – neben allen sonstigen relevanten***

*Nachweisen nach nationalem Recht –  
gebührend und unbeschadet der  
Verteidigungsrechte berücksichtigt  
werden.*

**Abänderung 220**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Artikel 79a – Absatz 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(4a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass, wenn die den Anspruch auf Schadensersatz erhebende Person alle unter zumutbarem Aufwand zugänglichen Beweismittel vorgelegt hat, um den Schadensersatzanspruch gemäß Absatz 1 geltend zu machen, und in angemessener Weise belegt hat, dass zusätzliche Beweismittel der Verfügung des Beklagten oder eines Dritten unterliegen, das Gericht oder die Verwaltungsbehörde auf Antrag des Antragstellers und nach Maßgabe der nationalen Verfahrensvorschriften anordnen kann, dass diese Beweismittel vorbehaltlich der geltenden unionsrechtlichen und nationalen Vorschriften über Vertraulichkeit und Verhältnismäßigkeit von dem Beklagten oder dem Dritten offengelegt werden.*

**Abänderung 283**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Artikel 79a – Absatz 5 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(5a) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „eindeutige und kohärente wissenschaftliche Daten“ statistische, epidemiologische und andere wissenschaftliche Daten, die für die*

*Beurteilung durch das jeweils zuständige nationale Gericht relevant sind, ob ein statistisch tragfähiger ursächlicher Zusammenhang zwischen bestimmten Arten der Verschmutzung und spezifischen gesundheitlichen Problemen besteht. Die Mitgliedstaaten schaffen ein zentralisiertes System für den Erhalt, die Erhebung und die Veröffentlichung eindeutiger und kohärenter wissenschaftlicher Daten zu solchen ursächlichen Zusammenhängen unter Berücksichtigung sowohl inländischer als auch internationaler Forschungsergebnisse, von Impact-Factor-Erwägungen, von durch Fachkollegen geprüften Publikationen, von Rankings von Universitäten und Forschungseinrichtungen, des Grades der Akzeptanz in der wissenschaftlichen Gemeinschaft, einer zufriedenstellenden Replizierbarkeit der Erkenntnisse zu ursächlichen Zusammenhängen und der Zulässigkeit in Gerichtsverfahren gemäß dieser Richtlinie.*

**Abänderung 222**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Artikel 79a – Absatz 5 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(5b) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Europäischen Umweltagentur einschlägige wissenschaftliche Daten über den Kausalzusammenhang zwischen bestimmten Arten von Umweltverschmutzung und bestimmten gesundheitlichen Problemen. Nach einer ersten Überprüfung der wissenschaftlichen Zuverlässigkeit der Quellen nimmt die Agentur die Daten in das gemäß der Verordnung (EU) .../... (COM(2022)0157 – C9-0145/2022 – 2022/0105(COD)) eingerichtete Industrieemissionsportal auf.*

## **Abänderung 254**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 33 a (neu)**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Anhang -I a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**33a. Es wird ein Anhang -Ia eingefügt, dessen Wortlaut in Anhang Ia dieser Richtlinie aufgeführt ist.**

## **Abänderung 223**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe -a (neu)**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Anhang I – Nummer 1.2 a (neu)

*Derzeitiger Wortlaut*

*Geänderter Text*

**-a) In Anhang I Absatz 3 wird folgende Nummer 1.2a eingefügt:**

**1.2a Vorgelagerte Exploration und Produktion von Öl und fossilem Gas an Land und Gewinnung und Verarbeitung von fossilem Gas.**

## **Abänderung 224**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe -a a (neu)**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Anhang I – Nummer 1.2 b (neu)

*Derzeitiger Wortlaut*

*Geänderter Text*

**-aa) In Anhang I Absatz 3 wird folgende Nummer 1.2b eingefügt:**

**1.2b. Vorgelagerte Offshore-Exploration und -Produktion von Öl und fossilem Gas.**

## Abänderung 306

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe b

Richtlinie 2010/75/EU

Anhang I – Nummer 2.3 – Buchstabe aa

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**aa) Kaltwalzen mit einer Leistung von mehr als 10 t Rohstahl pro Stunde;**

**entfällt**

## Änderungsantrag 307

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe b

Richtlinie 2010/75/EU

Anhang I – Nummer 2.3 – Buchstabe ab

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ab) Drahtziehmaschinen mit einer Leistung von mehr als 2 t Rohstahl pro Stunde;**

**entfällt**

## Abänderung 225

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe b

Richtlinie 2010/75/EU

Anhang I – Nummer 2.3 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

b) Schmieden mit Hämmern, deren Schlagenergie **20** Kilojoule pro Hammer überschreitet;

b) Schmieden mit Hämmern, deren Schlagenergie **50** Kilojoule pro Hammer überschreitet;

## Abänderung 226

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe b

Richtlinie 2010/75/EU

Anhang I – Nummer 2.3 – Buchstabe b a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ba) Schmieden mit Schmiedepressen, deren Leistung 10 Meganewton (MN) je Presse überschreitet;**

**entfällt**

#### **Abänderung 227**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie**

##### **Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe c**

Richtlinie 2010/75/EU

Anhang I – Nummer 2.7

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

2.7. Herstellung von Lithium-Ionen-Batterien (**einschließlich Montage von Batteriezellen und Batteriesätzen**) mit einer Produktionskapazität von **3,5 GWh** oder mehr pro Jahr.

2.7. Herstellung von Lithium-Ionen-Batterien, **ausgenommen ausschließlich das Zusammenstellen von Zellen zu Sätzen und Modulen**, mit einer Produktionskapazität von **17 500 Tonnen Batteriezellen (Kathode, Anode, Elektrolyt, Separator und Kapsel)** oder mehr pro Jahr.

#### **Abänderung 228**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie**

##### **Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe d**

Richtlinie 2010/75/EU

Anhang I – Nummer 3.5 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

a) einer Produktionskapazität von über 75 t pro Tag **oder**

a) einer Produktionskapazität von über 75 t pro Tag **und/oder**

#### **Abänderung 229**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie**

##### **Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe e**

Richtlinie 2010/75/EU

Anhang I – Nummer 3.6 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

3.6. Gewinnung und Aufbereitung (Tätigkeiten wie Zerkleinerung, Größenkontrolle, Veredelung und Aufwertung) der folgenden

3.6. Gewinnung und Aufbereitung (Tätigkeiten wie Zerkleinerung, Größenkontrolle, Veredelung und Aufwertung) der folgenden

nichtenergetischen *Mineralen*:

nichtenergetischen *metallhaltigen Minerale: Bauxit, Blei, Chrom, Eisen, Gold, Kobalt, Kupfer, Lithium, Mangan, Nickel, Palladium, Platin, Silber, Wolfram, Zink und Zinn.*

#### **Abänderung 230**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe e**

Richtlinie 2010/75/EU

Anhang I – Nummer 3.6 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**a) *Industriemineralen wie Baryt, Bentonit, Diatomit, Feldspat, Flussspat, Gips, Graphit, Kaolin, Magnesit, Perlit, Pottasche, Salz, Schwefel und Talkum;***

***entfällt***

#### **Abänderung 231**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe e**

Richtlinie 2010/75/EU

Anhang I – Nummer 3.6 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**b) *metallurgische Erze wie Bauxit, Blei, Chrom, Eisen, Gold, Kobalt, Kupfer, Lithium, Mangan, Nickel, Palladium, Platin, Wolfram, Zink und Zinn.***“

***entfällt***

#### **Abänderung 232**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)**

Richtlinie 2010/75/EU

Anhang I – Nummer 4.2 – Buchstabe a

*Derzeitiger Wortlaut*

*Geänderter Text*

**a) *Gase* wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden,**

***ea) Anhang I Nummer 4.2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:***

**„a) *Gasen* wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff – *ausgenommen***

Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen;

*Wasserelektrolyse zur Wasserstofferzeugung mit einer Wasserstoffproduktionskapazität von weniger als 50 MW elektrischer Leistung –, Schwefeldioxid, Phosgen;“*

### **Abänderung 233**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe e b (neu)**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Anhang I – Nummer 5.2 – Einleitung

*Derzeitiger Wortlaut*

*Geänderter Text*

Beseitigung oder Verwertung von Abfällen in Abfallverbrennungsanlagen oder in Abfallmitverbrennungsanlagen

***(e b) In Anhang I Absatz 3 Unterabsatz 3 Nummer 5.2 erhält die Einleitung folgende Fassung:***

Beseitigung oder Verwertung von Abfällen in Abfallverbrennungsanlagen oder in Abfallmitverbrennungsanlagen, ***ausgenommen Fälle, in denen sich die Abfälle nur aus Biomasse im Sinne von Artikel 3 Nummer 31 Buchstabe b der vorliegenden Richtlinie zusammensetzen:***

### **Abänderung 234**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe g**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Anhang I – Nummer 5.3 – Buchstabe a – Ziffer i

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

i) biologische Behandlung (z. B. anaerobe Vergärung);

i) biologische Behandlung (z. B. anaerobe Vergärung ***oder Kovergärung***);

### **Abänderung 255**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang I a (neu)**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Anhang -I a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Sätze für die Umrechnung der Tierbestände in Großvieheinheiten (GVE) gemäß der Bestimmung des Begriffs „Großvieheinheit“ bzw. „GVE“**

<b>Schweine</b>	<b>Zuchtsauen &gt; 50 kg</b>	<b>0,5 GVE</b>
	<b>Sonstige Schweine &gt; 30 kg</b>	<b>0,3 GVE</b>
<b>Geflügel</b>	<b>Masthühner</b>	<b>0,007 GVE</b>
	<b>Legehennen</b>	<b>0,014 GVE</b>
	<b>Strauße</b>	<b>0,35 GVE</b>
	<b>Truthühner</b>	<b>0,03 GVE</b>
	<b>Enten</b>	<b>0,01 GVE</b>
	<b>Gänse</b>	<b>0,02 GVE</b>
	<b>Sonstiges Geflügel a. n. g.</b>	<b>0,001 GVE</b>

**Abänderung 256**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Anhang II**

Richtlinie 2010/75/EU

Anhang I a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ANHANG Ia**

**entfällt**

**1. Haltung von Rindern, Schweinen oder Geflügel in Anlagen mit 150 Großvieheinheiten (GVE) oder mehr.**

**2. Haltung der folgenden Tiere in beliebiger Kombination: Rinder, Schweine, Geflügel in Anlagen mit 150 GVE oder mehr.**

**Der in GVE-Äquivalenten ausgedrückte Näherungswert basiert auf den in Anhang II der**

**Durchführungsverordnung (EU)  
Nr. 808/2014\* der Kommission  
aufgeführten Umrechnungsätzen.**

**\* Durchführungsverordnung (EU)  
Nr. 808/2014 der Kommission vom  
17. Juli 2014 mit  
Durchführungsvorschriften zur  
Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des  
Europäischen Parlaments und des Rates  
über die Förderung der ländlichen  
Entwicklung durch den Europäischen  
Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung  
des ländlichen Raums (ABl. L 227 vom  
31.7.2014, S. 18).“**

**Abänderung 237  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang III  
Richtlinie 2010/75/EU  
Anhang II – Nummer 1.5**

*Vorschlag der Kommission*

1.5. Die vom Betreiber berechneten Kosten werden von der zuständigen Behörde auf der Grundlage von Informationen aus anderen Quellen wie Technologieanbietern, Expertenmeinungen oder Daten aus anderen Anlagen überprüft, in denen die BVT kürzlich eingerichtet wurden.

**Abänderung 238  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang III a (neu)  
Richtlinie 2010/75/EU  
Anhang III – Nummer 2**

*Derzeitiger Wortlaut*

2. Einsatz weniger **gefährlicher Stoffe**.

*Geänderter Text*

1.5. Die vom Betreiber berechneten Kosten werden von der zuständigen Behörde auf der Grundlage von Informationen aus anderen Quellen wie Technologieanbietern, **von Fachkollegen begutachteten Forschungsarbeiten**, Expertenmeinungen oder Daten aus anderen Anlagen überprüft, in denen die BVT kürzlich eingerichtet wurden.

*Geänderter Text*

**Anhang III Nummer 2 erhält folgende Fassung:**

„2. Einsatz **von weniger gefährlichen Stoffen und sonstigen besonders besorgniserregenden Stoffen**.“

**Abänderung 239**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang III b (neu)**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Anhang III – Nummer 5

*Derzeitiger Wortlaut*

5. Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen.

*Geänderter Text*

***Anhang III Nummer 5 erhält folgende Fassung:***

„5. Fortschritte in der Technologie, ***einschließlich digitaler Instrumente***, und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen.“

**Abänderung 240**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang III c (neu)**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Anhang III – Nummer 9

*Derzeitiger Wortlaut*

9. Verbrauch an Rohstoffen und Art der bei den einzelnen Verfahren verwendeten Rohstoffe (einschließlich Wasser) sowie Energieeffizienz.

*Geänderter Text*

***Anhang III Nummer 9 erhält folgende Fassung:***

„9. Verbrauch an ***sowie Recycling von*** Rohstoffen und Art der bei den einzelnen Verfahren verwendeten Rohstoffe (einschließlich Wasser) sowie Energieeffizienz ***und Dekarbonisierung***.“

**Abänderung 241**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang III d (neu)**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Anhang III – Nummer 11

*Derzeitiger Wortlaut*

11. Die Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folgen für die Umwelt zu verringern.

*Geänderter Text*

***Anhang III Nummer 11 erhält folgende Fassung:***

11. Die Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folgen für die Umwelt ***und die Arbeitskräfte*** zu verringern.

## Abänderung 242

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang III e (neu)**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Anhang III – Nummer 12b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***In Anhang III wird folgende Nummer angefügt:***

***12b. Die Notwendigkeit, negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu verhindern und zu verringern.***

## Abänderung 243

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang III f (neu)**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Anhang IV – Absatz 1 – Einleitung

*Derzeitiger Wortlaut*

*Geänderter Text*

1. Die Öffentlichkeit wird (durch öffentliche Bekanntmachung ***oder auf anderem geeignetem Wege, wie durch elektronische Medien, soweit diese zur Verfügung stehen***) frühzeitig im Verlauf des Entscheidungsverfahrens, spätestens jedoch, sobald die Informationen nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung gestellt werden können, über Folgendes informiert:

***In Anhang IV Absatz 1 erhält die Einleitung folgende Fassung:***

„1. Die Öffentlichkeit wird (durch öffentliche Bekanntmachung ***und über eine leicht auffindbare und frei zugängliche Webseite auf der Website der Behörden***) frühzeitig im Verlauf des Entscheidungsverfahrens, spätestens jedoch, sobald die Informationen nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung gestellt werden können, über Folgendes informiert.“

## Abänderung 244

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang III g (neu)**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Anhang IV – Absatz 3

*Derzeitiger Wortlaut*

*Geänderter Text*

***Anhang IV Absatz 3 erhält folgende Fassung:***

3. Die betroffene Öffentlichkeit hat das

„3. Die betroffene Öffentlichkeit hat

Recht, der zuständigen Behörde gegenüber Stellung zu nehmen und Meinungen zu äußern, **bevor eine Entscheidung getroffen wird.**

das Recht, der zuständigen Behörde gegenüber **rechtzeitig, bevor eine Entscheidung getroffen wird,** Stellung zu nehmen und Meinungen zu äußern.“

**Abänderung 245**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang III h (neu)**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Anhang IV – Absatz 5

*Derzeitiger Wortlaut*

**5. Die Mitgliedstaaten treffen genaue Vorkehrungen dafür, wie die Öffentlichkeit unterrichtet (beispielsweise durch Anschläge innerhalb eines gewissen Umkreises oder Veröffentlichung in Lokalzeitungen) und die betroffene Öffentlichkeit angehört (beispielsweise durch Aufforderung zu schriftlichen Stellungnahmen oder durch eine öffentliche Anhörung) wird.** Der Zeitrahmen für die verschiedenen Phasen muss so gewählt werden, dass ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um die Öffentlichkeit zu informieren, und dass der betroffenen Öffentlichkeit ausreichend Zeit zur effektiven Vorbereitung und Beteiligung während des umweltbezogenen Entscheidungsverfahrens vorbehalten wird dieses Anhangs gegeben wird.

**Abänderung 246**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang III i (neu)**  
Richtlinie 2010/75/EU  
Anhang IV – Absatz 5 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Anhang IV Absatz 5 erhält folgende Fassung:**

„5. Der Zeitrahmen für die verschiedenen Phasen muss so gewählt werden, dass ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um die Öffentlichkeit zu informieren, und dass der betroffenen Öffentlichkeit ausreichend Zeit zur effektiven Vorbereitung und Beteiligung während des umweltbezogenen Entscheidungsverfahrens vorbehalten dieses Anhangs gegeben wird.“

**In Anhang IV wird der folgende Absatz angefügt:**

**5a. Die betroffene Öffentlichkeit, die in einem Mitgliedstaat lebt, der an den**

*Mitgliedstaat, in dem die Tätigkeit durchgeführt wird, angrenzt, wird in ebenso wirksamer Weise informiert wie die betroffene Öffentlichkeit, die in dem Mitgliedstaat lebt, in dem die Tätigkeit durchgeführt wird. Dazu gehört auch die Übersetzung einschlägiger Informationen gemäß den Absätzen 1 und 2.*

## **Abänderung 247**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang III j (neu)**

Richtlinie 2010/75/EU

Anhang V – Teil 3 – Absatz 8 – Unterabsatz 3

#### *Derzeitiger Wortlaut*

Der Betreiber unterrichtet die zuständige Behörde über die Ergebnisse der Überprüfung der automatisierten Messsysteme.

#### *Geänderter Text*

#### ***Anhang V Teil 3 Absatz 8 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:***

Der Betreiber unterrichtet die zuständige Behörde ***innerhalb von drei Monaten*** über die Ergebnisse der Überprüfung der automatisierten Messsysteme.

## **Abänderung 248**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang III k (neu)**

Richtlinie 2010/75/EU

Anhang V – Teil 3 – Absatz 10 – Unterabsatz 2

#### *Derzeitiger Wortlaut*

Jeder Tag, an dem mehr als drei Stundenmittelwerte wegen Störung oder Wartung des automatisierten Messsystems ungültig sind, wird für ungültig erklärt. Werden mehr als zehn Tage im Jahr wegen solcher Situationen für ungültig erklärt, verpflichtet die zuständige Behörde den Betreiber, geeignete Maßnahmen einzuleiten, um die Zuverlässigkeit des automatisierten Messsystems zu verbessern.

#### *Geänderter Text*

#### ***Anhang V Teil 3 Absatz 10 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:***

Jeder Tag, an dem mehr als drei Stundenmittelwerte wegen Störung oder Wartung des automatisierten Messsystems ungültig sind, wird für ungültig erklärt. Werden mehr als zehn Tage im Jahr wegen solcher Situationen für ungültig erklärt, verpflichtet die zuständige Behörde den Betreiber, ***innerhalb von drei Monaten*** geeignete Maßnahmen einzuleiten, um die Zuverlässigkeit des automatisierten Messsystems zu verbessern.

## Abänderung 249

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang III l (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Anhang VI – Teil 6 – Nummer 1.2

*Derzeitiger Wortlaut*

1.2. Die Probenahme und Analyse aller Schadstoffe, einschließlich Dioxine und Furane, sowie die Qualitätssicherung von automatisierten Messsystemen und die Referenzmessverfahren zur Kalibrierung dieser Systeme werden nach CEN-Normen durchgeführt. Sind keine CEN-Normen verfügbar, so werden ISO-, nationale Normen oder andere internationale Normen angewandt, die sicherstellen, dass Daten von gleichwertiger wissenschaftlicher Qualität ermittelt werden. Die automatisierten Messsysteme sind mindestens einmal jährlich durch Parallelmessungen unter Verwendung der Referenzmethoden einer Kontrolle zu unterziehen.

*Geänderter Text*

#### ***Anhang VI Teil 6 Nummer 1.2 erhält folgende Fassung:***

1.2. Die Probenahme und Analyse aller Schadstoffe, einschließlich Dioxine und Furane, sowie die Qualitätssicherung von ***Laboren und*** automatisierten Messsystemen und die Referenzmessverfahren zur Kalibrierung dieser Systeme werden nach CEN-Normen durchgeführt. Sind keine CEN-Normen verfügbar, so werden ISO-, nationale Normen oder andere internationale Normen angewandt, die sicherstellen, dass Daten von gleichwertiger wissenschaftlicher Qualität ermittelt werden. Die automatisierten Messsysteme sind mindestens einmal jährlich durch Parallelmessungen unter Verwendung der Referenzmethoden einer Kontrolle zu unterziehen.

## Abänderung 250

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang III m (neu)

Richtlinie 2010/75/EU

Anhang VI – Teil 8 – Nummer 1.2

*Derzeitiger Wortlaut*

Die Halbstundenmittelwerte und die Zehnminuten-Mittelwerte werden innerhalb der tatsächlichen Betriebszeit (***ausschließlich*** der An- und

*Geänderter Text*

#### ***Anhang VI Teil 8 Nummer 1.2 erhält folgende Fassung:***

Die Halbstundenmittelwerte und die Zehnminuten-Mittelwerte werden innerhalb der tatsächlichen Betriebszeit (***in Bezug auf Dioxine, Furane und***

Abfahrvorgänge, wenn kein Abfall verbrannt wird) aus den gemessenen Werten nach Abzug der in Teil 6 Nummer 1.3 angegebenen Vertrauensbereichswerte ermittelt. Die Tagesmittelwerte werden anhand dieser validierten Mittelwerte bestimmt.

***dioxinähnliche polychlorierte Biphenyle*** ***einschließlich*** der An- und Abfahrvorgänge, ***auch*** wenn kein Abfall verbrannt wird) aus den gemessenen Werten nach Abzug der in Teil 6 Nummer 1.3 angegebenen Vertrauensbereichswerte ermittelt. Die Tagesmittelwerte werden anhand dieser validierten Mittelwerte bestimmt.